

BESCHWERDEMECHANISMUS

SG/E/2024/03 UND SG/E/2024/25

**WINDPARK POKLEČANI
(BOSNIEN UND HERZEGOWINA)**

ABSCHLUSSBERICHT

12. JUNI 2025



SG/E/2024/03 und SG/E/2024/25 Windpark Windpark Poklečani (Bosnien und Herzegowina) Abschlussbericht

Beschwerde vertraulich: Nein

Externe Verteilung

Beschwerdeführende
KfW
Europäische Bürgerbeauftragte

Interne Verteilung

Direktorium
Generalsekretärin
Generalinspektorin
Zuständige Dienststellen der EIB

Haftungsausschluss

Die in diesem Bericht dargelegten Schlussfolgerungen stützen sich auf die Informationen, die der Abteilung Beschwerdemechanismus der EIB-Gruppe bis zum 22. Mai 2025 vorlagen. Die Schlussfolgerungen richten sich ausschließlich an die EIB.

Bei Abweichungen zwischen den verschiedenen Sprachfassungen ist die englische Fassung maßgebend.

Der Beschwerdemechanismus der EIB-Gruppe

Der Beschwerdemechanismus der EIB-Gruppe (der „Beschwerdemechanismus“) ist ein Instrument zur Beilegung von Streitigkeiten, falls ein Mitglied der Öffentlichkeit der Meinung ist, dass die Europäische Investitionsbank (EIB) falsch gehandelt haben könnte, also möglicherweise ein Missstand bei der Ausübung ihrer Tätigkeit vorliegt. Der Beschwerdemechanismus ist kein Mechanismus der Rechtsdurchsetzung und ersetzt keine Entscheidung einer zuständigen Justizbehörde.

Misstände bezeichnen Unzulänglichkeiten oder Mängel in der Ausübung der Geschäftstätigkeit. Sie können auftreten, wenn die EIB verbindliche Regeln oder Grundsätze, einschließlich ihrer eigenen Leitlinien, Standards und Verfahren, nicht einhält. Ein Missstand liegt ebenfalls vor, wenn die EIB Menschenrechte verletzt oder gegen geltendes Recht oder die Grundsätze einer guten Verwaltungspraxis verstößt. Misstände können sich auf Entscheidungen, Handlungen oder Versäumnisse der EIB-Gruppe beziehen und auch die ökologische oder soziale Wirkung der Projekte und Operationen der EIB-Gruppe betreffen.

Eines der wichtigsten Ziele des Beschwerdemechanismus besteht darin, das Recht aller Beteiligten zu wahren, sich Gehör zu verschaffen und Beschwerde einzulegen. Weitere Informationen zum Beschwerdemechanismus der EIB-Gruppe sind abrufbar unter: <https://www.eib.org/about/accountability/complaints/index.htm>.

Hinweis: Beschwerdeführende, die mit der Antwort der EIB auf ihre Beschwerde nicht zufrieden sind, können bei der Europäischen Bürgerbeauftragten Beschwerde gegen die EIB-Gruppe wegen Misständen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit einlegen.¹

¹ Abrufbar unter: <https://www.ombudsman.europa.eu/de/home>. Weitere Informationen unter [Leitlinien für den Beschwerdemechanismus der EIB-Gruppe – November 2018](#), Abschnitt 4.5.

INHALT

Zusammenfassung.....	6
1 Hintergrund.....	8
1.1 Projekt.....	8
1.2 Beschwerde	9
2 Durchgeführte Arbeiten	10
3 Regelungsrahmen	11
3.1 Beschwerdemechanismus der EIB-Gruppe	11
3.2 Auf das Projekt anwendbare Standards	11
3.3 Verantwortlichkeiten der EIB	19
4 Analyse.....	20
4.1 Vorwurf A – Beurteilungen.....	20
4.2 Vorwurf B – Stakeholder-Dialog	34
4.3 Vorwurf C – Klimawandel	37
4.4 Vorwurf D – Unfreiwillige Umsiedlung	38
4.5 Vorwurf E – Kulturerbe	42
5 Schlussfolgerungen.....	42
6 Ergebnisse	44
Anhang 1 – Zusammenfassung der Schlussfolgerungen und Ergebnisse	45

GLOSSAR

BiH	Bosnien und Herzegowina
BMP	Biodiversitätsmanagementplan
CHA	Beurteilung des Standorts hinsichtlich bedrohter Lebensräume
dB	Dezibel
EIB	Europäische Investitionsbank
EIB-CM	Abteilung Beschwerdemechanismus der EIB-Gruppe
ESAP	Umwelt- und Sozialaktionsplan
ESDS	Formblatt „Ökologische und soziale Aspekte“
ESMMP	Management- und Monitoringplan für Umwelt- und Sozialaspekte
FBiH	Föderation Bosnien und Herzegowina
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
LACP	Grunderwerbs- und Entschädigungsplan
MW	Megawatt
NP	Naturpark
PAP	Vom Projekt betroffene Personen
PIC	Projektdurchführungsberater/in
Projekt	Windpark Poklečani
Projektträger	JP Elektroprivreda HZ HB d.d. Mostar
RAP	Umsiedlungsplan
SEP	Plan für den Stakeholder-Dialog
UNESCO	Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur
USVP	Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung

ZUSAMMENFASSUNG

Dieser Bericht betrifft das Windpark-Projekt „Poklečani Wind Farm“ (Projekt) in Bosnien und Herzegowina (BiH), dessen Finanzierung die EIB im Februar 2024 genehmigte. Der Finanzierungsvertrag zwischen BiH und EIB wurde im Mai 2025 unterzeichnet.

Im Januar und Juli 2024 erhielt die Abteilung Beschwerdemechanismus der EIB-Gruppe zwei separate Beschwerden von ein und derselben Person über das Projekt. Die Beschwerdeführende führt an, dass das Projekt gegen sieben Umwelt- und Sozialstandards der EIB verstößt. Die mutmaßlichen Verstöße sind in fünf Vorwürfen (A bis E) dargelegt.

Aus der Prüfung des Belegmaterials geht hervor, dass das Projekt die auf das Projekt anwendbaren Standards erfüllt – mit möglicherweise einer Ausnahme: Die Entscheidung über Nichterfordernis vom August 2023 wurde von der zuständigen Behörde nicht veröffentlicht. Gemäß der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) muss diese Entscheidung veröffentlicht werden. In der Praxis hatte dies keine Auswirkungen auf den Zugang zur Justiz, da eine lokale Nichtregierungsorganisation derzeit von ihrem Recht Gebrauch macht, die Entscheidung über Nichterfordernis vor Gericht anzufechten.

Alle anderen Aspekte des Projekts erfüllen die auf das Projekt anwendbaren Standards. So wurde etwa die Prüfung der Umweltauswirkungen des Projekts auf Ebene der Föderation Bosnien und Herzegowina (FBiH) wie vorgeschrieben abgeschlossen. Wie vorstehend erwähnt ist noch ein Gerichtsverfahren zur Entscheidung über Nichterfordernis vom August 2023 anhängig. In Ergänzung zur Beurteilung auf Ebene der FBiH werden in Kürze zusätzliche Beurteilungen abgeschlossen, auf die sich die EIB und der Projektträger verständigt haben oder die die EIB in Einklang mit den EIB-Standards angefordert hat. In diesem Zusammenhang wurden, wie gefordert, spezifische Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass die auf das Projekt anwendbaren Standards nicht verletzt werden. Diese Maßnahmen sind in verschiedenen Dokumenten dargelegt, etwa in der Entscheidung über Nichterfordernis vom August 2023 und im Umwelt- und Sozialaktionsplan (ESAP)² vom Mai 2025.

Das geprüfte Belegmaterial zeigt, dass die EIB ihre Aufgaben wie gefordert erfüllt hat. Zwar gab die EIB für das Projekt keine Risikokategorie an, was nicht den Anforderungen entspricht. Aus dem geprüften Belegmaterial geht jedoch nicht hervor, dass dies einen wesentlichen Einfluss auf die Projektprüfung der EIB hatte. Die EIB hatte den Projektträger entweder aufgefordert oder sich mit ihm darauf verständigt, zusätzliche Beurteilungen der Projektauswirkungen vorzunehmen, und sich zu diesen Beurteilungen geäußert. Die Ergebnisse der Beurteilungen berücksichtigte die EIB im ESAP vom Mai 2025. Der ESAP ist dem Finanzierungsvertrag beigelegt und enthält spezifische, vom Projektträger durchzuführende Maßnahmen. EIB-CM betrachtet die Erstellung eines ESAP für das Projekt und dessen Beifügung zum Finanzierungsvertrag als Good Practice und legt der EIB nahe, bei künftigen Projekten einen ESAP zu erstellen, wenn sie dies als notwendig erachtet. Dies gilt vor allem für Projekte mit höherer Risikoeinstufung.

² Der ESAP umfasst eine Liste spezifischer Maßnahmen, die die EIB mit dem Projektträger JP Elektroprivreda HZ HB d.d. Mostar mit Blick auf die relevanten Umwelt- und Sozialstandards der EIB vereinbart hat und über deren Umsetzung der Projektträger berichten muss.

Vorwurf	Ergebnis	Verbesserungsvorschläge
<p>Vorwurf A – Beurteilungen</p> <p>EIB-Standard 1 – Ökologische und soziale Auswirkungen und Risiken</p> <p>EIB-Standard 3 – Ressourceneffizienz und Vermeidung von Umweltverschmutzung</p> <p>EIB-Standard 4 – Biodiversität und Ökosysteme</p>	Unbegründet	Nein
<p>Vorwurf B – Stakeholder-Dialog</p> <p>EIB-Standard 2 – Dialog mit Stakeholdern</p>		EIB-CM empfiehlt den EIB-Abteilungen, den Projektträger daran zu erinnern, dass er gemäß UVP-Richtlinie verpflichtet ist, die Entscheidung über Nichterfordernis zu veröffentlichen. (Empfehlung ist binnen zwei Monaten ab Datum des Abschlussberichts umzusetzen.)
<p>Vorwurf C – Klimawandel</p> <p>EIB-Standard 5 – Klimawandel</p>		Nein
<p>Vorwurf D – Unfreiwillige Umsiedlung</p> <p>EIB-Standard 6 – Unfreiwillige Umsiedlung</p>		Nein
<p>Vorwurf E – Kulturerbe</p> <p>EIB-Standard 10 – Kulturerbe</p>		Nein

1 HINTERGRUND

1.1 Projekt

- 1.1.1 Am 6. Februar 2024 genehmigte der Verwaltungsrat der EIB die Finanzierung für den Windpark Poklečani (Projekt) in Bosnien und Herzegowina (BiH) im Umfang von bis zu 103 Millionen Euro.³ Projektträger ist JP Elektroprivreda HZ HB d.d. Mostar, ein öffentliches Versorgungsunternehmen.⁴ Der Projektträger hat Erfahrung mit Windkraftanlagen: Er entwickelte und errichtete den ersten Windpark in BiH (50-MW-Windpark Mesihovina), der 2018 in Betrieb ging.⁵
- 1.1.2 Das Projekt betrifft die Entwicklung, die Errichtung und den Betrieb eines 132-MW-Windparks in der Gemeinde Posušje, Kanton West-Herzegowina, in der Föderation Bosnien und Herzegowina (FBiH)⁶. Das Projekt umfasst den Bau:
- von 20 Windkraftanlagen⁷
 - eines Umspannwerks⁸ und einer ca. 200 Meter langen Oberleitung für den Anschluss ans Stromnetz⁹ und
 - eines 3,5 Kilometer langen Abschnitts der Straße Crvenice–Rakitno¹⁰
- 1.1.3 Das Projekt wurde 2010 durch eine Feststellung des öffentlichen Interesses der Regierung der FBiH auf den Weg gebracht.¹¹ Der Windpark ist Teil des Raumordnungsplans des Kantons West-Herzegowina für den Zeitraum 2012–2032.¹² 2014 unterzeichneten die Regierung des Kantons West-Herzegowina und der Projektträger den Konzessionsvertrag.¹³ 2023 unterzeichneten die Regierung und der Projektträger einen neuen Konzessionsvertrag, um der Technologieentwicklung Rechnung zu tragen und den Einsatz größerer Windkraftanlagen zu ermöglichen.¹⁴
- 1.1.4 Am 8. Mai 2025 unterzeichneten die EIB und das Finanzministerium von Bosnien und Herzegowina (Darlehensnehmer) den Finanzierungsvertrag für das Projekt; die Projektanlagen sollen 2027 in Betrieb gehen.
- 1.1.5 Zusätzlich zur EIB-Finanzierung soll das Projekt mit einem EU-Zuschuss,¹⁵ einem Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und eigenen Mitteln des Projektträgers kofinanziert werden.

³ [Hier](#) abrufbar, abgerufen am 20. Januar 2025.

⁴ [Hier](#) abrufbar, abgerufen am 20. Januar 2025. Der Projektträger ist ein Unternehmen, das in der FBiH Strom erzeugt und verkauft und mehrheitlich im Eigentum der FBiH steht – [hier](#) (in kroatischer Sprache) abrufbar, abgerufen am 14. Juli 2025.

⁵ Formblatt „Ökologische und soziale Aspekte“, [hier](#) abrufbar, abgerufen am 6. März 2025.

⁶ Die FBiH ist eines der zwei Teilgebiete, die zusammen mit dem Brčko-Distrikt das Land BiH bilden. Die FBiH besteht aus zehn Kantonen, zu denen auch der Kanton West-Herzegowina gehört.

⁷ Leistung von ca. 6,6 MW je Anlage, mit einer Nabenhöhe von 122,5 Metern und einem Durchmesser von 155 Metern. Die genaue Lage der Windkraftanlagen ist den Seiten 4 und 5 der Entscheidung über Nichterfordernis (Nr. UPI 05/1-02-19-4-81/23 vom 31. August 2023) zu entnehmen.

⁸ 33/220 kV.

⁹ 220-kV-Leitung Rama–Posušje.

¹⁰ ESDS; S. 4 und 5 der Entscheidung über Nichterfordernis (Nr. UPI 05/1-02-19-4-81/23 vom 31. August 2023).

¹¹ ESDS. Beschluss der Regierung der FBiH, mit dem das öffentliche Interesse festgestellt sowie die Vorbereitung und der Bau vorrangiger Stromanlagen gestartet wurde (Amtsblatt FBiH Nr. 8/10 und 67/21).

¹² ESDS.

¹³ ESDS; Konzessionsvertrag Nr. 5415/14 vom 7. Juli 2014.

¹⁴ ESDS.

¹⁵ Investitionszuschuss aus dem Investitionsrahmen für den westlichen Balkan (WBIF).

1.2 Beschwerde

- 1.2.1 Im Januar¹⁶ und Juli 2024 erhielt die Abteilung Beschwerdemechanismus der EIB-Gruppe zwei separate Beschwerden von ein und derselben Person (Beschwerdeführende) über das Projekt.¹⁷ Die in den beiden Beschwerden geäußerten Vorwürfe sind in Tabelle 1 zusammengefasst.

Tabelle 1 – Zusammenfassung der Vorwürfe

Vorwurf	Beschreibung des Vorwurfs
<p>Vorwurf A – Beurteilungen</p> <p>EIB-Standard 1 – Ökologische und soziale Auswirkungen und Risiken</p> <p>EIB-Standard 3 – Ressourceneffizienz und Vermeidung von Umweltverschmutzung</p> <p>EIB-Standard 4 – Biodiversität und Ökosysteme</p>	<p>Das Projekt durchlief kein angemessenes Umweltgenehmigungsverfahren, das die Auswirkungen des Projekts mit Blick auf folgende Punkte berücksichtigte: (a) Lärmbelastung; (b) periodischer Schattenwurf; (c) Grundwasserverschmutzung; (d) Strahlung; (e) Boden; (f) Luft; (g) Abfall; (h) Flora¹⁸ und Fauna; (i) Schutzgebiete; und (j) Auswirkungen des Windpark-Rückbaus.¹⁹</p>
<p>Vorwurf B – Stakeholder-Dialog</p> <p>EIB-Standard 2 – Dialog mit Stakeholdern</p>	<p>Einbeziehung, Information und Beteiligung der Stakeholder waren unzureichend.²⁰</p>
<p>Vorwurf C – Klimawandel</p> <p>EIB-Standard 5 – Klimawandel</p>	<p>Das Projekt wird zum Klimawandel beitragen durch: (i) Transport und Errichtung von Windkraftanlagen; (ii) Verwendung von Schwefelhexafluorid für den Betrieb der Windkraftanlagen.²¹</p>
<p>Vorwurf D – Unfreiwillige Umsiedlung</p>	<p>Das laufende Enteignungsverfahren für Eigentum A²² wurde nicht nach den auf das Projekt anwendbaren Standards durchgeführt, und die angebotene Entschädigung wird als unzureichend angesehen.²³</p>

¹⁶ Diese Beschwerde wurde am 8. Februar nach Genehmigung des Projekts für zulässig erklärt.

¹⁷ Weitere Informationen hierzu vgl.: (i) Erstbeurteilungsbericht vom Juni 2024 zu Fall SG/E/2024/03, [hier](#) abrufbar, abgerufen am 20. Januar 2025, unter Berücksichtigung des Addendums und Korrigendums vom August 2024 zum Erstbeurteilungsbericht zu Fall SG/E/2024/03, [hier](#) abrufbar, abgerufen am 20. Januar 2025; und (ii) Erstbeurteilungsbericht vom November 2024 zu Fall SG/E/2024/25, [hier](#) abrufbar, abgerufen am 20. Januar 2025.

¹⁸ Z. B. Baumfällungen.

¹⁹ Absatz 2.2, Ziffer 4 und Abschnitt 5 des Erstbeurteilungsberichts vom Juni 2024 zu Fall SG/E/2024/03, [hier](#) abrufbar, abgerufen am 20. Januar 2025, unter Berücksichtigung des Addendums und Korrigendums vom August 2024 zum Erstbeurteilungsbericht zu Fall SG/E/2024/03, [hier](#) abrufbar, abgerufen am 20. Januar 2025; und Absätze 2.2(ii), (iii) und (iv); 5.1 und 5.2 des Erstbeurteilungsberichts vom November 2024 zu Fall SG/E/2024/25, [hier](#) abrufbar, abgerufen am 20. Januar 2025.

²⁰ Absatz 2.2, Ziffer 2 und Abschnitt 5 des Erstbeurteilungsberichts vom Juni 2024 zu Fall SG/E/2024/03, [hier](#) abrufbar, abgerufen am 20. Januar 2025, unter Berücksichtigung des Addendums und Korrigendums vom August 2024 zum Erstbeurteilungsbericht zu Fall SG/E/2024/03, [hier](#) abrufbar, abgerufen am 20. Januar 2025.

²¹ Absätze 2.2(i), 5.1 und 5.2 des Erstbeurteilungsberichts vom November 2024 zu Fall SG/E/2024/25, [hier](#) abrufbar, abgerufen am 20. Januar 2025.

²² Eigentum A umfasst 13 Katasterparzellen mit Weide-, Wiesen-, Wald- und Ackerland, die einer Reihe von Privatpersonen gehören, darunter die Beschwerdeführende.

²³ Absatz 2.2, Ziffer 3; Absatz 2.3 und Abschnitt 5 des Erstbeurteilungsberichts vom Juni 2024 zu Fall SG/E/2024/03, [hier](#) abrufbar, abgerufen am 20. Januar 2025, unter Berücksichtigung des Addendums und Korrigendums vom August 2024 zum Erstbeurteilungsbericht zu Fall SG/E/2024/03, [hier](#) abrufbar, abgerufen am 20. Januar 2025; und Absätze 2.2(v), 5.1 und 5.2 des

EIB-Standard 6 – Unfreiwillige Umsiedlung	Das Enteignungsverfahren für Eigentum B ²⁴ hätte aufgrund der Nähe zum Projekt eingeleitet werden müssen. ²⁵
Vorwurf E – Kulturerbe EIB-Standard 10 – Kulturerbe	Das Projekt wird negative Auswirkungen haben auf: (i) die Steinmauern im Einflussbereich des Projekts, die unter dem Schutz der UNESCO (Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur) stehen; (ii) das Haus und den Brunnen der Beschwerdeführenden. ²⁶

1.2.2 Die Beschwerdeführende fordert die EIB auf, das Projekt nicht umzusetzen.

2 DURCHGEFÜHRTE ARBEITEN

2.1.1 Nach Registrierung der Beschwerden erstellte EIB-CM für die beiden Beschwerden zwei Erstbeurteilungsberichte, einschließlich eines Addendums/Korrigendums zu einem der Berichte (vgl. Absatz 1.2.1).²⁷ Da die beiden Beschwerden: (i) von derselben Beschwerdeführenden stammen, (ii) dasselbe Projekt betreffen und (iii) ähnliche Vorwürfe enthalten, beschloss EIB-CM, beide Fälle im Rahmen desselben Beschwerdebearbeitungsverfahrens zu behandeln und einen einzigen Abschlussbericht für beide Fälle zu erstellen.²⁸

2.1.2 Während der Beschwerdebearbeitung führte EIB-CM zahlreiche Gespräche mit den entsprechenden Stakeholdern. EIB-CM berücksichtigte die verfügbaren Informationen über die Umsetzung der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) (vgl. Absatz 3.2.4) und der Naturschutzrichtlinien (vgl. Absatz 4.1.48) in BiH. Zudem tauschte sich EIB-CM mit dem Sekretariat der Energiegemeinschaft²⁹ über die Anwendung der UVP- und der Naturschutzrichtlinien auf das Projekt aus, und zwar mit Blick auf die Verpflichtungen von BiH als Partei des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft.³⁰ EIB-CM tauschte sich auch regelmäßig mit der Beschwerdestelle der KfW aus, die ähnliche Beschwerden über das Projekt registriert hatte.

2.1.3 Während der Beschwerdebearbeitung stand EIB-CM mit der Beschwerdeführenden in telefonischem und schriftlichem Austausch.³¹ Außerdem fanden diverse Treffen und ein wiederholter Austausch zwischen EIB-CM und den EIB-Abteilungen statt. EIB-CM forderte mehrfach einschlägige Informationen von den EIB-Abteilungen und dem Projektträger an und erhielt diese auch.

Erstbeurteilungsberichts vom November 2024 zu Fall SG/E/2024/25, [hier](#) abrufbar, abgerufen am 20. Januar 2025. Dieser Vorwurf umfasst auch den von der Beschwerdeführenden vorgebrachten Vorwurf des unbefugten Betretens und der Eigentumsbeschädigung während des Enteignungsverfahrens.

²⁴ Eigentum B umfasst 15 Katasterparzellen mit intakten Häusern, Weide-, Wiesen-, Wald- und Ackerland, die einer Reihe von Privatpersonen gehören, darunter die Beschwerdeführende.

²⁵ Absatz 2.2, Ziffer 3; Absatz 2.3 und Abschnitt 5 des Erstbeurteilungsberichts vom Juni 2024 zu Fall SG/E/2024/03, [hier](#) abrufbar, abgerufen am 20. Januar 2025, unter Berücksichtigung des Addendums und Korrigendums vom August 2024 zum Erstbeurteilungsbericht zu Fall SG/E/2024/03, [hier](#) abrufbar, abgerufen am 20. Januar 2025; und Absätze 2.2(v), 5.1 und 5.2 des Erstbeurteilungsberichts vom November 2024 zu Fall SG/E/2024/25, [hier](#) abrufbar, abgerufen am 20. Januar 2025.

²⁶ Absätze 1.2, 1.3 Gedankenstrich 1 und 1.4 des Addendums und Korrigendums vom August 2024 zum Erstbeurteilungsbericht zu Fall SG/E/2024/03, [hier](#) abrufbar, abgerufen am 20. Januar 2025.

²⁷ Weitere Informationen hierzu vgl.: (i) Erstbeurteilungsbericht vom Juni 2024 zu Fall SG/E/2024/03, [hier](#) abrufbar, abgerufen am 20. Januar 2025, unter Berücksichtigung des Addendums und Korrigendums vom August 2024 zum Erstbeurteilungsbericht zu Fall SG/E/2024/03, [hier](#) abrufbar, abgerufen am 20. Januar 2025; und (ii) Erstbeurteilungsbericht vom November 2024 zu Fall SG/E/2024/25, [hier](#) abrufbar, abgerufen am 20. Januar 2025.

²⁸ Absatz 5.1 des Erstbeurteilungsberichts zu Fall SG/E/2024/25, [hier](#) abrufbar, abgerufen am 20. Januar 2025.

²⁹ [Hier](#) abrufbar, abgerufen am 14. Juli 2025.

³⁰ [Hier](#) abrufbar, abgerufen am 14. Juli 2025.

³¹ Z. B. (i) Absatz 4.1 des Erstbeurteilungsberichts zu Fall SG/E/2024/03, [hier](#) abrufbar, abgerufen am 20. Januar 2025; (ii) Telefonat zwischen EIB-CM und der Beschwerdeführenden vom 23. Januar 2025.

- 2.1.4 Auf Grundlage der gesammelten und analysierten Informationen erstellte EIB-CM den vorliegenden Abschlussbericht.

3 REGELUNGSRAHMEN

3.1 Beschwerdemechanismus der EIB-Gruppe

- 3.1.1 Gemäß den Leitlinien der EIB-Gruppe für den Beschwerdemechanismus³² ist es Aufgabe von EIB-CM, Beschwerden über angebliche Missstände bei der Tätigkeit der EIB zu bearbeiten.³³ Missstände bei der Tätigkeit können sich auf Folgendes beziehen:

- Umwelt- und Sozialauswirkungen der Aktivitäten der EIB (Einhaltung der auf das Projekt anwendbaren Standards)
- Nichterfüllung der Pflichten, die der EIB bei der Prüfung und Überwachung der von ihr finanzierten Projekte obliegen (Verantwortlichkeiten der EIB)³⁴

- 3.1.2 Die Leitlinien sehen vor, dass EIB-CM die Aktivitäten der EIB auf etwaige Missstände überprüft.³⁵

- 3.1.3 Das Ergebnis der Compliance-Prüfung durch EIB-CM wird in einem Abschlussbericht dargelegt. EIB-CM beurteilt bei der Überprüfung keine Aktivitäten, für die allein Dritte verantwortlich sind – insbesondere der Projektträger oder der Darlehensnehmer bzw. kommunale, regionale oder nationale Behörden.³⁶ Bei EIB-CM eingereichte Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung hinsichtlich der betreffenden Handlungen/Versäumnisse oder Entscheidungen der EIB-Gruppe.³⁷

3.2 Auf das Projekt anwendbare Standards

- 3.2.1 Das Projekt muss die auf das Projekt anwendbaren Standards einhalten. Dazu gehören:

- Die nationalen Standards, einschließlich der Verpflichtungen aus einschlägigen internationalen Verträgen³⁸
- Die EIB-Standards, d. h. die Umwelt- und Sozialleitlinien der EIB-Gruppe³⁹ vom Februar 2022 und die Umwelt- und Sozialstandards der EIB⁴⁰ vom Februar 2022

- 3.2.2 Die auf das Projekt anwendbaren Standards sind nachstehend für die einzelnen Vorwürfe genauer aufgeschlüsselt.

Vorwurf A – Beurteilungen

- 3.2.3 Mit Blick auf Vorwurf A umfassen die auf das Projekt anwendbaren Standards zwei Gruppen von Standards: (i) die nationalen Standards und (ii) die EIB-Standards. Beide Gruppen legen

³² [Hier](#) abrufbar, abgerufen am 20. Januar 2025.

³³ Absatz 5.1.3 der Leitlinien der EIB-Gruppe für den Beschwerdemechanismus.

³⁴ Absätze 3.1 und 3.3 der Leitlinien der EIB-Gruppe für den Beschwerdemechanismus.

³⁵ Absatz 5.3.3 der Leitlinien der EIB-Gruppe für den Beschwerdemechanismus.

³⁶ Absatz 1.4.5 der Verfahren des Beschwerdemechanismus der EIB-Gruppe, [hier](#) abrufbar, abgerufen am 20. Januar 2025.

³⁷ Absatz 6.1.4 der Leitlinien der EIB-Gruppe für den Beschwerdemechanismus.

³⁸ Absatz 4.4 der Umwelt- und Sozialleitlinien der EIB-Gruppe vom Februar 2022, [hier](#) abrufbar, abgerufen am 20. Januar 2025.

³⁹ [Hier](#) abrufbar, abgerufen am 20. Januar 2025.

⁴⁰ [Hier](#) abrufbar, abgerufen am 20. Januar 2025.

Beschwerdemechanismus der EIB-Gruppe – Abschlussbericht

den Fokus auf die Beurteilung der Auswirkungen des Projekts auf verschiedene Umweltaspekte, darunter Biodiversität und Vermeidung von Umweltverschmutzung.

3.2.4 Die nationalen Standards und die UVP-Richtlinie (2011/92/EU)⁴¹, die in diesem Fall⁴² direkt Anwendung finden, sehen das folgende Verfahren vor:

- Die zuständige Behörde bestimmt, ob der Windpark eine vollständige UVP (Screening-Verfahren) erfordert.⁴³
- Die zuständige Behörde bestimmt dies: (i) auf der Grundlage einschlägiger Informationen des Projektträgers (z. B. zu nahe gelegenen Schutzgebieten)⁴⁴; (ii) anhand bestimmter Auswahlkriterien (z. B. nahe gelegene Schutzgebiete)⁴⁵; (iii) nach Konsultation der Öffentlichkeit und anderer zuständiger Behörden zur Screening-Entscheidung;⁴⁶ und (iv) macht die Entscheidung mit ihrer Begründung der Öffentlichkeit zugänglich, damit diese Gerichtsverfahren einleiten kann.⁴⁷
- Die zuständige Behörde erlässt die Screening-Entscheidung.

3.2.5 Die EIB-Standards legen dasselbe UVP-Verfahren fest.⁴⁸ Eine typische UVP kann daher eine Beurteilung der folgenden Aspekte beinhalten:

- **Lärmbelastung**⁴⁹ – die Standards der Rechtsvorschriften⁵⁰ der FBiH ähneln beispielsweise den Leitlinien der Weltgesundheitsorganisation, die bedingt empfiehlt, durch Windenergieanlagen bedingte Lärmpegel unter 45 dB Lden zu halten.⁵¹
- **Periodischer Schattenwurf** – die FBiH hat keine Standards⁵² für periodischen Schattenwurf festgelegt, die Weltbank empfiehlt in ihren Standards jedoch, dass der periodische Schattenwurf auf einen empfindlichen Rezeptor 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag nicht überschreiten sollte.⁵³

⁴¹ Die Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Richtlinie) betrifft die Prüfung der Umweltverträglichkeit öffentlicher und privater Projekte, die möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben. Die Richtlinie ist [hier](#) abrufbar, abgerufen am 20. Januar 2025.

⁴² Kapitel III des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft, [hier](#) abrufbar, abgerufen am 14. Juli 2025.

⁴³ Artikel 4 Absatz 2 und Anhang II Absatz 3 Gedankenstrich I der UVP-Richtlinie; Artikel 4 Absatz 2 und Anhang II Absatz 3 Buchstabe h der Verordnung über UVP-pflichtige Projekte und Projekte, für die entschieden wird, ob sie eine UVP erfordern (O. G. FBiH, Nr. 51/2021, 33/2022 und 104/2022), [hier](#) abrufbar (in kroatischer Sprache), abgerufen am 14. Juli 2025.

⁴⁴ Artikel 4 Absatz 4 und Anhang II.A, Ziffer 1, Unterziffer b der UVP-Richtlinie; Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 2 und Anhang III, Abschnitt B, Unterabschnitt B.1.3 Ziffer d der Verordnung über UVP-pflichtige Projekte und Projekte, für die bestimmt wird, ob sie eine UVP erfordern.

⁴⁵ Artikel 4 Absatz 3 und Anhang III, Ziffer 2, Unterziffer c der UVP-Richtlinie; Artikel 5 Absatz 1 und Anhang IV Abschnitt b, Gedankenstrich 3, Ziffer iv der Verordnung über UVP-pflichtige Projekte und Projekte, für die bestimmt wird, ob sie eine UVP erfordern.

⁴⁶ Artikel 40 Absatz 2 und Artikel 70 des Umweltschutzgesetzes (O. G. FBiH Nr. 15/2021), [hier](#) abrufbar (in kroatischer Sprache), abgerufen am 14. Juli 2025. Obwohl die UVP-Richtlinie die zuständigen Behörden nicht dazu verpflichtet, andere Behörden und die Öffentlichkeit zu konsultieren, können die zuständigen Behörden beschließen, dies zu tun — Abschnitt 3.2 des Leitfadens der Europäischen Kommission zum Screening-Verfahren (Richtlinie 2011/92/EU, geändert durch die Richtlinie 2014/52/EU), [hier](#) abrufbar, abgerufen am 20. Januar 2025. Die Entscheidung muss die zugrunde liegende Begründung enthalten – Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b der UVP-Richtlinie.

⁴⁷ Artikel 4 Absatz 5 der UVP-Richtlinie und Teil B, Schritt 4 des Leitfadens der Europäischen Kommission von 2017 zum Screening-Verfahren. Hinweis: Die Rechtsvorschriften der FBiH scheinen keine ähnliche Bestimmung zu enthalten, die eine Veröffentlichung der Entscheidung über Nichterfordernis vorschreibt.

⁴⁸ Absätze 5 und 13 von EIB-Standard 1 „Ökologische und soziale Auswirkungen und Risiken“ der Umwelt- und Sozialstandards der EIB vom Februar 2022.

⁴⁹ Absätze 4 bis 6 von EIB-Standard 3 „Ressourceneffizienz und Vermeidung von Umweltverschmutzung“ der Umwelt- und Sozialstandards der EIB vom Februar 2022.

⁵⁰ Abschnitt F1 von Tabelle 1 des Lärmschutzgesetzes der FBiH (Amtsblatt FBiH, Nr. 110/2012), [hier](#) abrufbar (in kroatischer Sprache), abgerufen am 14. Juli 2025. 40 dB – tagsüber; 30 dB – nachts; 45 – L1.

⁵¹ Absatz 3.4 der WHO-Leitlinien für Umgebungslärm für die Europäische Region von 2018, [hier](#) abrufbar, abgerufen am 20. Januar 2025.

⁵² Anhang 2 der vorläufigen UVP vom Juni 2023, [hier](#) abrufbar (in kroatischer Sprache), abgerufen am 14. Juli 2025.

⁵³ Absatz 39 der Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsstandards der Weltbank für Windkraftanlagen von 2015, [hier](#) abrufbar, abgerufen am 14. Juli 2025.

- **Grundwasserverschmutzung**⁵⁴ – die spezifischen Anforderungen an die Wasserqualität sind im Wassergesetz⁵⁵ der FBiH und in den Durchführungsrechtsakten⁵⁶ festgelegt.
- **Strahlung**⁵⁷
- **Boden**⁵⁸
- **Luft**⁵⁹ – die spezifischen Anforderungen an die Luftqualität sind im Gesetz⁶⁰ der FBiH zum Schutz der Luft und den Durchführungsrechtsakten⁶¹ festgelegt.
- **Abfallaufkommen**⁶² – die spezifischen Anforderungen an die Abfallwirtschaft sind im Abfallwirtschaftsgesetz⁶³ der FBiH festgelegt, und für das Projekt sollte ein Abfallwirtschaftsplan erstellt werden.⁶⁴
- Auswirkungen auf **Flora und Fauna**⁶⁵ – z. B. sollten potenzielle Auswirkungen auf und Risiken für Biodiversität und Ökosysteme identifiziert, beurteilt und gesteuert werden.⁶⁶ Dies sollte Folgendes beinhalten: (i) die Ausgangslage, (ii) die Beurteilung der Auswirkungen des Projekts und (iii) Mitigationsmaßnahmen.⁶⁷
- Auswirkungen auf **Schutzgebiete**⁶⁸ – die Beurteilung könnte auch die Auswirkungen des Projekts auf kritische Lebensräume⁶⁹ berücksichtigen. Das Projekt darf in Gebieten kritischer Lebensräume nur dann durchgeführt werden, wenn es bestimmte Bedingungen erfüllt. So darf es etwa keine messbaren nachteiligen Auswirkungen mit schädlichem Einfluss auf den ökologischen und Erhaltungszustand des kritischen Lebensraums haben.⁷⁰ Zu den Auswirkungen des Projekts auf ein potenzielles Natura-2000-Gebiet vgl. Kasten 1.
- **Stilllegung**

⁵⁴ Absätze 4 bis 6 von EIB-Standard 3 „Ressourceneffizienz und Vermeidung von Umweltverschmutzung“ der Umwelt- und Sozialstandards der EIB vom Februar 2022.

⁵⁵ Amtsblatt FBiH, Nr. 70/2006, [hier](#) abrufbar (in kroatischer Sprache), abgerufen am 20. Januar 2025.

⁵⁶ Beschluss über die Charakterisierung von Oberflächen- und Grundwasser, Referenzbedingungen und Parameter für die Bewertung und Überwachung der Wasserqualität (Amtsblatt FBiH, Nr. 1/2014).

⁵⁷ Absätze 4 bis 6 von EIB-Standard 3 „Ressourceneffizienz und Vermeidung von Umweltverschmutzung“ der Umwelt- und Sozialstandards der EIB vom Februar 2022.

⁵⁸ Absätze 4 bis 6 von EIB-Standard 3 „Ressourceneffizienz und Vermeidung von Umweltverschmutzung“ der Umwelt- und Sozialstandards der EIB vom Februar 2022.

⁵⁹ Absätze 4 bis 6 von EIB-Standard 3 „Ressourceneffizienz und Vermeidung von Umweltverschmutzung“ der Umwelt- und Sozialstandards der EIB vom Februar 2022.

⁶⁰ Amtsblatt FBiH, Nr. 72/2024, [hier](#) abrufbar (in kroatischer Sprache), abgerufen am 20. Januar 2025.

⁶¹ Z. B. das Regelwerk der FBiH über die Methoden der Luftqualitätsüberwachung und die Festlegung von Schadstoffarten, Grenzwerten und anderen Luftqualitätsstandards (Amtsblatt FBiH, Nr. 1/2012, 50/2019 und 3/2021).

⁶² Absätze 4 bis 6 von EIB-Standard 3 „Ressourceneffizienz und Vermeidung von Umweltverschmutzung“ der Umwelt- und Sozialstandards der EIB vom Februar 2022.

⁶³ Amtsblatt FBiH, Nr. 33/2003, 72/2009 und 92/2017).

⁶⁴ Absatz 17 von EIB-Standard 3 „Ressourceneffizienz und Vermeidung von Umweltverschmutzung“ der Umwelt- und Sozialstandards der EIB vom Februar 2022.

⁶⁵ Absätze 4 sowie 6 bis 10 von EIB-Standard 4 „Biodiversität und Ökosysteme“ der Umwelt- und Sozialstandards der EIB vom Februar 2022.

⁶⁶ Absatz 5 von EIB-Standard 4 „Biodiversität und Ökosysteme“ der Umwelt- und Sozialstandards der EIB vom Februar 2022.

⁶⁷ Absatz 10 von EIB-Standard 4 „Biodiversität und Ökosysteme“ der Umwelt- und Sozialstandards der EIB vom Februar 2022.

⁶⁸ Absatz 6 von EIB-Standard 1 „Ökologische und soziale Auswirkungen und Risiken“ und Absätze 4 sowie 6 bis 10 von EIB-Standard 4 „Biodiversität und Ökosysteme“ der Umwelt- und Sozialstandards der EIB vom Februar 2022.

⁶⁹ Der kritische Lebensraum ist das empfindlichste Merkmal der Biodiversität von hohem Wert. Er ist definiert als eines der folgenden Elemente: (a) ein stark bedrohtes und/oder einzigartiges Ökosystem; (b) ein prioritärer Lebensraum und/oder Lebensraum von signifikanter Bedeutung für eine vom Aussterben bedrohte, stark gefährdete oder gefährdete Art nach der Definition der Roten Liste gefährdeter Arten der IUCN und im einschlägigen nationalen Recht; (c) ein prioritärer Lebensraum und/oder Lebensraum von signifikanter Bedeutung für eine Population, ein Verbreitungsgebiet oder eine Verbreitung einer endemischen Art oder Art mit begrenztem Verbreitungsgebiet oder sich stark unterscheidende Vorkommen von Arten; (d) ein Lebensraum, der für das Überleben wandernder Arten und/oder Herden bildender Arten notwendig ist; (e) Biodiversität und/oder ein Ökosystem von erheblicher sozialer, wirtschaftlicher oder kultureller Bedeutung für lokale Gemeinschaften und indigene Gruppen; (f) ein Lebensraum, der von entscheidendem wissenschaftlichem Wert und/oder mit entscheidenden Evolutionsprozessen verbunden ist; Absatz 16 von EIB-Standard 4 der Umwelt- und Sozialstandards der EIB vom Februar 2022, [hier](#) abrufbar, abgerufen am 3. Oktober 2024.

⁷⁰ Absatz 17 von EIB-Standard 4 „Biodiversität und Ökosysteme“ der Umwelt- und Sozialstandards der EIB vom Februar 2022.

Kasten 1 – Auswirkungen des Projekts auf ein potenzielles Natura-2000-Gebiet

Die Habitat-Richtlinie (92/43/EWG)⁷¹ wurde noch nicht in das Recht der FBiH umgesetzt, da die Fristen für die Umsetzung noch nicht ausgehandelt sind. Ist es jedoch wahrscheinlich, dass das Projekt erhebliche Auswirkungen auf ein potenzielles⁷² Natura-2000-Gebiet haben wird, können die Auswirkungen des Windparks auf die für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele einer Prüfung unterzogen werden, die gemäß Habitat-Richtlinie und Rechtsvorschriften der FBiH⁷³ im Rahmen der UVP⁷⁴ durchzuführen ist.

Die Erhaltungsziele müssen ausdrücklich festgelegt werden, gebietsspezifisch sein, auf die spezifischen Werte in dem Gebiet Bezug nehmen und präzise sein.⁷⁵ Die Erhaltungsziele für das Gebiet können in einem der folgenden gebietsbezogenen Dokumente dargelegt werden: (i) Standard-Datenbogen für das Gebiet; (ii) Rechtsvorschriften zur Ausweisung eines besonderen Schutzgebiets; (iii) Bewirtschaftungsplan für das Gebiet oder (iv) gesonderte Rechtsvorschriften.⁷⁶

Liegen keine Erhaltungsziele vor, so sollte bei der Verträglichkeitsprüfung mindestens von Folgendem ausgegangen werden: Ziel ist, dass sich die Lebensraumtypen oder die Lebensräume der in dem Gebiet in erheblichem Umfang vorkommenden Arten nicht so verschlechtern, dass der jetzige Zustand unterschritten wird (zum Zeitpunkt der Prüfung), und dass die Arten nicht erheblich gestört werden.⁷⁷

⁷¹ Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Habitat-Richtlinie) trägt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen zum Schutz der Biodiversität bei. Die Richtlinie ist [hier](#) abrufbar, abgerufen am 20. Januar 2025. Vgl. auch Artikel 6 Absatz 3 der Habitat-Richtlinie, die Absätze 23 bis 26 von EIB-Standard 4 „Biodiversität und Ökosysteme“ der Umwelt- und Sozialstandards der EIB vom Februar 2022. Bei Projekten in Kandidaten- und potenziellen Kandidatenländern sind etwaige Zeitrahmen zu berücksichtigen, die die Europäische Union in bilateralen Abkommen und/oder Aktionsplänen für die Erfüllung der erwähnten Richtlinien vereinbart hat. – Absatz 23 von EIB-Standard 4 „Biodiversität und Ökosysteme“ der Umwelt- und Sozialstandards der EIB vom Februar 2022. Hinweis: Die Habitat-Richtlinie schließt die Einrichtung von Windparks in oder angrenzend an Natura-2000-Gebiete nicht grundsätzlich aus. Die betreffenden Planungen sind im Einzelfall zu bewerten – vgl. Abschnitt 2.2.3 des Leitfadens der Europäischen Kommission von 2020 zu Windkraftprojekten und den Naturschutzvorschriften der EU, [hier](#) abrufbar, abgerufen am 20. Januar 2025.

⁷² Hinweis: EIB-Standard 4 „Biodiversität und Ökosysteme“ der Umwelt- und Sozialstandards der EIB vom Februar 2022 verwendet den Begriff „infrage kommende“. Die beiden potenziellen Natura-2000-Gebiete Prenj-Čvrtnica-Čabulja und Duvanjsko polje (vgl. Absatz 4.1.40) wurden von den Behörden der FBiH weder offiziell als Natura-2000-Gebiete ausgewiesen noch sind sie offiziell als Smaragd-Gebiete vorgeschlagen (vgl. [hier](#), abgerufen am 20. Januar 2025). Deshalb verwendet dieser Abschnitt den Begriff „potenzielle“ und nicht „infrage kommende“.

⁷³ Artikel 25 bis 29 des Naturschutzgesetzes (Amtsblatt FBiH, Nr. 66/2013), [hier](#) abrufbar (in kroatischer Sprache), abgerufen am 14. Juli 2025; Regierungsverordnung zum Natura-2000-Programm – Schutzgebiete in Europa (Amtsblatt FBiH, Nr. 41/2011), [hier](#) abrufbar (in kroatischer Sprache), abgerufen am 14. Juli 2025; Absatz 6 von EIB-Standard 1 „Ökologische und soziale Auswirkungen und Risiken“ der Umwelt- und Sozialstandards der EIB vom Februar 2022.

⁷⁴ Die gebietsbezogenen Erhaltungsziele sollten den angestrebten Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen im jeweiligen Gebiet beschreiben, um einen möglichst großen Beitrag zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands auf der jeweiligen Ebene leisten zu können, vgl. Abschnitt 3.2.2.a der Bekanntmachung der Kommission „Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura-2000-Gebiete – Methodik-Leitlinien zu Artikel 6 Absätze 3 und 4 der Habitat-Richtlinie“, [hier](#) abrufbar, abgerufen am 20. Januar 2025.

⁷⁵ Rechtssache C-849/19, Europäische Kommission gegen Hellenische Republik, Absätze 58 bis 59, [hier](#) abrufbar, abgerufen am 20. Januar 2025.

⁷⁶ Abschnitte 2.2, 3.1.3 und 3.2.2.a sowie Tabelle 3 der Bekanntmachung der Kommission „Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura-2000-Gebiete – Methodik-Leitlinien zu Artikel 6 Absätze 3 und 4 der Habitat-Richtlinie“, [hier](#) abrufbar, abgerufen am 8. Oktober 2024.

⁷⁷ Rechtssache C127/02, Absatz 36, [hier](#) abrufbar, abgerufen am 8. Oktober 2024; vgl. auch Seite 26 der Bekanntmachung der Kommission „Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura-2000-Gebiete – Methodik-Leitlinien zu Artikel 6 Absätze 3 und 4 der Habitat-Richtlinie“, [hier](#) abrufbar, abgerufen am 20. Januar 2025.

Vorwurf B – Stakeholder-Dialog

3.2.6 Mit Blick auf Vorwurf B umfassen die auf das Projekt anwendbaren Standards zwei Gruppen von Standards: (i) die nationalen Standards zum Stakeholder-Dialog und (ii) den EIB-Standard „Dialog mit Stakeholdern“. Mit Blick auf die Prüfung dieses Vorwurfs beinhaltet der Dialog mit Stakeholdern (i) die Beteiligung der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren und (ii) den Zugang zu Gerichten.⁷⁸

3.2.7 Die nationalen Standards für den Dialog mit Stakeholdern sind in einer Reihe verschiedener Rechtsvorschriften enthalten, darunter:

- das Umweltschutzgesetz der FBiH, das Folgendes vorsieht: (i) die Beteiligung der Öffentlichkeit vor Erlass der Entscheidung über Nichterfordernis⁷⁹, einschließlich Kommentaren und Überlegungen zu gerechtfertigten Kommentaren in der Entscheidung; und (ii) den Zugang zu Gerichten, etwa die Möglichkeit, ein Gerichtsverfahren gegen die Entscheidung über Nichterfordernis einzuleiten. Wie in Absatz 3.2.4 erwähnt, enthalten die Rechtsvorschriften der FBiH keine Verpflichtung zur Veröffentlichung einer Entscheidung über Nichterfordernis. Diese Verpflichtung ist jedoch in der UVP-Richtlinie (2011/92/EU) enthalten, die in diesem Fall direkt anwendbar ist, und es wird davon ausgegangen, dass sie den Zugang zu Gerichten betrifft.
- das Gesetz der FBiH über Verwaltungsverfahren, das Folgendes vorsieht: (i) die Beteiligung der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren vor Erlass einer Entscheidung z. B. über eine städtebauliche Genehmigung;⁸⁰ (ii) Zugang zu Gerichten, etwa die Möglichkeit, gerichtlich gegen die Entscheidung über die städtebauliche Genehmigung vorzugehen.⁸¹

3.2.8 EIB-Standard 2 zum Dialog mit Stakeholdern verknüpft den Stakeholder-Dialog in erster Linie mit dem UVP-Verfahren.⁸² Gegebenenfalls⁸³ könnten jedoch zusätzliche Anforderungen gelten, wie:

- Erstellung eines Plans für den Stakeholder-Dialog (SEP), der als Richtschnur für den gesamten Prozess des Stakeholder-Dialogs dient und regelmäßig überprüft wird;⁸⁴
- Ermittlung der relevanten Stakeholder;⁸⁵
- Angabe von Details zur Offenlegung von Informationen;⁸⁶
- Einrichtung eines Beschwerdemechanismus, der es den Stakeholdern ermöglicht, ihre Beschwerden über die ökologischen und sozialen Auswirkungen des Projekts vorzubringen.⁸⁷

⁷⁸ Absatz 1 von EIB-Standard 2 „Dialog mit Stakeholdern“ der Umwelt- und Sozialstandards der EIB vom Februar 2022. Hinweis: Der Dialog mit Stakeholdern beinhaltet auch den Zugang zu Informationen. Da die Beschwerde in erster Linie die Öffentlichkeitsbeteiligung und damit verbundenen Zugang den zu Informationen betrifft (vgl. Tabelle 1), enthält dieser Bericht keine Bestimmungen über den Zugang zu Informationen.

⁷⁹ Artikel 40 und 70 des Umweltschutzgesetzes der FBiH.

⁸⁰ Artikel 133 des Gesetzes der FBiH über Verwaltungsverfahren (Amtsblatt FBiH, Nr. 2/1998, 48/1999 und 61/2022 [hier](#) abrufbar (in kroatischer Sprache); abgerufen am 20. Januar 2025.

⁸¹ Artikel 11 und 12 des Gesetzes der FBiH über Verwaltungsverfahren.

⁸² Absätze 11 und 12 von EIB-Standard 2 „Dialog mit Stakeholdern“ der Umwelt- und Sozialstandards der EIB vom Februar 2022.

⁸³ Absatz 14 von EIB-Standard 2 „Dialog mit Stakeholdern“ der Umwelt- und Sozialstandards der EIB vom Februar 2022.

⁸⁴ Absätze 26, 29 und 32 von EIB-Standard 2 „Dialog mit Stakeholdern“ der Umwelt- und Sozialstandards der EIB vom Februar 2022.

⁸⁵ Absatz 16 von EIB-Standard 2 „Dialog mit Stakeholdern“ der Umwelt- und Sozialstandards der EIB vom Februar 2022.

⁸⁶ Absatz 33 von EIB-Standard 2 „Dialog mit Stakeholdern“ der Umwelt- und Sozialstandards der EIB vom Februar 2022.

⁸⁷ Absatz 21 von EIB-Standard 2 „Dialog mit Stakeholdern“ der Umwelt- und Sozialstandards der EIB vom Februar 2022.

Vorwurf C – Klimawandel

3.2.9 Mit Blick auf Vorwurf C umfassen die einschlägigen, auf das Projekt anwendbaren Standards zwei Gruppen von Standards: (i) die nationalen Standards einschließlich relevanter internationaler Vereinbarungen und (ii) den EIB-Standard „Klimawandel“.

3.2.10 Der Entwurf des nationalen Energie- und Klimaplanes von BiH sieht für die Windkraftleistung ein Ziel von 600 MW bis 2030 vor, ausgehend von 136 MW im Jahr 2021.⁸⁸ Windenergie ist eine Klimaschutzmaßnahme.⁸⁹

3.2.11 Dennoch können Windkraftprojekte gewisse Auswirkungen auf das Klima haben. So wird z. B. manchmal Schwefelhexafluorid (SF₆) verwendet, eines der sechs Treibhausgase,⁹⁰ die im Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen⁹¹ genannt sind, dem auch BiH beigetreten ist.⁹² Die F-Gas-Verordnung (Verordnung (EU) 2024/573 über fluorierte Treibhausgase)⁹³ legt Regeln für die Emissionsbegrenzung, Verwendung, Rückgewinnung, das Recycling und die Aufarbeitung sowie die Zerstörung von SF₆ auf EU-Ebene⁹⁴ fest und verbietet die Verwendung von SF₆ in elektrischen Schaltanlagen ab 2035, wenn es nicht aufgearbeitet oder recycelt wurde.⁹⁵

3.2.12 EIB-Standard 5 „Klimawandel“ fördert die Ausrichtung von EIB-Projekten an dem Pariser Abkommen⁹⁶, dem BiH beigetreten ist.⁹⁷ Um dies zu erreichen, fordert EIB-Standard 5, dass das Projekt in Einklang steht mit:

- den einschlägigen nationalen Energie- und Klimaplänen⁹⁸ (vgl. Absatz 3.2.10);
- dem europäischen Grünen Deal,⁹⁹ d. h. der Grünen Agenda der EU für den Westbalkan, die auf den europäischen Grünen Deal abgestimmt ist (vgl. Abschnitt 3.2.10);¹⁰⁰
- dem Klimabank-Fahrplan¹⁰¹ 2020 der EIB-Gruppe (vgl. Absatz 3.2.10).

⁸⁸ Abschnitt 2.1.2.3.1 des nationalen Energie- und Klimaplanes vom Juni 2024, [hier](#) abrufbar (in kroatischer Sprache), abgerufen am 14. Juli 2025.

⁸⁹ Die Grüne Agenda der EU für den Westbalkan fördert die Nutzung von Windkraft als Klimaschutzmaßnahme (Leitlinien der Kommission für die Umsetzung der Grünen Agenda für den Westbalkan SWD(2020) 223 final, [hier](#) abrufbar, abgerufen am 20. Januar 2025). Der Klimabank-Fahrplan 2020 der EIB-Gruppe (Anhang 4 des Klimabank-Fahrplans 2021–2025 der EIB-Gruppe vom November 2020, [hier](#) abrufbar, abgerufen am 20. Januar 2025), der durch den delegierten Rechtsakt zur EU-Klimataxonomie (Abschnitt 4.3 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission vom 4. Juni 2021, [hier](#) abrufbar, abgerufen am 20. Januar 2025) bestätigt wurde, weist Windkraftprojekte als Klimaschutzmaßnahme aus.

⁹⁰ Kohlendioxid (CO₂); Methan (CH₄); Distickstoffoxid (N₂O); Fluorkohlenwasserstoffe (FKW); perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC).

⁹¹ Anlage A des Kyoto-Protokolls, [hier](#) abrufbar, abgerufen am 20. Januar 2025.

⁹² [Hier](#) abrufbar, abgerufen am 20. Januar 2025.

⁹³ Verordnung (EU) 2024/573 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Februar 2024 über fluorierte Treibhausgase, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 (F-Gas-Verordnung), [hier](#) abrufbar, abgerufen am 14. Oktober 2024.

⁹⁴ Artikel 1 und Anhang I der F-Gas-Verordnung.

⁹⁵ Artikel 13 Absatz 7 der F-Gas-Verordnung.

⁹⁶ Das Pariser Abkommen ist ein rechtsverbindliches internationales Klimaabkommen, das die Erderwärmung auf deutlich unter 2 Grad Celsius begrenzen soll. Das Pariser Abkommen wurde am 12. Dezember 2015 auf der 21. Vertragsstaatenkonferenz der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (COP21) in Paris verabschiedet, [hier](#) abrufbar, abgerufen am 20. Januar 2025, Absatz 4 von EIB-Standard 5 der Umwelt- und Sozialstandards der EIB von 2022.

⁹⁷ [Hier](#) abrufbar, abgerufen am 20. Januar 2025.

⁹⁸ Absatz 9 von EIB-Standard 5 „Klimawandel“ der Umwelt- und Sozialstandards der EIB vom Februar 2022.

⁹⁹ Absatz 7 von EIB-Standard 5 „Klimawandel“ der Umwelt- und Sozialstandards der EIB vom Februar 2022.

¹⁰⁰ [Hier](#) abrufbar, abgerufen am 20. Januar 2025. Weitere Informationen [hier](#) abrufbar, abgerufen am 20. Januar 2025.

¹⁰¹ Absatz 9 von EIB-Standard 5 „Klimawandel“ der Umwelt- und Sozialstandards der EIB vom Februar 2022.

Vorwurf D – Unfreiwillige Umsiedlung

3.2.13 Mit Blick auf Vorwurf D umfassen die auf das Projekt anwendbaren Standards zwei Gruppen von Standards: (i) die nationalen Standards zu Enteignungen und (ii) den EIB-Standard „Unfreiwillige Umsiedlung“.

3.2.14 Die Standards der F BiH zu Enteignungen¹⁰² sehen das folgende achtstufige Verfahren vor:

- Der Projektträger legt einen Vorschlag zur Feststellung des öffentlichen Interesses vor, der eine Enteignungsstudie umfasst.¹⁰³
- Die Gemeinde stellt das öffentliche Interesse¹⁰⁴ für das Projekt fest und führt die von der Enteignung betroffenen Immobilien auf. Der Beschluss kann angefochten werden.¹⁰⁵
- Der Projektträger veröffentlicht eine öffentliche Aufforderung an die Eigentümer der von Enteignung betroffenen Immobilien (vom Projekt betroffene Personen – PAPs), um eine einvernehmliche Lösung für die Enteignung ihres Eigentums zu finden.¹⁰⁶
- Falls keine freiwilligen Vereinbarungen abgeschlossen wurden, reicht der Projektträger bei der Gemeinde einen Enteignungsvorschlag ein.¹⁰⁷
- Die Gemeinde informiert die PAPs¹⁰⁸ und führt mit dem Projektträger und den PAPs Anhörungen über die Enteignung durch.¹⁰⁹
- Die Gemeinde erlässt die Enteignungsbeschlüsse¹¹⁰, die die PAPs anfechten können.¹¹¹
- Sobald der Enteignungsbeschluss rechtskräftig ist, veranstaltet die Gemeinde eine Anhörung zum Entschädigungsbetrag.¹¹² Der vorgeschlagene Entschädigungsbetrag basiert auf dem Marktwert¹¹³ des Eigentums, der von einer/einem gerichtlichen Sachverständigen festgesetzt wird.¹¹⁴
- Falls die PAPs der angebotenen Entschädigung nicht zustimmen, kann das Gericht mit der Bestimmung des Entschädigungsbetrags befasst werden.¹¹⁵

¹⁰² Enteignungsgesetz der F BiH (Amtsblatt F BiH, Nr. 70/2007, 36/2010, 25/2012, 8/2015 – Entscheidung des Verfassungsgerichts und 34/2016), [hier](#) abrufbar (in kroatischer Sprache), abgerufen am 20. Januar 2025.

¹⁰³ Artikel 16 des Enteignungsgesetzes der F BiH.

¹⁰⁴ Artikel 14 Absatz 4 des Enteignungsgesetzes der F BiH.

¹⁰⁵ Artikel 16 Absatz 5 des Enteignungsgesetzes der F BiH.

¹⁰⁶ Artikel 23 des Enteignungsgesetzes der F BiH.

¹⁰⁷ Artikel 21, 22 und 24 des Enteignungsgesetzes der F BiH.

¹⁰⁸ Artikel 25 des Enteignungsgesetzes der F BiH.

¹⁰⁹ Artikel 27 Absatz 2 des Enteignungsgesetzes der F BiH.

¹¹⁰ Artikel 27 bis 29 des Enteignungsgesetzes der F BiH.

¹¹¹ Artikel 30 des Enteignungsgesetzes der F BiH.

¹¹² Artikel 60 und 61 des Enteignungsgesetzes der F BiH.

¹¹³ Artikel 2 und Abschnitt VI des Enteignungsgesetzes der F BiH.

¹¹⁴ Artikel 31 Absatz 5 des Enteignungsgesetzes der F BiH. Die Höhe der Entschädigung hängt davon ab, ob die Enteignung vollständig oder unvollständig ist. Bei der vollständigen Enteignung erfolgt eine vollständige Eigentumsübertragung (Artikel 7 des Enteignungsgesetzes der F BiH); bei der unvollständigen Enteignung wird das Recht auf Nutzung des Grundstücks (Dienstbarkeit) gewährt (Artikel 8 des Enteignungsgesetzes der F BiH). Das Enteignungsgesetz der F BiH sieht zwar für die vollständige und die unvollständige Enteignung dasselbe Enteignungs- und Entschädigungsverfahren vor (Artikel 8 Absatz 4 des Enteignungsgesetzes der F BiH), es kann jedoch einen Unterschied bei der Höhe der Entschädigung geben. Bei der vollständigen Enteignung entspricht die Entschädigung dem Marktwert der Immobilien, bei der unvollständigen Enteignung dem Betrag, um den der Marktwert infolge der Projektdurchführung und des daraus resultierenden Schadens vermindert wird (Artikel 56 des Enteignungsgesetzes der F BiH).

¹¹⁵ Artikel 62 des Enteignungsgesetzes der F BiH.

Beschwerdemechanismus der EIB-Gruppe – Abschlussbericht

3.2.15 EIB-Standard 6 „Unfreiwillige Umsiedlung“ sieht das folgende sechsstufige Verfahren vor:

- Der Projektträger führt eine Grundstückserhebung durch, um alle PAPs zu ermitteln und ein Verzeichnis der Verluste zu erstellen.¹¹⁶
- Der Projektträger erstellt Planungsunterlagen (z. B. einen Umsiedlungsplan (RAP)), um Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen des Projekts auf die PAPs festzulegen, und vergleicht die Anforderungen der lokalen Rechtsvorschriften und des EIB-Standards.¹¹⁷
- Sind die Umsiedlungsmaßnahmen bereits angelaufen, kann die EIB den Projektträger auffordern, einen Korrekturplan zu entwickeln, wenn die Planungsdokumente und die Maßnahmen nicht den Anforderungen von Standard 6 entsprechen.¹¹⁸
- Der Projektträger bezieht die PAPs angemessen ein und legt die einschlägigen Dokumente (z. B. den Umsiedlungsplan) offen.¹¹⁹
- Die PAPs erhalten eine Entschädigung für ihre Grundstücke.¹²⁰ Die Entschädigung erfolgt zu den vollen Wiederbeschaffungskosten,¹²¹ d. h. zum Marktwert zuzüglich Transaktionskosten.¹²²
- Der Projektträger gewährt den PAPs Zugang zu einem Beschwerdemechanismus.¹²³

Vorwurf E – Kulturerbe

3.2.16 Mit Blick auf Vorwurf E umfassen die auf das Projekt anwendbaren Standards zwei Gruppen von Standards: (i) die nationalen Standards einschließlich einschlägiger internationaler Vereinbarungen und (ii) den EIB-Standard „Kulturerbe“.

3.2.17 Ein Beispiel für immaterielles Kulturerbe ist die Technik des Trockenmauerbaus, die unter dem UNESCO-Übereinkommen von 2003 zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes¹²⁴ als immaterielles Kulturerbe anerkannt ist; BiH ist diesem Übereinkommen beigetreten.¹²⁵

3.2.18 EIB-Standard 10 „Kulturerbe“ umfasst sowohl materielles (z. B. einzelne Gebäude) als auch immaterielles Kulturerbe (z. B. Wissen und Fähigkeiten).¹²⁶ Laut EIB-Standard 10 sind die

¹¹⁶ Absätze 19 bis 21 von EIB-Standard 6 „Unfreiwillige Umsiedlung“ der Umwelt- und Sozialstandards der EIB vom Februar 2022.

¹¹⁷ Absätze 55 bis 58 von EIB-Standard 6 „Unfreiwillige Umsiedlung“ der Umwelt- und Sozialstandards der EIB vom Februar 2022.

¹¹⁸ Absatz 60 von EIB-Standard 6 „Unfreiwillige Umsiedlung“ der Umwelt- und Sozialstandards der EIB vom Februar 2022.

¹¹⁹ Absätze 43 bis 45 sowie Absatz 59 von EIB-Standard 6 „Unfreiwillige Umsiedlung“ der Umwelt- und Sozialstandards der EIB vom Februar 2022.

¹²⁰ Absätze 27 und 28 von EIB-Standard 6 „Unfreiwillige Umsiedlung“ der Umwelt- und Sozialstandards der EIB vom Februar 2022.

¹²¹ Absätze 4 und 29 von EIB-Standard 6 „Unfreiwillige Umsiedlung“ der Umwelt- und Sozialstandards der EIB vom Februar 2022.

¹²² Bei den vollen Wiederbeschaffungskosten deckt die Entschädigung die Kosten für den Ersatz der Vermögenswerte sowie alle Transaktionskosten. In funktionierenden Märkten entsprechen die vollen Wiederbeschaffungskosten dem durch eine unabhängige, sachkundige Immobilienbewertung ermittelten Marktwert zuzüglich der Transaktionskosten. Gibt es keine funktionierenden Märkte, können die vollen Wiederbeschaffungskosten auf andere Weise ermittelt werden, z. B. durch die Berechnung des Ertragswerts von Grundstücken oder Produktionsmitteln oder des Werts (ohne Abschreibung) von Material und Arbeit für die Errichtung von Bauten oder anderen Sachanlagen zuzüglich der Transaktionskosten. Führt die physische Vertreibung zum Verlust des Obdachs, müssen die vollen Wiederbeschaffungskosten zumindest für den Erwerb oder die Errichtung von Wohnraum in vergleichbarem Zustand ausreichen. – Fußnote 12 von EIB-Standard 6 „Unfreiwillige Umsiedlung“ der Umwelt- und Sozialstandards der EIB vom Februar 2022.

¹²³ Absätze 46 und 47 von EIB-Standard 6 „Unfreiwillige Umsiedlung“ der Umwelt- und Sozialstandards der EIB vom Februar 2022.

¹²⁴ Die Technik des Trockenmauerbaus wurde 2018 in der 13. Sitzung des Zwischenstaatlichen Ausschusses in die Repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit aufgenommen. [Hier](#) abrufbar, abgerufen am 3. Oktober 2024. Vgl. auch Artikel 2 Absatz 1 des UNESCO-Übereinkommens von 2003 zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes, [hier](#) abrufbar, abgerufen am 20. Januar 2025.

¹²⁵ BiH ratifizierte das Übereinkommen im Februar 2009, [hier](#) abrufbar, abgerufen am 20. Januar 2025.

¹²⁶ Absatz 7 von EIB-Standard 10 „Kulturerbe“ der Umwelt- und Sozialstandards der EIB vom Februar 2022.

Auswirkungen auf das Kulturerbe im Zuge des UVP-Verfahrens¹²⁷ in Einklang mit den nationalen Anforderungen zu prüfen.¹²⁸ Das UVP-Verfahren sollte die wichtigsten Stakeholder¹²⁹ einbeziehen, etwa die maßgeblichen Kultureinrichtungen des Landes.

3.3 Verantwortlichkeiten der EIB

3.3.1 Der Projektträger ist zwar letztlich dafür verantwortlich, dass das Projekt die auf das Projekt anwendbaren Standards¹³⁰ erfüllt, doch wird die EIB nach ihrem besten Wissen kein Projekt finanzieren, das nicht den Standards entspricht.¹³¹ Ob das Projekt die EIB-Standards erfüllt, wird im Rahmen der Prüfungs- und Monitoringverfahren der EIB festgestellt.¹³²

3.3.2 Das Prüfungsverfahren der EIB umfasst eine Reihe von Maßnahmen:

1. Überprüfung der vom Projektträger¹³³ vorgelegten Informationen und Einholung zusätzlicher Informationen. So kann die EIB etwa neben dem auf nationaler Ebene durchgeführten UVP-Verfahren zusätzliche Prüfungen verlangen (z. B. um mehr Informationen über die Biodiversität einzubeziehen).¹³⁴
2. Analyse des Länderkontexts einschließlich Gap-Analyse, die Abweichungen zwischen den nationalen Standards und den EIB-Standards aufzeigt.¹³⁵
3. Überprüfung sonstiger verfügbarer Informationen
4. Kategorisierung der Projekte basierend auf ihren ökologischen, klimatischen und sozialen Auswirkungen und Risiken.¹³⁶
5. Sicherstellung, dass die Ergebnisse aller einschlägigen Prüfungen (wie UVP) zur Kenntnis genommen und berücksichtigt werden.
6. Aufforderung an den Projektträger, gegebenenfalls Maßnahmen zu ermitteln, die die Ergebnisse des Projekts weiter verbessern.¹³⁷

3.3.3 Die EIB dokumentiert die Ergebnisse ihrer Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung im Formblatt „Ökologische und soziale Aspekte“ (ESDS), einschließlich etwaiger Bedingungen für die Finanzierung.¹³⁸ Der Projektträger ist verpflichtet, das Projekt in Einklang mit den Finanzierungsbedingungen durchzuführen und die EIB regelmäßig über die ökologischen und sozialen Aspekte des Projekts zu informieren.

¹²⁷ Absatz 13 von EIB-Standard 10 „Kulturerbe“ der Umwelt- und Sozialstandards der EIB vom Februar 2022.

¹²⁸ Artikel 64 des Umweltschutzgesetzes der FBiH.

¹²⁹ Absatz 13 von EIB-Standard 10 „Kulturerbe“ der Umwelt- und Sozialstandards der EIB vom Februar 2022.

¹³⁰ Absatz 4.11 der Umwelt- und Sozialleitlinien der EIB-Gruppe vom Februar 2022, [hier](#) abrufbar, abgerufen am 20. Januar 2025.

¹³¹ Absatz 4.4 der Umwelt- und Sozialleitlinien der EIB-Gruppe vom Februar 2022, [hier](#) abrufbar, abgerufen am 20. Januar 2025.

¹³² Absätze 4.16 und 4.28 der Umwelt- und Sozialleitlinien der EIB-Gruppe vom Februar 2022, [hier](#) abrufbar, abgerufen am 20. Januar 2025.

¹³³ Der Projektträger muss der EIB z. B. die vorläufige Umweltverträglichkeitsprüfung und die Entscheidung über Nichterfordernis vorlegen, Absatz 10 von EIB-Standard 1 der Umwelt- und Sozialstandards der EIB vom Februar 2022, [hier](#) abrufbar, abgerufen am 20. Januar 2025.

¹³⁴ Absatz 6 Buchstabe b sowie Absatz 12 von EIB-Standard 1 „Ökologische und soziale Auswirkungen und Risiken“ der Umwelt- und Sozialstandards der EIB vom Februar 2022.

¹³⁵ Absatz 90 Gedankenstrich 11 und Absatz 132 von Teil II des Environmental and Social Handbook der EIB 2013, [hier](#) abrufbar, abgerufen am 20. Januar 2025.

¹³⁶ Die Projekte werden nach hohem, mittlerem und geringem Risiko kategorisiert. Projekte mit hohem Risiko sind z. B. Projekte, für die ein USVP-Bericht und/oder ein einschlägiger Bericht zu spezifischen Themen erforderlich ist, die – basierend auf einer Einzelfallanalyse – besondere Aufmerksamkeit erfordern könnten; Absatz 4.18 der Umwelt- und Sozialleitlinien der EIB-Gruppe vom Februar 2022, [hier](#) abrufbar.

¹³⁷ Absatz 4.17 der Umwelt- und Sozialleitlinien der EIB-Gruppe vom Februar 2022, [hier](#) abrufbar, abgerufen am 20. Januar 2025.

¹³⁸ Absätze 349 bis 358 von Teil II des Environmental and Social Handbook der EIB 2013, [hier](#) abrufbar, abgerufen am 20. Januar 2025.

Beschwerdemechanismus der EIB-Gruppe – Abschlussbericht

3.3.4 Nach Unterzeichnung des Finanzierungsvertrags überwacht die EIB anhand der vom Projektträger und anderen Quellen bereitgestellten Informationen, ob das Projekt die auf das Projekt anwendbaren Standards und die Finanzierungsbedingungen erfüllt.¹³⁹ Die EIB kann z. B. die Umsetzung des Umsiedlungsplans überwachen.¹⁴⁰

4 ANALYSE

In diesem Abschnitt werden zu jedem Vorwurf (vgl. Tabelle 1) (i) die Einhaltung der auf das Projekt anwendbaren Standards und (ii) die Verantwortlichkeiten der EIB analysiert.

4.1 Vorwurf A – Beurteilungen

Einhaltung der auf das Projekt anwendbaren Standards

4.1.1 Die Analyse der Einhaltung der auf das Projekt anwendbaren Standards wird zuerst auf einer allgemeinen Ebene dargelegt und anschließend auf Ebene der einzelnen, in der Beschwerde vorgebrachten Bedenken im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vorwurf (vgl. Tabelle 1 für Vorwurf A). Die Analyse folgt dem nachstehenden Muster:

- Erstens wird untersucht, ob eine Beurteilung der Wirkung des Projekts durchgeführt wurde.
- Zweitens wird untersucht, ob spezifische Maßnahmen ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass die auf das Projekt anwendbaren Standards nicht verletzt werden.
- Drittens wird gegebenenfalls untersucht, ob zuständige Behörden (z. B. Gerichte) dazu bereits Stellung bezogen haben.
- Viertens wird gegebenenfalls untersucht, ob relevante Informationen an die Öffentlichkeit weitergegeben wurden.
- Fünftens wird untersucht, ob ein Mitglied der Öffentlichkeit beim Projektträger Beschwerde einlegen kann.

Allgemeine Ebene

4.1.2 Erstens: Eine Beurteilung der Wirkung des Projekts wurde durchgeführt. Sie umfasste eine Beurteilung auf Ebene der FBiH sowie anschließend zusätzliche Beurteilungen, auf die sich entweder die EIB und der Projektträger verständigt hatten oder die von der EIB verlangt wurden, um die Einhaltung der EIB-Standards sicherzustellen:

- Beurteilung auf Ebene der FBiH – Im Juni 2023 legte der Projektträger der zuständigen Behörde eine vorläufige UVP vor, um zu klären, ob der Windpark ein vollständiges UVP-Verfahren (Screening-Verfahren) erfordert.¹⁴¹ Im August 2023 erließ die zuständige Behörde eine Entscheidung, wonach für das Projekt keine UVP erforderlich ist, weil es keine signifikante Auswirkung auf die Umwelt und die Gesundheit der Menschen hat (Entscheidung über Nichterfordernis).¹⁴²

¹³⁹ Absatz 4.28 der Umwelt- und Sozialleitlinien der EIB-Gruppe vom Februar 2022, [hier](#) abrufbar, abgerufen am 20. Januar 2025. Absätze 272 und 273 von Teil II des Environmental and Social Handbook der EIB 2013, [hier](#) abrufbar, abgerufen am 20. Januar 2025.

¹⁴⁰ Absatz 90 Gedankenstrich 34 von Teil II des Environmental and Social Handbook der EIB 2013, [hier](#) abrufbar, abgerufen am 20. Januar 2025.

¹⁴¹ [Hier](#) in kroatischer Sprache abrufbar, abgerufen am 14. Juli 2025.

¹⁴² Entscheidung über Nichterfordernis (Nr. UPI 05/1-02-19-4-81/23 vom 31. August 2023).

- Beurteilungen für die EIB – Im Einvernehmen mit der EIB beauftragte der Projektträger einen Berater, einen USVP-Entwurf (Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung) auszuarbeiten. Die Ausarbeitung erfolgte gemäß den EIB-Standards.¹⁴³ Der USVP-Entwurf vom August 2023 ist umfassender als die vorläufige UVP vom Juni 2023, die der zuständigen Behörde vorgelegt wurde. Er enthält eine Gap-Analyse zu den Unterschieden zwischen den nationalen und den EU-Rechtsvorschriften.¹⁴⁴ Wie von der EIB verlangt, erstellte der Projektträger zusätzlich weitere Beurteilungen, etwa den CHA-Entwurf vom November 2023 (Beurteilung des Standorts hinsichtlich bedrohter Lebensräume). Beide, USVP und CHA, befinden sich noch im Entwurfsstadium. Nach ihrer Fertigstellung werden sie (i) der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, (ii) in einer öffentlichen Anhörung vorgestellt, (iii) je nach eingehenden Stellungnahmen eventuell angepasst¹⁴⁵ und (iv) der Projektträger muss sich daran halten.
- 4.1.3 Zweitens: Es wurden spezifische Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass die auf das Projekt anwendbaren Standards nicht verletzt werden. So enthält etwa die Entscheidung der zuständigen Behörde über Nichterfordernis vom August 2023 spezifische Umweltschutzmaßnahmen, die während und nach dem Bau umzusetzen sind (vgl. z. B. Absatz 4.1.10). Außerdem vereinbarten die EIB und der Projektträger unter Beachtung des USVP-Entwurfs vom August 2023 einen Umwelt- und Sozialaktionsplan (ESAP). In diesem Plan ist eine Liste spezifischer Maßnahmen festgelegt, die vom Projektträger mit Blick auf die relevanten EIB-Standards umzusetzen sind und über die er berichten muss.¹⁴⁶ Der ESAP vom Mai 2025 ähnelt dem ESAP für den Windpark Vlašić¹⁴⁷ und ist dem Finanzierungsvertrag beigelegt. Er (i) enthält spezifische zu ergreifende Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass das Projekt nationale Rechtsvorschriften, die EIB-Standards und die internationale Good Practice erfüllt, und (ii) kann gegebenenfalls überarbeitet werden. Der ESAP verlangt, dass ein Management- und Monitoringplan für Umwelt- und Sozialaspekte¹⁴⁸ (ESMMP) aufgestellt wird. Dieser ESMMP ist vom Auftragnehmer zu nutzen, um die Einhaltung der auf das Projekt anwendbaren Standards zu gewährleisten.¹⁴⁹ Er enthält Anforderungen für die Umwelt- und Sozialleistung und Verpflichtungen für Bau, Betrieb und Stilllegung des Projekts.¹⁵⁰ Zum Beispiel soll der ESMMP sicherstellen, dass Lärm und periodischer Schattenwurf der Modellierung¹⁵¹ entsprechen (vgl. Absatz 4.1.9 und 4.1.14).
- 4.1.4 Drittens: Vor nationalen Gerichten ist derzeit ein Verfahren zur Beurteilung auf Ebene der FBiH anhängig. Das Aarhus-Zentrum in BiH, das in der FBiH tätig und Teil des Aarhus-Netzwerks¹⁵² ist, beantragte im März 2024 die Nichtigerklärung der Entscheidung über Nichterfordernis der zuständigen Behörde der FBiH vom August 2023¹⁵³. Im November 2024 fällte das Kantonsgericht Sarajevo in erster Instanz ein Urteil. Es wies die Vorwürfe des Aarhus-Zentrums in BiH aufgrund der verspäteten Einleitung des Gerichtsverfahrens zurück.¹⁵⁴ Gemäß dem erstinstanzlichen Urteil hatte das Aarhus-Zentrum in BiH das Gerichtsverfahren 32 Tage nach Erhalt der Entscheidung über Nichterfordernis eingeleitet und damit die in der FBiH gesetzlich

¹⁴³ ESDS.

¹⁴⁴ Abschnitt 3.1 und Anlage 1 des USVP-Entwurfs vom August 2023.

¹⁴⁵ Abschnitt 6 des SEP-Entwurfs vom Februar 2024 und Abschnitt 2.1 des ESAP vom Mai 2025.

¹⁴⁶ Der Projektträger verpflichtet sich im Finanzierungsvertrag, den ESAP umzusetzen. Der ESAP ist ein dynamisches Dokument – Kasten E des Environmental and Social Handbook der EIB von 2013, [hier](#) abrufbar, abgerufen am 20. Januar 2025.

¹⁴⁷ Vgl. ESAP für den Windpark Vlašić, [hier](#) abrufbar, abgerufen am 20. Januar 2025.

¹⁴⁸ Der ESMMP ist das Ergebnis: (i) des USVP-Verfahrens, (ii) der Schlussfolgerungen anderer relevanter Prüfungen/Studien und (iii) der Ergebnisse des Stakeholder-Dialogs; er enthält Maßnahmen zur Adressierung der identifizierten Auswirkungen und Risiken sowie der Möglichkeiten zur Verbesserung der Umwelt- und Sozialleistung des Projekts – Umwelt- und Sozialstandards der EIB vom Februar 2022, Standard 1 Ökologische und soziale Auswirkungen und Risiken, Absatz 24).

¹⁴⁹ Abschnitt 7 des USVP-Entwurfs vom August 2023.

¹⁵⁰ Anforderung 1.4 des ESAP vom Mai 2025.

¹⁵¹ Anforderungen 3.0–3.2 und 3.5 des ESAP vom Mai 2025.

¹⁵² Weitere Informationen über das Aarhus-Zentrum in BiH sind [hier](#) abrufbar, abgerufen am 20. Januar 2025.

¹⁵³ Entscheidung über Nichterfordernis (Nr. UPI 05/1-02-19-4-81/23 vom 31. August 2023).

¹⁵⁴ Urteil Kantonsgericht Sarajevo Nr. 09 0 U 046279 24 U vom 26. November 2024 – Das Urteil ist nicht anfechtbar. Lediglich ein außerordentliches Überprüfungsverfahren kann gegen das Urteil angestrengt werden.

Beschwerdemechanismus der EIB-Gruppe – Abschlussbericht

festgelegte 30-Tages-Frist nicht eingehalten. Das Aarhus-Zentrum in BiH legte Rechtsmittel gegen das erstinstanzliche Urteil vom November 2024 ein. Im Februar 2025 hob das Oberste Gericht der FBiH in zweiter Instanz das erstinstanzliche Urteil auf und verwies den Fall an das erstinstanzliche Gericht zurück, mit der Feststellung, dass die verfahrenstechnischen Voraussetzungen erfüllt waren. Das zweitinstanzliche Gericht kam zu dem Schluss, dass die Rechtsmittel gegen die Entscheidung über Nichterfordernis tatsächlich innerhalb der 30-Tages-Frist eingelegt wurden. Das Gerichtsverfahren vor dem erstinstanzlichen Gericht ist noch anhängig, und die Entscheidung über Nichterfordernis ist zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts immer noch gültig.

- 4.1.5 Erwähnt sei an dieser Stelle auch der von der zivilgesellschaftlichen Organisation CEE Bankwatch Network (Bankwatch) im Mai 2024 eingereichte Antrag¹⁵⁵ auf interne Überprüfung der EIB-Entscheidung, das Projekt zu finanzieren; er basiert auf einer angeblichen Nichteinhaltung der UVP- und Biodiversitätsanforderungen durch das Projekt. Im Oktober 2024 wies die EIB diese Vorwürfe in ihrer Antwort an Bankwatch zurück.¹⁵⁶ Sie führte an, dass sie nicht kontrollieren kann, wie nationale Behörden ihre Pflichten erfüllen. Allerdings bewertete die EIB die einschlägigen Risiken, und sie erörterte mit dem Projektträger die Notwendigkeit zusätzlicher Beurteilungen und weiterer Untersuchungen und Dokumente gemäß ESDS, die als spezifische Bedingungen im Finanzierungsvertrag aufgenommen wurden. Daher hat die EIB den Projektträger entweder aufgefordert oder sich mit ihm darauf verständigt, über die von nationalen Behörden verlangten Beurteilungen hinaus weitere Beurteilungen durchführen zu lassen, und sie bekräftigte, dass vom Projektträger verlangt wird, die Bedingungen und Maßnahmen dieser Beurteilungen einzuhalten.
- 4.1.6 Viertens: Im Rahmen des Stakeholder-Dialogs wurden einige relevante Informationen an die Öffentlichkeit weitergegeben. Außerdem wird derzeit ein Verfahren eingerichtet, um sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit Zugang zu weiteren Informationen erhält (vgl. Absatz 4.2.6–4.2.8).
- 4.1.7 Fünftens: Mitglieder der Öffentlichkeit, die glauben, dass das Projekt gegen die geltenden nationalen oder EIB-Standards verstößt, können beim Projektträger Beschwerde einlegen (vgl. Absatz 4.2.7). Der Projektträger muss die Situation beurteilen und gegebenenfalls Abhilfe schaffen sowie darüber an die EIB berichten. Gemäß EIB-Standards hat der Projektträger einen Beschwerdemechanismus auf Projektebene einzurichten, über den er Bedenken und Beschwerden der Stakeholder entgegennehmen und für Abhilfe sorgen kann. Dieser Mechanismus darf den Zugang zum EIB-CM nicht verhindern.

Lärmbelastung

- 4.1.8 Eine typische Windkraftanlage verursacht in 350 Metern Entfernung 35-45 Dezibel Lärm.¹⁵⁷ Dadurch kann die Lärmbelastung im Projektgebiet steigen.
- 4.1.9 Erstens: Eine Beurteilung der Auswirkung des Projekts auf die Lärmbelastung wurde durchgeführt. Die vorläufige UVP vom Juni 2023 beispielsweise (i) enthält eine Lärmkarte, (ii) erklärt, dass das Projekt den Lärm in dem Gebiet erhöhen wird, und (iii) kommt zu dem Schluss, dass die Lärmmodellierung keinen Verstoß gegen auf das Projekt anwendbare Standards ergibt (vgl. Absatz 3.2.5, Gedankenstrich 1).¹⁵⁸ Der USVP-Entwurf vom August 2023 (i) gibt einen Überblick über die Lärmmessungen vor dem Bau des Projekts,¹⁵⁹ (ii) liefert Ergebnisse von Lärmberechnungen, die alle unter den Werten in den auf das Projekt

¹⁵⁵ [Hier](#) abrufbar, abgerufen am 20. Januar 2025.

¹⁵⁶ Antwort der EIB vom 11. Oktober 2024 auf den Antrag auf interne Überprüfung von CEE Bankwatch Network, [hier](#) abrufbar, abgerufen am 20. Januar 2025.

¹⁵⁷ S. 51 der vorläufigen UVP vom Juni 2023.

¹⁵⁸ Abschnitte A2.4 und C1.3 sowie Anhang 1 zur vorläufigen UVP vom Juni 2023.

¹⁵⁹ Abschnitt 4.18 des USVP-Entwurfs vom August 2023.

anwendbaren Standards liegen (vgl. Absatz 3.2.5, Gedankenstrich 1)¹⁶⁰ und (iii) enthält eine Lärmstudie.¹⁶¹

- 4.1.10 Zweitens: Es wurden spezifische Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass die auf das Projekt anwendbaren Standards nicht verletzt werden. So werden beispielsweise in der Entscheidung über Nichterfordernis vom August 2023 verbindliche Maßnahmen zur Lärminderung während Projektdurchführung und -betrieb¹⁶² festgelegt, und ein zertifiziertes Unternehmen muss ein regelmäßiges Lärm-Monitoring¹⁶³ durchführen. Ähnliche Maßnahmen enthält der ESAP vom Mai 2025, auf den sich die EIB und der Projektträger verständigt haben (z. B. Lärmmanagementplan vor Bau und Betrieb, fortlaufendes Monitoring im ersten Betriebsjahr und Monitoring „on demand“ bei Eingang einer Beschwerde).¹⁶⁴
- 4.1.11 Drittens: Die nationalen Gerichte hatten Gelegenheit, sich zur Lärmbelastung zu äußern. In dem von der Beschwerdeführenden gegen die städtebauliche Genehmigung¹⁶⁵ vom Januar 2024 angestregten Gerichtsverfahren, in dem die Lärmbelastung vorgebracht wurde, bestätigte das Kantonsgericht Sarajevo die Genehmigung in erster Instanz mit der Begründung, dass sie in Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften erlassen wurde und den Sachverhalt korrekt darstellt.¹⁶⁶ Im zweitinstanzlichen Verfahren, das die Beschwerdeführende angestregt hatte, befasste sich das Oberste Gericht der FBiH nicht mit diesem Sachverhalt.¹⁶⁷ Für weitere Informationen zum Urteil des zweitinstanzlichen Gerichts siehe Kasten 2.

Kasten 2 – Städtebauliche Genehmigung und Gerichtsverfahren

Im März 2025 erklärte das Oberste Gericht der FBiH in zweiter Instanz die städtebauliche Genehmigung aus folgenden Verfahrensgründen als nichtig: (i) die zuständige Behörde hatte die städtebauliche Genehmigung auf der Grundlage der Entscheidung über Nichterfordernis ohne Vollstreckbarkeits-Vermerk erlassen, und (ii) der Entwurf der Entscheidung über Nichterfordernis wurde der Staatsanwaltschaft von BiH nicht vorgelegt, wengleich sich der Teil des Lands, auf dem sich der Projektstandort befindet, im Eigentum des Staats BiH befindet.¹⁶⁸

In seinem Urteil befasste sich das zweitinstanzliche Gericht nicht mit Umwelt- und Sozialaspekten des Projekts, es wies lediglich die Behauptung der Beschwerdeführenden, dass das Projekt negative Auswirkungen auf das Kulturerbe habe, zurück.¹⁶⁹

Die zuständige Behörde war dem Projektträger zufolge, in Übereinstimmung mit Artikel 57 des Gesetzes der FBiH über verwaltungsgerichtliche Verfahren,¹⁷⁰ verpflichtet, die städtebauliche Genehmigung innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt des Urteils erneut zu erteilen. Am 15. April 2025 bestätigte die zuständige Behörde im erneuten Verfahren, dass sie die Entscheidung über Nichterfordernis vom August 2023 mit Vollstreckbarkeits-Vermerk erhalten hatte, und erteilte auf dieser Grundlage die städtebauliche Genehmigung erneut.¹⁷¹ Die zuständige Behörde forschte nicht nach, ob die Entscheidung über Nichterfordernis der

¹⁶⁰ Abschnitt 5.3.13 des USVP-Entwurfs vom August 2023.

¹⁶¹ Anlage 4 des USVP-Entwurfs vom August 2023.

¹⁶² S. 7 der Entscheidung über Nichterfordernis vom August 2023 (Nr. UPI 05/1-02-19-4-81/23 vom 31. August 2023).

¹⁶³ S. 9 der Entscheidung über Nichterfordernis vom August 2023 (Nr. UPI 05/1-02-19-4-81/23 vom 31. August 2023).

¹⁶⁴ Abschnitte 1.1, 3.0, 3.1 und 3.2 des ESAP vom Mai 2025.

¹⁶⁵ Eine städtebauliche Genehmigung ist ein Verwaltungsakt, in dem städtebauliche, technische und sonstige Bedingungen festgelegt werden, die bei der Planung und beim Bau eines Objekts an einem gewünschten Standort zu erfüllen sind. Sie kann nach Abschluss der Vorplanung und des UVP-Verfahrens ausgestellt werden.

¹⁶⁶ Urteil Kantonsgericht Sarajevo Nr. 09 0 U 046147 24 U vom 2. Oktober 2024 – Das Urteil ist nicht anfechtbar. Lediglich ein außerordentliches Überprüfungsverfahren kann gegen das Urteil angestregt werden.

¹⁶⁷ Urteil des Obersten Gerichts der FBiH, Nr. 09 0 U 046147 24 Uvp.

¹⁶⁸ Urteil des Obersten Gerichts der FBiH, Nr. 09 0 U 046147 24 Uvp. [Hier](#) abrufbar, abgerufen am 13. Mai 2025.

¹⁶⁹ S. 8 und 9 des Urteils des Obersten Gerichts der FBiH.

¹⁷⁰ Gesetz der FBiH über verwaltungsgerichtliche Verfahren (Amtsblatt FBiH, Nr. 11/2005), [hier](#) in kroatischer Sprache abrufbar.

¹⁷¹ Städtebauliche Genehmigung Nr. UP1-02-19-2-262/23 vom 15. April 2025.

Staatsanwaltschaft vorgelegt wurde, weil dies nicht in ihrer Zuständigkeit liegt, sondern in die Zuständigkeit der Behörde fällt, die die Entscheidung über Nichterfordernis erlässt (weitere Informationen über das laufende Gerichtsverfahren zur Entscheidung über Nichterfordernis vom August 2023 enthält Abschnitt 4.1.4).¹⁷² Die neue Entscheidung über die städtebauliche Genehmigung wurde der Beschwerdeführenden vorgelegt; gemäß Gesetz kann sie diese innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Entscheidung vor dem zuständigen Gericht anfechten.¹⁷³

4.1.12 Viertens: In der öffentlichen Anhörung zum Projekt vom Oktober 2023 wurde die Lärmbelastung je Immobilie mit der Öffentlichkeit diskutiert (vgl. Absatz 4.2.6).¹⁷⁴ Der Projektträger ging über die Anforderungen der Standards der FBiH hinaus und organisierte eine Anhörung, um die lokale Bevölkerung über das Projekt zu informieren. Der Öffentlichkeit wurden beispielsweise spezifische Schätzungen des Lärmpegels für bestimmte Immobilien vorgelegt.

Periodischer Schattenwurf

4.1.13 Periodischer Schattenwurf bezeichnet den Effekt, der entsteht, wenn die Sonne niedrig am Horizont steht, durch die sich drehenden Rotorblätter einer Windkraftanlage durchscheint und einen bewegten Schatten wirft.¹⁷⁵ Der periodische Schattenwurf zählt zu den möglichen negativen Auswirkungen von Windkraftanlagen.

4.1.14 Erstens: Eine Beurteilung des periodischen Schattenwurfs des Projekts wurde durchgeführt. So enthält die vorläufige UVP vom Juni 2023 beispielsweise eine Studie zum periodischen Schattenwurf, die sich auf die Leitlinien anderer Länder stützt.¹⁷⁶ Der USVP-Entwurf vom August 2023 umfasst ebenfalls einen Überblick über den periodischen Schattenwurf nach Windrädern und Objekt sowie nach Jahreszeit und Datum,¹⁷⁷ außerdem enthält er die Studie zum periodischen Schattenwurf.¹⁷⁸

4.1.15 Zweitens: Es wurden spezifische Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass die auf das Projekt anwendbaren Standards nicht verletzt werden. Die Entscheidung über Nichterfordernis vom August 2023 legt beispielsweise in Übereinstimmung mit der vorläufigen UVP vom Juni 2023 fest, dass der Betrieb der Windräder unter Berücksichtigung der Studie zum periodischen Schattenwurf zu bestimmten Zeiten und an bestimmten Daten ausgesetzt wird.¹⁷⁹ Der ESAP vom Mai 2025 verlangt zum Beispiel, das Projekt so umzusetzen, dass der periodische Schattenwurf die Standards der Weltbank nicht überschreitet (vgl. Abschnitt 3.2.5, Gedankenstrich 2), und den Managementplan für den periodischen Schattenwurf als Teil des ESMMP umzusetzen.¹⁸⁰

4.1.16 Drittens: Die nationalen Gerichte hatten Gelegenheit, sich zum periodischen Schattenwurf zu äußern. In dem von der Beschwerdeführenden gegen die städtebauliche Genehmigung vom Januar 2024 angestregten Gerichtsverfahren, in dem der periodische Schattenwurf vorgebracht wurde, bestätigte das erstinstanzliche Gericht die Genehmigung mit der Begründung, dass sie in Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften erlassen wurde

¹⁷² Städtebauliche Genehmigung Nr. UP1-02-19-2-262/23 vom 15. April 2025.

¹⁷³ Städtebauliche Genehmigung Nr. UP1-02-19-2-262/23 vom 15. April 2025.

¹⁷⁴ Das Protokoll der öffentlichen Anhörung vom 16. Oktober 2023 ist nicht öffentlich zugänglich.

¹⁷⁵ [Hier](#) abrufbar, abgerufen am 20. Januar 2025.

¹⁷⁶ Anhang 2 zur vorläufigen UVP vom Juni 2023. Länder: Kanada, USA, Deutschland, Spanien, Frankreich, Irland, Vereinigtes Königreich und Australien.

¹⁷⁷ Abschnitt 5.3.14 des USVP-Entwurfs vom August 2023.

¹⁷⁸ Anlage 3 des USVP-Entwurfs vom August 2023.

¹⁷⁹ Abschnitt 3 der Entscheidung über Nichterfordernis vom August 2023 (Nr. UPI 05/1-02-19-4-81/23 vom 31. August 2023) sowie Abschnitt C1.8 und Anhang 2 der vorläufigen UVP vom Juni 2023.

¹⁸⁰ Abschnitt 9.6 des ESAP vom Mai 2025.

und den Sachverhalt korrekt darstellt.¹⁸¹ Im zweitinstanzlichen Verfahren, das die Beschwerdeführende angestrengt hatte, befasste sich das Gericht nicht mit diesem Sachverhalt.¹⁸² Für weitere Informationen zum Urteil des zweitinstanzlichen Gerichts siehe Kasten 2.

- 4.1.17 Viertens: Die Öffentlichkeit wurde in der öffentlichen Anhörung zum Projekt vom Oktober 2023 (vgl. Absatz 4.2.6) darüber informiert, dass eine Studie zum periodischen Schattenwurf erstellt worden war.

Grundwasserverschmutzung

- 4.1.18 Es ist unwahrscheinlich, aber es kann zu einer Wasserverschmutzung kommen, wenn während des Baus und des Betriebs des Projekts Schadstoffe (Öle) in den Boden austreten. Im März 2022 erteilte die zuständige Behörde¹⁸³ einen Bescheid, dass für das Projekt keine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich sei.¹⁸⁴
- 4.1.19 Erstens: Dennoch wurde eine Beurteilung der Auswirkungen des Projekts auf das Grundwasser in dem Gebiet durchgeführt. Die vorläufige UVP vom Juni 2023 stellt fest, dass eine Verschmutzung des Grundwassers unwahrscheinlich ist, nennt aber verschiedene Maßnahmen, um die Möglichkeit einer Verschmutzung noch weiter zu minimieren (z. B. Umgang mit Öl).¹⁸⁵ Der USVP-Entwurf vom August 2023 (i) analysiert den Zustand des Grundwassers in dem Gebiet,¹⁸⁶ (ii) liefert einen Überblick über Mitigationsmaßnahmen (z. B. Umgang mit Öl)¹⁸⁷ und (iii) hält fest, dass bei Bau, Betrieb und Stilllegung Maßnahmen durchgeführt werden, etwa um zu verhindern, dass Öl in den Boden gelangt.¹⁸⁸
- 4.1.20 Zweitens: Es wurden spezifische Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass die auf das Projekt anwendbaren Standards nicht verletzt werden. In der Entscheidung über die Nichterfordernis vom August 2023 werden Schutzmaßnahmen festgelegt, die die Grundwasserverschmutzung weiter minimieren (z. B. die Anbringung von Schutzfolien auf der Fahrzeugunterseite).¹⁸⁹ Der ESAP vom Mai 2025 verlangt beispielsweise, im ESMMP, der laut ESAP für das Projekt erforderlich ist (vgl. Absatz 4.1.3), den Wasser- und Grundwasserschutz zu berücksichtigen.¹⁹⁰
- 4.1.21 Drittens: Im Rahmen des Konsultationsverfahrens im Dezember 2023 für die städtebauliche Genehmigung teilte die Beschwerdeführende der zuständigen Behörde mit, dass das Projekt aus ihrer Sicht negative Auswirkungen auf das Grundwasser haben wird.¹⁹¹ Die zuständige Behörde stimmte der Stellungnahme der Beschwerdeführenden nicht zu, weil unter anderem mehrere einschlägige Behörden¹⁹² der Ansicht waren, dass der Bau des Projekts keine Auswirkungen auf die Quellen Zmijina, Vrioštica und Lištica haben würde.¹⁹³ In dem von der Beschwerdeführenden gegen die städtebauliche Genehmigung vom Januar 2024 anschließend angestregten Gerichtsverfahren, in dem die Auswirkungen des Projekts auf das Grundwasser vorgebracht wurden, bestätigte das erstinstanzliche Gericht die Genehmigung mit der Begründung, dass sie in Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften erlassen wurde

¹⁸¹ Urteil Kantonsgericht Sarajevo Nr. 09 0 U 046147 24 U vom 2. Oktober 2024 – Das Urteil ist nicht anfechtbar. Lediglich ein außerordentliches Überprüfungsverfahren kann gegen das Urteil angestrengt werden.

¹⁸² Urteil des Obersten Gerichts der FBiH, Nr. 09 0 U 046147 24 Uvp.

¹⁸³ Adriatic Sea Watershed Agency, Mostar.

¹⁸⁴ [Hier](#) in kroatischer Sprache abrufbar, abgerufen am 20. Januar 2025. Der zuständigen Behörde zufolge wurde der Bescheid in Einklang mit Artikel 109 des Wassergesetzes der FBiH erteilt.

¹⁸⁵ Abschnitt A2.4 der vorläufigen UVP vom Juni 2023.

¹⁸⁶ Abschnitt 4.7 des USVP-Entwurfs vom August 2023.

¹⁸⁷ Abschnitt 6 des USVP-Entwurfs vom August 2023.

¹⁸⁸ Abschnitt 2.3 des USVP-Entwurfs vom August 2023.

¹⁸⁹ Abschnitt 3 der Entscheidung über Nichterfordernis vom August 2023 (Nr. UPI 05/1-02-19-4-81/23 vom 31. August 2023).

¹⁹⁰ Abschnitt 3.0 des ESAP vom Mai 2025.

¹⁹¹ Städtebauliche Genehmigung Nr. UP1-03-19-2-262/23.

¹⁹² Gemeinde Posušje und Wirtschaftsministerium des Kantons West-Herzegowina.

¹⁹³ Städtebauliche Genehmigung Nr. UP1-03-19-2-262/23.

Beschwerdemechanismus der EIB-Gruppe – Abschlussbericht

und den Sachverhalt korrekt darstellt.¹⁹⁴ Im zweitinstanzlichen Verfahren, das die Beschwerdeführende angestrengt hatte, befasste sich das Gericht nicht mit diesem Sachverhalt.¹⁹⁵ Für weitere Informationen zum Urteil des zweitinstanzlichen Gerichts siehe Kasten 2.

- 4.1.22 Viertens: Die Auswirkungen des Projekts auf das Wasser wurden in der öffentlichen Anhörung zum Projekt vom Oktober 2023 mit der Öffentlichkeit diskutiert (vgl. Absatz 4.2.6). So erhielt die Öffentlichkeit beispielsweise Zusicherungen, dass bei normalem Projektbetrieb keine Gefahr einer Wasserverschmutzung besteht. Der Projektträger teilte der Öffentlichkeit mit, dass in anderen von ihm betriebenen Windparks bislang keine Vorfälle mit Auswirkungen auf das Grundwasser registriert wurden (vgl. Absatz 1.1.1). Darüber hinaus bestätigte die zuständige Behörde gegenüber der Beschwerdeführenden, dass der Projektträger im Falle einer Wasserverschmutzung die damit verbundenen Kosten tragen wird.¹⁹⁶

Strahlung

- 4.1.23 Laut der vorläufigen UVP vom Juni 2023 wird das Projekt keine nichtionisierende Strahlung verursachen.¹⁹⁷

Boden

- 4.1.24 Das Projekt kann zu einer Bodenverschlechterung führen, und zwar durch (i) Bodenversiegelung im Zuge des Baus von Windrädern, Zufahrtsstraßen und Stromleitungen und (ii) eine mögliche Bodenverschmutzung durch austretendes Öl.¹⁹⁸
- 4.1.25 Erstens: Eine Beurteilung der Auswirkung des Projekts auf den Boden wurde durchgeführt. Die vorläufige UVP vom Juni 2023 stellt Folgendes fest: (i) Die Bodenversiegelung wird aufgrund der kleinen betroffenen Fläche minimal sein, und (ii) obwohl eine Bodenverschmutzung unwahrscheinlich ist, nennt die UVP verschiedene Maßnahmen für eine weitere Minimierung (Entfernung des kontaminierten Bodens).¹⁹⁹ Der USVP-Entwurf vom August 2023 (i) beurteilt außerdem die Auswirkungen des Projekts auf den Boden,²⁰⁰ (ii) sieht Mitigationsmaßnahmen vor (z. B. die Errichtung erosionshemmender Strukturen)²⁰¹ und (iii) kommt zu dem Schluss, dass das Projekt die weitere Nutzung der Grundstücke im jetzigen Umfang und zum jetzigen Zweck nicht behindert.²⁰²
- 4.1.26 Zweitens: Es wurden spezifische Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass die auf das Projekt anwendbaren Standards nicht verletzt werden. Der ESAP vom Mai 2025 verlangt zum Beispiel die Ausarbeitung und Umsetzung eines Materialmanagementplans, der unter anderem spezifische Anforderungen für das Bodenmanagement enthalten dürfte.²⁰³
- 4.1.27 Drittens: Das Ministerium für Umwelt und Tourismus der FBiH teilte der Beschwerdeführenden auf deren Anfrage hin im August 2023 mit, dass die Weidehaltung von Nutztieren in der Nähe der Windräder möglich sein wird.

Luft

¹⁹⁴ Urteil Kantonsgericht Sarajevo Nr. 09 0 U 046147 24 U vom 2. Oktober 2024 – Das Urteil ist nicht anfechtbar. Lediglich ein außerordentliches Überprüfungsverfahren kann gegen das Urteil angestrengt werden.

¹⁹⁵ Urteil des Obersten Gerichts der FBiH, Nr. 09 0 U 046147 24 Uvp.

¹⁹⁶ In Einklang mit Artikel 94 des Wassergesetzes der FBiH.

¹⁹⁷ Abschnitt A2.4 der vorläufigen UVP vom Juni 2023.

¹⁹⁸ Abschnitt A2.4 der vorläufigen UVP vom Juni 2023.

¹⁹⁹ Abschnitt A2.4 der vorläufigen UVP vom Juni 2023. Übersicht über den dauerhaften Flächenverbrauch des Projekts: Vgl. Tabelle 3 des USVP-Entwurfs vom August 2023.

²⁰⁰ Abschnitt 5.2.4 des USVP-Entwurfs vom August 2023.

²⁰¹ Abschnitt 6 des USVP-Entwurfs vom August 2023.

²⁰² Abschnitt 5.3.5 des USVP-Entwurfs vom August 2023.

²⁰³ Abschnitt 3.4 des ESAP vom Mai 2025.

- 4.1.28 Allgemeiner betrachtet wird das Projekt die Luftqualität verbessern, weil weniger Strom aus Kohle erzeugt werden muss. Während des Projektbetriebs werden keine Auswirkungen auf die lokale Luftqualität erwartet, aber eine gewisse Beeinträchtigung in der Bauphase lässt sich infolge des erhöhten Verkehrsaufkommens und der Bauarbeiten nicht vermeiden.²⁰⁴
- 4.1.29 Erstens: Eine Beurteilung der Auswirkung des Projekts auf die Luftqualität wurde durchgeführt. Die vorläufige UVP vom Juni 2023 (i) gibt einen Überblick über Mitigationsmaßnahmen (z. B. gegebenenfalls Besprühen des Baumaterials während der Bauarbeiten, um Staubentwicklung zu verhindern) und (ii) kommt zu dem Schluss, dass die Auswirkungen auf die Luftqualität vernachlässigbar sind.²⁰⁵ Der USVP-Entwurf vom August 2023 (i) gibt einen Überblick über die Ausgangssituation,²⁰⁶ (ii) beurteilt die Auswirkungen des Projekts auf die Luftqualität während Bau, Betrieb und Stilllegung (z. B. Staub in der Bauphase)²⁰⁷ und (iii) sieht Mitigationsmaßnahmen vor (z. B. Minimierung der Abgasemissionen von Maschinen).²⁰⁸
- 4.1.30 Zweitens: Es wurden spezifische Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass die auf das Projekt anwendbaren Standards nicht verletzt werden. Der ESAP vom Mai 2025 verlangt zum Beispiel, dass die Maßnahmen zum Schutz der Luft in den ESMMP für das Projekt aufgenommen werden (vgl. Absatz 4.1.3).²⁰⁹

Abfall

- 4.1.31 In der Bauphase des Projekts wird etwas Abfall anfallen.
- 4.1.32 Erstens: Eine Beurteilung der Auswirkung des Projekts hinsichtlich eines erhöhten Abfallaufkommens wurde durchgeführt. Die vorläufige UVP vom Juni 2023 stellt fest, dass in der Bauphase des Projekts (i) Bauabfall, (ii) Siedlungsabfälle und (iii) gefährlicher Abfall (Öle) anfallen werden, das Projekt in der Betriebsphase jedoch keine Abfälle erzeugt.²¹⁰ Der USVP-Entwurf vom August 2023 (i) gibt einen Überblick, welche Abfälle entstehen können, und (ii) kommt zu dem Schluss, dass keine großen Abfallmengen zu erwarten sind.²¹¹ In der Bauphase wird beispielsweise am ehesten Abfall in Form von Bodenaushub, gemischten Siedlungsabfällen (wegen der Arbeitskräfte am Standort) und Metallabfällen anfallen, weil hauptsächlich mit Metall gearbeitet wird.²¹²
- 4.1.33 Zweitens: Es wurden spezifische Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass der Projektträger angemessen mit den Abfällen umgeht. In der Entscheidung über Nichterfordernis vom August 2023 sind Maßnahmen vorgesehen, um Abfall entsprechend dem Abfallmanagementplan des Projekts zu reduzieren und zu managen (z. B. Übergabe an zertifizierte Unternehmen).²¹³ Darüber hinaus verlangt der ESAP vom Mai 2025 beispielsweise, dass Pläne für das Management von Abfall und gefährlichen Stoffen erstellt werden.²¹⁴ Ein Abfallwirtschaftsplan wurde im Rahmen des USVP-Entwurfs vom August 2023 erstellt.²¹⁵

²⁰⁴ Abschnitt A2.4 der vorläufigen UVP vom Juni 2023.

²⁰⁵ Abschnitt A2.4 der vorläufigen UVP vom Juni 2023.

²⁰⁶ Abschnitt 4.17 des USVP-Entwurfs vom August 2023.

²⁰⁷ Abschnitt 5.2.2 des USVP-Entwurfs vom August 2023.

²⁰⁸ Abschnitt 6 des USVP-Entwurfs vom August 2023.

²⁰⁹ Abschnitt 3.0 des ESAP vom Mai 2025.

²¹⁰ Abschnitt A2.4 der vorläufigen UVP vom Juni 2023.

²¹¹ Abschnitt 5.2.1 des USVP-Entwurfs vom August 2023.

²¹² Abschnitt 5.2.1 des USVP-Entwurfs vom August 2023.

²¹³ S. 7, 8 und 11 der Entscheidung über Nichterfordernis vom August 2023 (Nr. UPI 05/1-02-19-4-81/23 vom 31. August 2023).

²¹⁴ Abschnitt 3.1 des ESAP vom Mai 2025.

²¹⁵ Anlage 5 des USVP-Entwurfs vom August 2023.

Beschwerdemechanismus der EIB-Gruppe – Abschlussbericht

Flora und Fauna

4.1.34 Windparks können Auswirkungen auf Flora und Fauna haben. Für den Bau des Projekts müssen beispielsweise auf einer Fläche von 2,25 Hektar Bäume gefällt werden,²¹⁶ und der Betrieb des Windparks kann zum Tod von Vögeln und Fledermäusen führen, wenn diese mit den Windrädern kollidieren.²¹⁷

4.1.35 Erstens: Eine Beurteilung der Auswirkung des Projekts auf Flora und Fauna wurde durchgeführt. Die vorläufige UVP vom Juni 2023 enthält (i) eine Studie zur Ausgangslage hinsichtlich Vögeln und Fledermäusen²¹⁸ und (ii) eine Auflistung der Tier- und Pflanzenarten im Einflussbereich des Projekts.²¹⁹ In der vorläufigen UVP werden die Projektauswirkungen auf Vögel und Fledermäuse als sehr gering angegeben.²²⁰ Der USVP-Entwurf vom August 2023 bietet einen detaillierteren Überblick über die am Projektstandort vorhandene Flora und Fauna²²¹ und liefert eine Übersicht über die Projektauswirkungen.²²² Für (i) die Flora werden die Auswirkungen als gering angegeben, für (ii) Vögel als vernachlässigbar bis mittelschwer und für (iii) Fledermäuse als moderat bis erheblich.²²³ Die detaillierte Untersuchung von Flora und Fauna wurde von April bis August 2023 durchgeführt und mündete in dem CHA-Entwurf, den der Projektträger im November 2023 erstellte.²²⁴ Die CHA enthält die Beurteilung der Projektauswirkungen auf die relevante Flora und Fauna.²²⁵

4.1.36 Zweitens: Es wurden spezifische Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass das Projekt keine signifikanten Auswirkungen auf Flora und Fauna hat. Beispiele:

- Die Entscheidung über Nichterfordernis vom August 2023 verlangt (i) eine Aufforstung an einem anderen Standort, (ii) die Verpflanzung geschützter Pflanzen, (iii) den Anstrich der Flügel der Windkraftanlagen, um Kollisionen mit Vögeln zu minimieren, und (iv) ein zweijähriges Monitoring der Projektauswirkungen auf Vögel und Fledermäuse.²²⁶
- Die Entscheidung der zuständigen Behörde²²⁷ vom November 2023 über die Rodung eines Waldgebiets von 35,51 Hektar²²⁸ (bestehend aus (i) einer mit Bäumen bewachsenen Fläche und (ii) anderen Flächen, z. B. Weideland²²⁹) verlangt eine Aufforstung entsprechend der gerodeten Fläche.²³⁰ Der Projektträger bestätigte, dass 2,25 Hektar der mit Bäumen bewachsenen Fläche gerodet werden sollen.²³¹
- Der USVP-Entwurf vom August 2023 gibt einen Überblick über Mitigationsmaßnahmen (z. B. die Verwendung neuer Windradmodelle, die für Vögel besser sichtbar sind)²³² und legt fest, dass über einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Projektdurchführung

²¹⁶ Abschnitt A1.2 der vorläufigen UVP vom Juni 2023. Nach Angaben des Projektträgers wurden für die Projektdurchführung 35,5 Hektar Wald und Weideland in Bauland umgewandelt.

²¹⁷ Tabelle 5-1, Leitfaden 2020 der Europäischen Kommission zu Windkraftprojekten und den Naturschutzvorschriften der EU, [hier](#) abrufbar, abgerufen am 20. Januar 2025.

²¹⁸ Auf Basis eines 12-monatigen Monitoring-Zeitraums.

²¹⁹ Abschnitt A2.1 und Anhang 3 der vorläufigen UVP vom Juni 2023.

²²⁰ Abschnitt 6 von Anhang 3 der vorläufigen UVP vom Juni 2023.

²²¹ Abschnitte 4.8–4.13 und Anlage 2 des USVP-Entwurfs vom August 2023.

²²² Abschnitt 5.2.7 des USVP-Entwurfs vom August 2023.

²²³ Abschnitte 5.3.11 und 5.3.12 des USVP-Entwurfs vom August 2023.

²²⁴ Abschnitt 4.8 des USVP-Entwurfs vom August 2023.

²²⁵ Abschnitte 3, 5, 6 und 7 des CHA-Entwurfs vom November 2023.

²²⁶ Die Verpflanzung ist in Zusammenarbeit mit dem Forstverband des Kantons West-Herzegowina durchzuführen. Das Monitoring sollte entsprechend den Monitoring-Methoden von Scottish National Heritage (2017) und EUROBATS erfolgen – Abschnitt 2 der Entscheidung über Nichterfordernis (Nr. UPI 05/1-02-19-4-81/23 vom 31. August 2023).

²²⁷ Wirtschaftsministerium des Kantons West-Herzegowina.

²²⁸ Entscheidung Nr. 05-05-26-1807/23.

²²⁹ Artikel 4 Absatz 3 Waldgesetz des Kantons West-Herzegowina (Amtsblatt des Kantons West-Herzegowina, Nr. 8/2013 und 11/2017).

²³⁰ Entscheidung Nr. 05-05-26-1807/23.

²³¹ Abschnitt A1.2 der vorläufigen UVP vom Juni 2023.

²³² Abschnitt 6 des USVP-Entwurfs vom August 2023.

Untersuchungen der Flora und Fauna durchgeführt werden, um einen vollen Einblick in die Projektauswirkungen auf Vögel und Fledermäuse zu erhalten.²³³

- Der Entwurf des Biodiversitätsmanagementplans²³⁴ (BMP) vom Oktober 2024 enthält spezifische Mitigationsmaßnahmen, die während der Projektdurchführung zum Schutz der Arten umzusetzen sind, sowie Monitoring- und Evaluierungsmaßnahmen.²³⁵ Aktuell befindet sich der BMP noch im Entwurfsstadium. Nach seiner Fertigstellung wird er (i) der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, (ii) bei einer öffentlichen Anhörung vorgestellt sowie (iii) je nach eingegangenen Stellungnahmen angepasst,²³⁶ und (iv) der Projektträger muss sich an den BMP halten.

4.1.37 Drittens: Im Rahmen des Konsultationsverfahrens im Dezember 2023 für die städtebauliche Genehmigung teilte die Beschwerdeführende der zuständigen Behörde mit, dass das Projekt aus ihrer Sicht aufgrund der erforderlichen Waldrodung negative Auswirkungen auf Flora und Fauna haben wird.²³⁷ Unter anderem, weil das gerodete Waldgebiet kompensiert wird,²³⁸ stimmte die zuständige Behörde der Stellungnahme der Beschwerdeführenden nicht zu und erteilte im Januar 2024 die städtebauliche Genehmigung. In dem von der Beschwerdeführenden anschließend gegen die städtebauliche Genehmigung vom Januar 2024 angestregten Gerichtsverfahren, in dem die Waldrodung vorgebracht wurde, bestätigte das erstinstanzliche Gericht die Genehmigung mit der Begründung, dass sie in Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften erlassen wurde und den Sachverhalt korrekt darstellt.²³⁹ Im zweitinstanzlichen Verfahren, das die Beschwerdeführende angestrengt hatte, befasste sich das Gericht nicht mit diesem Sachverhalt.²⁴⁰ Für weitere Informationen zum Urteil des zweitinstanzlichen Gerichts siehe Kasten 2.

4.1.38 Viertens: Die Auswirkungen des Projekts auf Flora und Fauna wurden in der öffentlichen Anhörung zum Projekt vom Oktober 2023 mit der Öffentlichkeit diskutiert (vgl. Absatz 4.2.6). Die Öffentlichkeit wurde zum Beispiel darüber informiert, dass der Projektträger Studien erstellt hatte, um die Ausgangssituation hinsichtlich Vögeln und Fledermäusen sowie der Biodiversität zu ermitteln. Der Projektträger beantwortete des Weiteren Fragen der Beschwerdeführenden zur Fläche, auf der Bäume gefällt werden, und zum Schutz von Tieren.

Schutzgebiete

4.1.39 Das Projekt wird angrenzend an den bestehenden Naturpark Blidinje²⁴¹ und teilweise im potenziellen Natura-2000-Gebiet Prenj-Čvrnsnica-Čabulja²⁴² durchgeführt, das den Naturpark Blidinje umfasst. Duvanjsko polje ist ein weiteres potenzielles Natura-2000-Gebiet in der Nähe des Projekts. Wenngleich diese Gebiete nicht offiziell als Natura-2000-Gebiete ausgewiesen sind, liegen für beide die Auflistung und die Beurteilung (i) der Lebensraumtypen und (ii) der Arten vor.²⁴³

²³³ Abschnitt 4.9.1.1 des USVP-Entwurfs vom August 2023.

²³⁴ Der BMP-Entwurf vom Oktober 2024 wurde auf Basis der CHA und des Baseline-Berichts zur Biodiversität erstellt.

²³⁵ Abschnitte 3, 5 und 6 des BMP-Entwurfs vom Oktober 2024.

²³⁶ Abschnitt 2.1 des ESAP vom Mai 2025.

²³⁷ Städtebauliche Genehmigung Nr. UP1-03-19-2-262/23.

²³⁸ Städtebauliche Genehmigung Nr. UP1-03-19-2-262/23 vom Januar 2024.

²³⁹ Urteil Kantonsgericht Sarajevo Nr. 09 0 U 046147 24 U vom 2. Oktober 2024 – Das Urteil ist nicht anfechtbar. Lediglich ein außerordentliches Überprüfungsverfahren kann gegen das Urteil angestrengt werden.

²⁴⁰ Urteil des Obersten Gerichts der FBiH, Nr. 09 0 U 046147 24 Uvp.

²⁴¹ Abschnitte A1.2, A2.1 und B1.3.d der vorläufigen UVP vom Juni 2023; Abschnitt 4.15.1 des USVP-Entwurfs vom August 2023. Hinweis: Wenn ein Teil des Projekts als innerhalb des Naturparks gelegen erachtet würde, wäre dies in Schutzzone 3 des Naturparks Blidinje. In dieser Zone ist die Raumnutzung laut Managementplan des Naturparks Blidinje gemäß den Grundsätzen einer nachhaltigen Entwicklung zulässig, sofern der Zweck und die Ziele des Schutzgebiets nicht beeinträchtigt werden – Abschnitt 5 des CHA-Entwurfs vom November 2023.

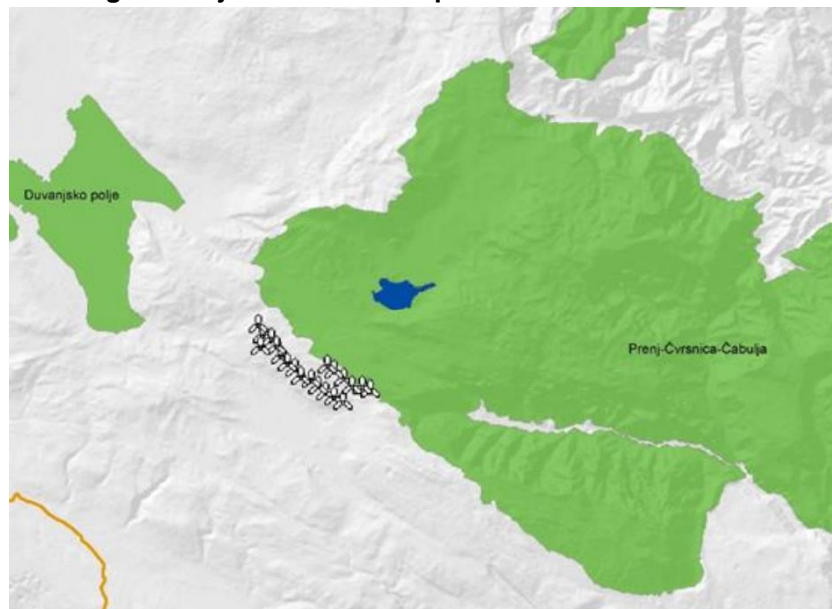
²⁴² Abbildung 89 des USVP-Entwurfs vom August 2023, potenzielles Natura-2000-Gebiet Prenj-Čvrnsnica-Čabulja (BA8300064).

²⁴³ Die Natura-2000-Standard-Datenbogen für die potenziellen Natura-2000-Gebiete Prenj-Čvrnsnica-Čabulja (BA8300064) und Duvanjsko polje (BA8300022) sind [hier](#) abrufbar, abgerufen am 14. Juli 2025.

Beschwerdemechanismus der EIB-Gruppe – Abschlussbericht

4.1.40 Erstens: Eine Beurteilung der Auswirkung des Projekts auf Schutzgebiete wurde durchgeführt. Die vorläufige UVP vom Juni 2023 stellt fest, dass das Projekt keine Auswirkungen auf den Naturpark Blidinje haben wird,²⁴⁴ und nimmt keinen Bezug auf das potenzielle Natura-2000-Gebiet Prenj-Čvrsnica-Čabulja. Der von der EIB verlangte USVP-Entwurf vom August 2023 geht davon aus, dass das Projekt (i) mittelschwere bis geringe Auswirkungen auf den Naturpark Blidinje und (ii) geringe bis vernachlässigbare Auswirkungen auf das potenzielle Natura-2000-Gebiet Prenj-Čvrsnica-Čabulja haben wird.²⁴⁵

Abbildung 1 – Projektstandort und potenzielle Natura-2000-Gebiete²⁴⁶



4.1.41 Der CHA-Entwurf vom November 2023 beurteilt die Auswirkungen des Projekts auf die potenziellen Natura-2000-Gebiete unter Berücksichtigung ihrer Lebensraumtypen und Arten.²⁴⁷ Beispielsweise wurde im CHA-Entwurf vom November 2023 festgestellt, dass das Projekt 0,8 Hektar des Lebensraumtyps 95A0 beeinträchtigen wird – er kommt im Natura-2000-Gebiet Prenj-Čvrsnica-Čabulja vor.²⁴⁸

4.1.42 Zweitens: Es wurden spezifische Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass das Projekt keine signifikanten Auswirkungen auf Schutzgebiete hat (einschließlich auf den Lebensraumtyp 95A0 im Gebiet Prenj-Čvrsnica-Čabulja):

- Der ESAP vom Mai 2025 enthält unter anderem die Anforderung, dass ein BMP zu entwickeln, zu pflegen und einzuführen ist, in dem die entsprechende Mitigationsstrategie dargelegt wird. Die Ergebnisse sollen in die USVP und in den ESMMP des Projekts integriert werden.²⁴⁹
- Der USVP-Entwurf vom August 2023 enthält Mitigationsmaßnahmen in Bezug auf Lebensräume,²⁵⁰ und der vom Auftragnehmer bestellte Umweltbeauftragte ist für die Umsetzung der Maßnahmen aus der USVP, dem ESAP und den Genehmigungen verantwortlich.²⁵¹

²⁴⁴ Abschnitte A2.1 und B1.3.d der vorläufigen UVP vom Juni 2023.

²⁴⁵ Abschnitt 5.2.8 des USVP-Entwurfs vom August 2023. Formell hat die FBiH die Liste potenzieller Natura-2000-Gebiete nicht angenommen – SWD(2023) 691 2023, Kapitel 27 Umwelt und Klimawandel. Bericht der Europäischen Kommission über Bosnien und Herzegowina, [hier](#) abrufbar, abgerufen am 20. Januar 2025.

²⁴⁶ Abbildung 70 des USVP-Entwurfs vom August 2023.

²⁴⁷ Abschnitte 3, 5 und 6 des CHA-Entwurfs vom November 2023.

²⁴⁸ Vgl. Abschnitt 3.1 des Natura-2000-Standard-Datenbogens für das potenzielle Natura-2000-Gebiet Prenj-Čvrsnica-Čabulja (BA8300064) abrufbar.

²⁴⁹ Abschnitt 4.7 des ESAP vom Mai 2025.

²⁵⁰ Abschnitt 6 des USVP-Entwurfs vom August 2023.

²⁵¹ Abschnitt 7 des USVP-Entwurfs vom August 2023.

- Der CHA-Entwurf vom November 2023 enthält Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen des Projekts auf Lebensräume. So soll der vom Projekt betroffene Lebensraumtyp 95A0 beispielsweise revitalisiert werden.²⁵²
- Der BMP-Entwurf vom Oktober 2024 umfasst zusätzliche spezifische Anforderungen für Schutzgebiete über alle Projektphasen hinweg (Vermeidungsmaßnahmen, Minimierungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Wiederherstellung von Natura-2000-Lebensräumen – vom Bau bis zur Stilllegung, einschließlich Monitoring).²⁵³

Stilllegung

- 4.1.43 Die Stilllegung zählt zu den Projektphasen, in denen Onshore-Windkraftanlagen Auswirkungen haben können.²⁵⁴ Die geschätzte Nutzungsdauer des Windparks beträgt 20 Jahre.²⁵⁵ Für seine Stilllegung muss der Projektträger eine Genehmigung einholen und das Gelände in seinen ursprünglichen Zustand zurückversetzen.²⁵⁶
- 4.1.44 Erstens: Eine Beurteilung der möglichen Auswirkungen der Stilllegung wurde durchgeführt. Der USVP-Entwurf vom August 2023 bietet beispielsweise einen Überblick über (i) das Stilllegungsverfahren und (ii) die erwarteten Auswirkungen bei Stilllegung.²⁵⁷
- 4.1.45 Zweitens: Es wurden bestimmte Maßnahmen ergriffen, um eine ordnungsgemäße Durchführung der Stilllegung sicherzustellen. Beispiele:
- Die Entscheidung über Nichterfordernis vom August 2023 verlangt, dass der Projektstandort in seinen regulären Umweltzustand zurückversetzt wird.²⁵⁸
 - Der BMP-Entwurf vom Oktober 2024 enthält Mitigationsmaßnahmen, um Lebensräume und Arten bei der Stilllegung zu schützen.²⁵⁹
 - Weitere Informationen zur Stilllegung wird der ESMMP enthalten (vgl. Absatz 4.1.3).²⁶⁰

Verantwortlichkeiten der EIB

- 4.1.46 Die EIB hat ihre Projektprüfung durchgeführt (vgl. Absatz 3.3.2, er enthält eine Beschreibung der entsprechenden EIB-Verantwortlichkeiten).
- 4.1.47 Erstens: Die EIB prüfte die relevanten Informationen, die vom Projektträger bereitgestellt wurden, und forderte zusätzliche Informationen an (vgl. Absatz 4.1.49). So nahm die EIB beispielsweise das auf Ebene der FBiH durchgeführte UVP-Verfahren zur Kenntnis. Die EIB registrierte, dass der Projektträger die vorläufige UVP erstellte und die zuständigen Behörden in der FBiH für das Projekt eine Entscheidung über Nichterfordernis erließen.²⁶¹ Weiterhin registrierte die EIB, dass die Entscheidung über Nichterfordernis Maßnahmen vorsieht, unter anderem in Bezug auf (i) die Lärmbelastung, (ii) den periodischen Schattenwurf und (iii) die Flora und Fauna.²⁶² Die EIB nahm zur Kenntnis, dass die zuständige Behörde zu dem Schluss

²⁵² Tabelle 23 des CHA-Entwurfs vom November 2023.

²⁵³ Abschnitte 3–5 des BMP-Entwurfs vom September 2024.

²⁵⁴ Abschnitt 5.1.1, Leitfaden 2020 der Europäischen Kommission zu Windkraftprojekten und den Naturschutzvorschriften der EU, [hier](#) abrufbar am 20. Januar 2025.

²⁵⁵ Abschnitt 2.6 des USVP-Entwurfs vom August 2023.

²⁵⁶ Abschnitt 2.7 des USVP-Entwurfs vom August 2023.

²⁵⁷ Abschnitte 2.6 und 5.4 des USVP-Entwurfs vom August 2023.

²⁵⁸ S. 11 der Entscheidung über Nichterfordernis (Nr. UPI 05/1-02-19-4-81/23 vom 31. August 2023).

²⁵⁹ Abschnitt 5.4 des BMP-Entwurfs vom Oktober 2024.

²⁶⁰ Anforderung 1.4 des ESAP vom Mai 2025.

²⁶¹ ESDS.

²⁶² ESDS.

Beschwerdemechanismus der EIB-Gruppe – Abschlussbericht

kam, das Projekt habe nach Ergreifen der Mitigationsmaßnahmen keine signifikanten negativen Rest-Umweltauswirkungen, die verbleiben.²⁶³

- 4.1.48 Zweitens: Die EIB analysierte den Länderkontext. Dabei stellte sie beispielsweise fest, dass die UVP-Richtlinie in der FBiH offenbar umgesetzt ist. Außerdem registrierte die EIB, dass die Naturschutzrichtlinien (Habitat-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG)²⁶⁴) in der FBiH nicht umgesetzt sind und dass die potenziellen Natura-2000-Gebiete nicht als solche ausgewiesen sind. Der zwischen dem Projektträger und der EIB vereinbarte USVP-Entwurf vom August 2023 (vgl. Absatz 4.1.49) enthält eine Gap-Analyse zu den Unterschieden zwischen der Gesetzgebung der FBiH und der EU-Gesetzgebung, auf der die EIB-Standards basieren.²⁶⁵
- 4.1.49 Drittens: Angesichts der festgestellten Umwelt- und Sozialrisiken²⁶⁶ vereinbarte die EIB mit dem Projektträger die Erstellung einer USVP, und sie verlangte zusätzliche Beurteilungen, um die Projektübereinstimmung mit den EIB-Standards²⁶⁷ sicherzustellen (z. B. CHA und BMP) – vgl. Absätze 4.1.2 und 4.1.36. Im Wissen um den Umsetzungsstatus des EU-Rechts in BiH (vgl. Absatz 4.1.48) und die potenziellen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete (vgl. Absatz 4.1.40) forderte die EIB den Projektträger beispielsweise auf, zusätzliche Beurteilungen (darunter den BMP) durchzuführen.²⁶⁸ Die EIB nahm zum USVP-, CHA- und BMP-Entwurf Stellung.
- 4.1.50 Viertens: Die EIB vertrat die Auffassung, dass die Nichtangabe einer Risikokategorie für dieses Projekt keinen wesentlichen Einfluss auf ihre Projektprüfung oder auf die Finanzierungsentscheidung hatte.²⁶⁹ Angesichts der festgestellten Umwelt- und Sozialrisiken vereinbarte die EIB mit dem Projektträger wie oben erwähnt die Erstellung einer USVP und verlangte zusätzliche Beurteilungen (vgl. Absatz 4.1.49), dabei verwies sie auf folgende Punkte: (i) Lärmbelastung, (ii) periodischer Schattenwurf, (iii) Wasser, (iv) Luft, (v) Abfall sowie (vi) Flora und Fauna.²⁷⁰ Die Tatsache, dass keine förmliche Risikokategorie für das Projekt angegeben wurde, hinderte die EIB nicht daran, Maßnahmen zu fordern, die eine angemessene Mitigation der Projektauswirkungen sicherstellen (vgl. Absätze 4.1.52 und 4.1.53).
- 4.1.51 Fünftens: Die EIB nahm die Erkenntnisse der relevanten Beurteilungen zur Kenntnis. Beispielsweise registrierte sie Folgendes hinsichtlich der Projektauswirkungen auf Flora und Fauna sowie Schutzgebiete:
- Die Vorplanung wurde angepasst, um die Auswirkungen des Projekts zu minimieren.²⁷¹
 - Zwischen 2021 und 2022 wurden Untersuchungen durchgeführt, um die Ausgangssituation für Vögel und Fledermäuse zu ermitteln.²⁷²
 - Das Projekt grenzt an den Naturpark Blidinje an, der sich mit dem potenziellen Natura-2000-Gebiet Prej-Čvrstica-Čabulja überlappen würde.²⁷³

²⁶³ ESDS.

²⁶⁴ Die Richtlinie 2009/147/C über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) hat den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung bestimmter Arten zum Ziel und regelt ihre Nutzung. Die Richtlinie ist [hier](#) abrufbar, abgerufen am 20. Januar 2025.

²⁶⁵ Anlage 1 des USVP-Entwurfs vom August 2023.

²⁶⁶ S. 2 der Antwort der EIB vom 11. Oktober 2024 auf den Antrag auf interne Überprüfung von CEE Bankwatch Network, [hier](#) abrufbar, abgerufen am 20. Januar 2025.

²⁶⁷ ESDS.

²⁶⁸ ESDS.

²⁶⁹ S. 8 der Antwort der EIB vom 11. Oktober 2024 auf den Antrag auf interne Überprüfung von CEE Bankwatch Network, [hier](#) abrufbar, abgerufen am 20. Januar 2025. Hinweis: Die Risikokategorisierung wird aus Sicht der EIB systematisch umgesetzt werden, sobald die Verfahren der EIB für die ökologische und soziale Sorgfaltsprüfung fertiggestellt sind. Die im öffentlichen Register auf der Website der Bank veröffentlichten ESDS enthalten nach Fertigstellung dieser Verfahren die Risikokategorie.

²⁷⁰ ESDS.

²⁷¹ ESDS.

²⁷² ESDS.

²⁷³ ESDS.

4.1.52 Die EIB berücksichtigte die Ergebnisse der verschiedenen Beurteilungen im ESAP vom Mai 2025. Der ESAP ist dem von EIB und BiH unterzeichneten Finanzierungsvertrag beigefügt und enthält spezifische umzusetzende Maßnahmen (vgl. Absatz 4.1.3). Unter anderem verlangt der ESAP vom Mai 2025 Folgendes:

- Der Projektdurchführungsberater (PIC)²⁷⁴ muss (i) eine kritische Prüfung und Gap-Analyse der USVP- und CHA-Entwürfe durchführen (vgl. Absatz 4.1.2), um etwaige Unzulänglichkeiten im Vergleich mit den EIB-Standards zu ermitteln und zu beheben,²⁷⁵ sowie (ii) den Projektträger bei der Erstellung des verlangten ESMMP unterstützen (vgl. Absatz 4.1.3).
- Der Projektträger muss (i) die USVP- und CHA-Entwürfe (vgl. Absatz 4.1.2) weiter aktualisieren, um die Ergebnisse weiterer Studien oder Anforderungen zu berücksichtigen und die Einhaltung aller Genehmigungen und Autorisierungen sicherzustellen,²⁷⁶ außerdem muss er (ii) der EIB regelmäßig Berichte über die Umsetzung von ESAP und ESMMP und über die Einhaltung der EIB-Standards vorlegen.²⁷⁷
- Die vom Projektträger beauftragten Sachverständigen müssen, falls erforderlich, (i) die Ergebnisse des Vogel- und Fledermaus-Monitorings beurteilen und Änderungen für den Betrieb der Windkraftanlagen empfehlen, sowie (ii) eine Beurteilung der in den potenziellen Natura-2000-Gebieten vorhandenen Lebensräume durchführen und dadurch sicherstellen, dass kein Nettoverlust für die Biodiversität entsteht bzw. eine positive Nettoauswirkung erzielt wird.²⁷⁸

4.1.53 Sechstens: Die EIB führte spezifische Vorabbedingungen für die EIB-Finanzierung des Projekts – zusätzlich zur Fertigstellung des ESAP zur Zufriedenheit der Bank – auf.²⁷⁹ Sie verpflichten den Projektträger dazu, die Projektleistung weiter zu verbessern. Beispielsweise verlangt die EIB vom Projektträger, vor der Bauausführung Biodiversitätsstudien durchzuführen, um genau zu untersuchen, ob Gebiete mit hohem Biodiversitätswert durch das Projekt beeinträchtigt werden könnten.²⁸⁰ Darüber hinaus muss der BMP (vgl. Absätze 4.1.36 und 4.1.42) eine Mitigationsstrategie enthalten, um die entsprechenden Ziele zum Schutz der Biodiversität vor der ersten Auszahlung zu erreichen.²⁸¹ Die EIB machte die Auszahlung aller Tranchen davon abhängig, dass sie einen (in Form und Inhalt für die Bank zufriedenstellenden) Bericht mit einer Beschreibung des ESAP-Umsetzungsstatus sowie die entsprechenden Nachweise über die Einhaltung der im ESAP festgelegten Anforderungen durch das Projekt erhalten hat.

4.1.54 Nach Unterzeichnung des Finanzierungsvertrags überwacht die EIB, ob die auf das Projekt anwendbaren Standards eingehalten werden, einschließlich der Erfüllung der Vorabbedingungen. Neben dem Projektträger (vgl. Absatz 4.1.52, Ziffer 2) berichtet auch der Auftragnehmer monatlich und halbjährlich über Umweltaspekte (Wasser, Boden, Flora und Fauna, Abfall etc.).²⁸² Der Projektträger ist aufgefordert, einen Umweltbeauftragten zu bestellen, der für die Überwachung der Auftragnehmer und die Kommunikation mit den nationalen Behörden verantwortlich ist.²⁸³ Die EIB verfolgte auch Gerichtsverfahren. Nachdem die EIB beispielsweise erfahren hatte, dass die städtebauliche Genehmigung vom zweitinstanzlichen Gericht für nichtig erklärt worden war (vgl. Kasten 2), nahm sie an einem Treffen mit dem Projektträger teil, um den Sachverhalt zu klären. Die EIB wurde davon in Kenntnis gesetzt, dass die neue

²⁷⁴ Der PIC verfügt über internationale Erfahrungen im Umwelt- und Sozialbereich, sodass er vor der ersten Auszahlung die Projektdurchführung gemäß den Anforderungen der Umwelt- und Sozialstandards der EIB unterstützen kann – ESDS.

²⁷⁵ Anforderung 1.3 des ESAP vom Mai 2025.

²⁷⁶ Anforderung 1.1 des ESAP vom Mai 2025.

²⁷⁷ Anforderung 0.1 des ESAP vom Mai 2025.

²⁷⁸ Anforderungen 4.1–4.8 des ESAP vom Mai 2025.

²⁷⁹ Für weitere Informationen über die ökologischen und sozialen Bedingungen für die Finanzierung des Projekts siehe ESDS.

²⁸⁰ ESDS.

²⁸¹ ESDS.

²⁸² Abschnitt 7 des USVP-Entwurfs vom August 2023.

²⁸³ Abschnitt 7 des USVP-Entwurfs vom August 2023.

Beschwerdemechanismus der EIB-Gruppe – Abschlussbericht

städtebauliche Genehmigung neu ausgestellt wurde. Die Erteilung der städtebaulichen Genehmigung ist eine Voraussetzung dafür, dass die erste Tranche für das Projekt ausgezahlt werden kann. Nachdem die EIB erfahren hatte, dass das zweitinstanzliche Gericht das Urteil aus erster Instanz in Bezug auf die Entscheidung über Nichterfordernis vom August 2023 für nichtig erklärt hatte (vgl. Absatz 4.1.4), hielt sie auch dazu mit dem Projektträger Rücksprache. Der Projektträger ist gemäß Finanzierungsvertrag verpflichtet, die einschlägigen Umweltgenehmigungen für das Projekt einzuholen und aufrechtzuerhalten (wie z. B. die Entscheidung über Nichterfordernis) sowie diese einzuhalten.

4.2 Vorwurf B – Stakeholder-Dialog

Einholung der auf das Projekt anwendbaren Standards

- 4.2.1 Die örtliche Bevölkerung ist seit über zehn Jahren über die Absicht des Projektträgers informiert, das Projekt durchzuführen. In Angriff genommen wurde das Projekt ursprünglich im Jahr 2010 (vgl. Absatz 1.1.3). Im Jahr 2013 hielt der Projektträger deshalb eine von ihm organisierte öffentliche Anhörung zum USVP-Entwurf 2013 für das Projekt ab.²⁸⁴ Darüber hinaus stellte er den SEP 2013, in dem die Beschwerdeführende als vom Projekt betroffene Person benannt wird, auf seiner Website zur Verfügung.²⁸⁵ 2021 fand auf kommunale Initiative hin ein informelles Treffen zwischen dem Projektträger und den Gemeindevertreterinnen und -vertretern sowie interessierten Anwohnerinnen und Anwohnern zu dem Projekt statt.²⁸⁶ In jüngerer Zeit wurden die Möglichkeit (i) der öffentlichen Teilnahme am Entscheidungsprozess und (ii) des Zugangs zu Gerichten jeweils im Rahmen der Entscheidung der FBiH über die Nichterfordernis einer UVP und der Verfahren der städtebaulichen Genehmigung wahrgenommen.
- 4.2.2 **Entscheidung über Nichterfordernis einer UVP:** Im Juni 2023 veröffentlichte die zuständige Behörde die vorläufige UVP auf ihrer Website und forderte die Öffentlichkeit auf, innerhalb von 30 Tagen dazu Stellung zu nehmen.²⁸⁷ Die vorläufige UVP vom Juni 2023 enthielt eine nicht-technische Zusammenfassung.²⁸⁸ Im August 2023 veröffentlichte die zuständige Behörde den Entwurf der Entscheidung über Nichterfordernis auf ihrer Website und forderte die Öffentlichkeit auf, innerhalb von acht Tagen dazu Stellung zu nehmen.²⁸⁹ In der Entscheidung ist festgehalten, dass alle begründeten Stellungnahmen in die Entscheidung aufgenommen wurden.²⁹⁰ Es gibt keine Belege dafür, dass die Beschwerdeführende an dem Verfahren teilgenommen hat. Die endgültige Entscheidung über Nichterfordernis, die mit dem Entwurf fast identisch ist, wurde dem Projektträger und mehreren zuständigen Behörden zugesandt, jedoch nicht veröffentlicht.²⁹¹ Die Öffentlichkeit hätte jedoch Zugang zu der Entscheidung beantragen können.²⁹²
- 4.2.3 Wie in Absatz 4.1.4 beschrieben, läuft vor den nationalen Gerichten derzeit ein Verfahren in Bezug auf die Entscheidung über Nichterfordernis vom August 2023. Im März 2024 beantragte das Aarhus-Zentrum in BiH die Nichtigerklärung der Entscheidung über Nichterfordernis der zuständigen Behörde der FBiH vom August 2023.²⁹³ Im November 2024 fällte das Kantonsgericht Sarajevo in erster Instanz sein Urteil. Es wies die Vorwürfe des Aarhus-

²⁸⁴ Die öffentliche Anhörung fand am 23. September 2013 um 10:30 Uhr in der Ante-Bruno-Bušić-Grundschule in Poklečani statt. 31 Personen nahmen teil.

²⁸⁵ [Hier](#) abrufbar, abgerufen am 16. Dezember 2024.

²⁸⁶ Abschnitt 4.2 des SEP-Entwurfs vom Februar 2024.

²⁸⁷ Vorläufige UVP vom Juni 2023.

²⁸⁸ Anhang 4 zur vorläufigen UVP vom Juni 2023, [hier](#) abrufbar (in kroatischer Sprache), abgerufen am 20. Januar 2025.

²⁸⁹ Der Entwurf der Entscheidung über Nichterfordernis ist [hier](#) abrufbar, abgerufen am 20. Mai 2025.

²⁹⁰ Erläuternder Abschnitt 3 der Entscheidung über Nichterfordernis Nr. UPI 05/1-02-19-4-81/23 vom 31. August 2023.

²⁹¹ Entscheidung über Nichterfordernis (Nr. UPI 05/1-02-19-4-81/23 vom 31. August 2023).

²⁹² Urteil Kantonsgericht Sarajevo Nr. 09 0 U 046279 24 U vom 26. November 2024.

²⁹³ Entscheidung über Nichterfordernis (Nr. UPI 05/1-02-19-4-81/23 vom 31. August 2023).

Zentrums in BiH aufgrund der verspäteten Einleitung des Gerichtsverfahrens zurück.²⁹⁴ Gemäß dem erstinstanzlichen Urteil hatte das Aarhus-Zentrum in BiH das Gerichtsverfahren 32 Tage nach Erhalt der Entscheidung über Nichterfordernis eingeleitet und damit die in der FBiH gesetzlich festgelegte 30-Tages-Frist nicht eingehalten. Das Aarhus-Zentrum in BiH ging gegen das erstinstanzliche Urteil vom November 2024 vor, und im Februar 2025 hob das Oberste Gericht der FBiH in zweiter Instanz das erstinstanzliche Urteil auf und verwies den Fall an das erstinstanzliche Gericht zurück, mit der Feststellung, dass die verfahrenstechnischen Voraussetzungen erfüllt waren. Das zweitinstanzliche Gericht kam zu dem Schluss, dass die Rechtsmittel gegen die Entscheidung über Nichterfordernis tatsächlich innerhalb der 30-Tages-Frist eingelegt wurden. Das Gerichtsverfahren vor dem erstinstanzlichen Gericht ist noch anhängig, und die Entscheidung über Nichterfordernis ist zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts immer noch gültig.

- 4.2.4 **Städtebauliche Genehmigung:** Im Dezember 2023 forderte die zuständige Behörde²⁹⁵ die Öffentlichkeit auf, die Vorplanung zu dem Projekt innerhalb von 15 Tagen zu prüfen.²⁹⁶ Die Beschwerdeführende prüfte die Vorplanung und nahm dazu Stellung (z. B. Auswirkungen auf das Grundwasser; Enteignung).²⁹⁷
- 4.2.5 Im Februar 2024 klagte die Beschwerdeführende gegen die städtebauliche Genehmigung vom Januar 2024 aufgrund der ökologischen und sozialen Auswirkungen des Projekts (z. B. Rodung, Lärm, periodischer Schattenwurf, Auswirkungen auf das Grundwasser). Im Oktober 2024 wies das erstinstanzliche Gericht die Vorwürfe der Beschwerdeführenden in seinem Urteil zurück und stellte fest, dass die Entscheidung in Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften erlassen wurde und den Sachverhalt korrekt darstellt.²⁹⁸ Im zweitinstanzlichen Verfahren, das die Beschwerdeführende angestrengt hatte, befasste sich das Gericht nicht mit diesem Sachverhalt.²⁹⁹ Für weitere Informationen zum Urteil des zweitinstanzlichen Gerichts siehe Kasten 2.
- 4.2.6 Der Projektträger ging über die Anforderungen der Standards der FBiH hinaus und organisierte im Oktober 2023 eine öffentliche Anhörung.³⁰⁰ Dabei informierte er die Öffentlichkeit, dass er an der Erstellung mehrerer Dokumente arbeite, etwa des SEP, in Einklang mit den EIB-Standards.³⁰¹ Im Rahmen der öffentlichen Anhörung äußerte die Öffentlichkeit (darunter die Beschwerdeführende) ihre Ansichten zum Projekt, und der Projektträger ging auf die geäußerten Ansichten ein.
- 4.2.7 Im Februar 2024 erstellte der Projektträger einen (aktualisierten) SEP-Entwurf. Der SEP-Entwurf vom Februar 2024 enthält detaillierte Informationen über das Projekt, darunter den Standort der Windkraftanlagen und den Umfang des Konzessionsgebiets.³⁰² Er (i) dient als Richtschnur für den gesamten Prozess des Stakeholder-Dialogs und wird regelmäßig überprüft; (ii) ermittelt relevante Stakeholder, darunter Immobilieneigentümer im Einflussbereich

²⁹⁴ Urteil Kantonsgericht Sarajevo Nr. 09 0 U 046279 24 U vom 26. November 2024 – Das Urteil ist nicht anfechtbar. Lediglich ein außerordentliches Überprüfungsverfahren kann gegen das Urteil angestrengt werden.

²⁹⁵ Ministerium für Raumordnung der FBiH.

²⁹⁶ Die Aufforderung erfolgte (i) über Lokalzeitungen, (ii) die Website der Behörde und (iii) über ihr Schwarzes Brett – Urteil Kantonsgericht Sarajevo Nr. 09 0 U 046147 24 U vom 2. Oktober 2024. Abschnitt 2 des SEP-Entwurfs vom Februar 2024.

²⁹⁷ Urteil Kantonsgericht Sarajevo Nr. 09 0 U 046147 24 U vom 2. Oktober 2024.

²⁹⁸ Urteil Kantonsgericht Sarajevo Nr. 09 0 U 046147 24 U vom 2. Oktober 2024 – Das Urteil ist nicht anfechtbar. Lediglich ein außerordentliches Überprüfungsverfahren kann gegen das Urteil angestrengt werden.

²⁹⁹ Urteil des Obersten Gerichts der FBiH, Nr. 09 0 U 046147 24 Uvp.

³⁰⁰ Laut Informationen des Projektträgers am 16. Oktober 2023 von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr in der Grundschule in Rakitno. Die Öffentlichkeit wurde auf folgenden Wegen über die öffentliche Anhörung informiert: (i) Mitteilung auf der Website des Projektträgers, (ii) Mitteilung auf der Website der Gemeinde Posušje, (iii) Schwarzes Brett der Gemeinde Posušje, (iv) Schwarzes Brett der örtlichen Schule in Rakitno, (v) Schwarzes Brett des Dorfs Sutina, (vi) Hausarztpraxis in Rakitno, (vii) Zahnarztpraxis in Rakitno, (viii) Lokalzeitung (Večernji list BiH).

³⁰¹ Weitere Dokumente: (i) USVP, (ii) CHA, (iii) BMP und (iv) Grunderwerbs- und Entschädigungsplan.

³⁰² Abschnitt 2 des SEP-Entwurfs vom Februar 2024.

Beschwerdemechanismus der EIB-Gruppe – Abschlussbericht

des Projekts; (iii) informiert über die Offenlegung von Informationen und (iv) bietet weitere Informationen über den Beschwerdemechanismus im Zusammenhang mit dem Projekt.³⁰³

4.2.8 Wie die Entwürfe von USVP, CHA und BMP (Absätze 4.1.2 und 4.1.36) gilt für den SEP: Sobald er fertiggestellt ist, wird er: (i) der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt; (ii) in einer öffentlichen Anhörung vorgestellt; (iii) je nach eingehenden Stellungnahmen eventuell angepasst;³⁰⁴ außerdem (iv) muss sich der Projektträger an den Plan halten.

4.2.9 Der dem Finanzierungsvertrag beigefügte ESAP vom Mai 2025 verpflichtet den Projektträger dazu, (i) den SEP zu aktualisieren und umzusetzen; (ii) einen Beschwerdemechanismus für PAPs einzurichten; (iii) weitere öffentliche Konsultationen zu dem Projekt, seinen Auswirkungen und den ergriffenen Maßnahmen zur Bewältigung der Auswirkungen durchzuführen und (iv) relevante Dokumente zu Umwelt- und Sozialaspekten zur Verfügung zu stellen.³⁰⁵

Verantwortlichkeiten der EIB

4.2.10 Zunächst prüfte die EIB die vom Projektträger vorgelegten einschlägigen Informationen und forderte weitere Informationen an. Beispielsweise erkundigte sich die EIB über den geplanten Stakeholder-Dialog und erhielt Informationen darüber. Die EIB stellte fest, dass ein SEP erstellt worden war und dass er aktualisiert werden musste, um den EIB-Standards zu entsprechen.³⁰⁶

4.2.11 Zweitens analysierte die EIB den Länderkontext. So prüfte sie beispielsweise Informationen über die regulatorischen Anforderungen in Bezug auf den Stakeholder-Dialog in der FBiH.³⁰⁷ Die EIB wurde auch über spezifische nationale Stakeholder-Verfahren informiert (z. B. dass das UVP-Screening-Verfahren eine öffentliche Konsultation von 30 Tagen umfasste) (vgl. Absatz 4.2.2).

4.2.12 Drittens prüfte die EIB weitere verfügbare Informationen. So wurde sie darüber informiert, dass die Beschwerdeführende im Rahmen des Ausstellungsverfahrens der städtebaulichen Genehmigung (i) die einschlägigen Unterlagen (z. B. Projektplanung) eingesehen hat; (ii) dazu Stellung genommen hat (wobei ihre Anmerkungen von der zuständigen Behörde zurückgewiesen wurden) und (iii) Klage eingereicht hat. Nachdem die EIB erfahren hatte, dass die städtebauliche Genehmigung vom zweitinstanzlichen Gericht für nichtig erklärt worden war (vgl. Kasten 2), nahm sie an einem Treffen mit dem Projektträger teil, um den Sachverhalt zu klären. Die EIB wurde davon in Kenntnis gesetzt, dass die neue städtebauliche Genehmigung neu ausgestellt wurde. Nachdem die EIB darüber informiert wurde, dass das zweitinstanzliche Gericht das Urteil aus erster Instanz in Bezug auf die Entscheidung über Nichterfordernis vom August 2023 für nichtig erklärt hatte (vgl. Absatz 4.1.4), hielt sie auch zu diesem Sachverhalt mit dem Projektträger Rücksprache. Über den Inhalt der Gespräche in der öffentlichen Anhörung im Oktober 2023 wurde die EIB ebenfalls informiert. Die EIB nahm zum SEP-Entwurf vom Februar 2024 und zum Abschnitt des USVP-Entwurfs vom August 2023 über den Stakeholder-Dialog Stellung.

4.2.13 Darüber hinaus berücksichtigte die EIB die Ergebnisse der Beurteilungen in dem mit dem Projektträger vereinbarten ESAP vom Mai 2025. Demnach muss beispielsweise

- der PIC eine kritische Überprüfung und Gap-Analyse des SEP durchführen, um etwaige Unzulänglichkeiten im Vergleich mit den EIB-Standards zu ermitteln und zu beheben.³⁰⁸

³⁰³ Abschnitte 1, 4(8), 5, 6 und 7 des SEP-Entwurfs vom Februar 2024.

³⁰⁴ Abschnitt 6 des SEP-Entwurfs vom Februar 2024 und Abschnitt 2.1 des ESAP vom Mai 2025.

³⁰⁵ Anforderung 2.1 des ESAP vom Mai 2025.

³⁰⁶ Die EIB ermittelte folgende Lücken: (i) Erstellung eines SEP; (ii) Protokollführung über Beziehungen zur Öffentlichkeit, Veröffentlichungstermine von Entscheidungen, Protokolle zu Versammlungen und öffentlichen Anhörungen und (iii) Einrichtung eines Beschwerdemechanismus – Abschnitt 3 des SEP-Entwurfs vom Februar 2024.

³⁰⁷ Abschnitt 3 des SEP-Entwurfs vom Februar 2024.

³⁰⁸ Anforderung 1.3 des ESAP vom Mai 2025.

- der Projektträger den SEP weiter aktualisieren, um den Ergebnissen weiterer Studien oder Anforderungen Rechnung zu tragen und die Einhaltung aller Genehmigungen und Autorisierungen sicherzustellen.³⁰⁹
- 4.2.14 Schließlich führte die EIB spezifische Verpflichtungen und Vorabbedingungen für die EIB-Finanzierung des Projekts auf,³¹⁰ die den Projektträger dazu verpflichteten, die Projektleistung weiter zu verbessern. Zum Beispiel:
- Vorlage eines aktualisierten SEP durch den Projektträger, einschließlich eines projektweiten Beschwerdemechanismus vor der ersten Auszahlung
 - Beibringung zufriedenstellender Nachweise über die Umsetzung der im SEP vorgesehenen Mitigations- und Monitoringmaßnahmen, einschließlich des Beschwerdemechanismus für das Projekt³¹¹
- 4.2.15 Nach Unterzeichnung des Finanzierungsvertrags überwacht die EIB, ob die auf das Projekt anwendbaren Standards eingehalten werden, einschließlich der Erfüllung der Vorabbedingungen. So überwacht die EIB beispielsweise Entwicklungen in Bezug auf die einschlägigen Gerichtsverfahren vor nationalen Gerichten (vgl. Absatz 4.2.12). Darüber hinaus ist der Projektträger gemäß dem Finanzierungsvertrag verpflichtet, die einschlägigen Umweltgenehmigungen für das Projekt einzuholen und aufrechtzuerhalten (z. B. die Entscheidung über Nichterfordernis) sowie diese einzuhalten. Der Projektträger ist verpflichtet, die EIB über jede Aussetzung, jeden Widerruf oder jede wesentliche Änderung einer Umweltgenehmigung (z. B. Entscheidung über Nichterfordernis) sowie über anhängige Verfahren gegen das Projekt zu unterrichten (vgl. Absatz 4.1.4).

4.3 Vorwurf C – Klimawandel

Einhaltung der auf das Projekt anwendbaren Standards

- 4.3.1 Das Projekt wird dazu beitragen, dass BiH seine Klimaziele erreicht. Im Rahmen des Projekts wird die bereits in Bosnien und Herzegowina installierte Windkraftleistung von 136 MW (vgl. Absatz 3.2.10) um 132 MW aufgestockt (vgl. Absatz 1.1.2), womit das Land seinem Ziel von 600 MW bis 2030 näher kommt (vgl. Absatz 3.2.10).
- 4.3.2 Das Projekt wird gewisse Klimaauswirkungen haben. Laut der vorläufigen UVP vom Juni 2023 sind (i) die Rodung von Wald und (ii) der Bau und die Installation von Windkraftanlagen die größten Klimaauswirkungen des Projekts.³¹² Zudem kommt in den Schaltanlagen der Windkraftanlagen möglicherweise SF₆ zum Einsatz, eines der stärksten Treibhausgase.³¹³ SF₆ wird durch Leckagen in die Atmosphäre freigesetzt.³¹⁴ Schätzungen zufolge ist im Zeitraum 2013–2019 eine Menge von 900 Kilogramm SF₆ aus den 100 000 Windkraftanlagen in Europa entwichen. Das entspricht etwa 0,001 Prozent der durch die Windenergie jedes Jahr vermiedenen Gesamtemissionen.³¹⁵
- 4.3.3 Insgesamt wird geschätzt, dass das Projekt die relativen CO₂-Emissionen um 368 Kilotonnen pro Jahr verringern wird; das entspricht der Menge an CO₂, die 16,7 Millionen Bäume in einem Jahr absorbieren. Wie in der vorläufigen UVP vom Juni 2023 festgestellt, handelt es sich bei

³⁰⁹ Anforderung 1.1 des ESAP vom Mai 2025.

³¹⁰ Für weitere Informationen über die ökologischen und sozialen Bedingungen für die Finanzierung des Projekts siehe ESDS.

³¹¹ ESDS.

³¹² S. 68–72 der vorläufigen UVP vom Juni 2023.

³¹³ Über einen Zeitraum von 100 Jahren hält SF₆ die Wärmestrahlung 23 500-mal stärker zurück als die entsprechende Menge Kohlendioxid (CO₂) – vgl. [hier](#), abgerufen am 20. Januar 2025.

³¹⁴ [Hier](#) abrufbar, abgerufen am 20. Januar 2025.

³¹⁵ [Hier](#) abrufbar, abgerufen am 20. Januar 2025.

Beschwerdemechanismus der EIB-Gruppe – Abschlussbericht

dem Projekt um eine Klimaschutzmaßnahme, mit der die Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen gesteigert und die Erzeugung aus Kohlekraftwerken verringert werden soll.³¹⁶

Verantwortlichkeiten der EIB

- 4.3.4 Zunächst prüfte die EIB die vom Projektträger vorgelegten einschlägigen Informationen und forderte weitere Informationen an, darunter zu den Auswirkungen des Projekts auf Klimaziele.
- 4.3.5 Zweitens analysierte die EIB den Länderkontext. Sie analysierte, inwieweit das Projekt mit dem Entwurf des nationalen Energie- und Klimaplan und der Grünen Agenda der EU für den Westbalkan übereinstimmt.
- 4.3.6 Darüber hinaus prüfte sie die Auswirkungen des Projekts auf das Klima. Laut Schätzungen der EIB wird das Projekt die relativen CO₂-Emissionen um 368 Kilotonnen pro Jahr verringern³¹⁷ (vgl. Absatz 4.3.3). Daher kam die EIB zu dem Ergebnis, dass das Projekt vollständig konform mit dem Pariser Abkommen ist, wie im Klimabank-Fahrplan der Bank dargelegt.³¹⁸
- 4.3.7 Schließlich berücksichtigte die EIB die Ergebnisse der Beurteilungen in dem mit dem Projektträger vereinbarten ESAP vom Mai 2025. Demnach ist der Projektträger für den Fall, dass SF₆ in den Schaltanlagen der Windkraftanlagen eingesetzt wird, verpflichtet, einen Plan für das Gasmanagement zu entwickeln und umzusetzen, um die Freisetzung in die Atmosphäre so gering wie möglich zu halten, und darüber Bericht zu erstatten.³¹⁹ Dieser Plan sollte mit der Good International Industry Practice (GIIP) in Einklang stehen und der F-Gas-Verordnung (Verordnung (EU) 2024/573) (vgl. Absatz 3.2.11) Rechnung tragen.³²⁰

4.4 Vorwurf D – Unfreiwillige Umsiedlung

Einhaltung der auf das Projekt anwendbaren Standards

- 4.4.1 Eigentum A wird für den Bau von Windkraftanlagen, Umspannwerk, Stromanschluss und Zufahrtsstraßen enteignet. Eigentum A ist nur ein Teil des Eigentums, das für das Projekt enteignet werden soll. Auf dem genannten Eigentum A befinden sich keine Häuser. Stattdessen besteht es aus Weideland, Wiesen, Wald und Ackerland. Dies steht in Einklang mit dem Ziel des Projekts, die unfreiwillige Umsiedlung so gering wie möglich zu halten.³²¹ So werden beispielsweise nur 4,1 Prozent der Konzessionsfläche dauerhaft von dem Projekt belegt;³²² für Zufahrtsstraßen wurden zudem für Landwirtschaft und Beweidung ungeeignete Flächen mit blankem Felsuntergrund bevorzugt.³²³
- 4.4.2 Das achtstufige Enteignungsverfahren nach den Rechtsvorschriften der FBiH für Eigentum A ist noch nicht abgeschlossen:
- Im Juni 2023 legte der Projektträger zusammen mit der Enteignungsstudie einen Vorschlag zur Feststellung des öffentlichen Interesses mit Blick auf das Projekt vor.

³¹⁶ S. 45 der vorläufigen UVP vom Juni 2023.

³¹⁷ ESDS.

³¹⁸ ESDS.

³¹⁹ Anforderung 3.3 des ESAP vom Mai 2025.

³²⁰ Anforderung 3.3 des ESAP vom Mai 2025.

³²¹ Abschnitt 3.2 des LACP-Entwurfs vom Februar 2024.

³²² 58,2 Hektar von 1 420,7 Hektar – vorbehaltlich des Hauptentwurfs – Abschnitt 2 Unterabschnitt c des Beschlusses Nr. UPI 05/1-02-19-4-81/23 vom 31. August 2023.

³²³ Abschnitt 3.2 des LACP-Entwurfs vom Februar 2024.

- Im Juli 2023 stellte die Gemeinde Posušje das öffentliche Interesse mit Blick auf das Projekt fest und führte Eigentum A auf.³²⁴ Es liegen keine Belege dafür vor, dass gegen diese Entscheidung Rechtsmittel eingelegt wurden.
- Im August 2023 veröffentlichte der Projektträger eine öffentliche Aufforderung an die Eigentümer von Eigentum A, eine einvernehmliche Lösung für die Enteignung zu finden.³²⁵
- Da (nach Angaben des Projektträgers) niemand auf die Aufforderung zum Abschluss freiwilliger Vereinbarungen geantwortet hatte, reichte der Projektträger im September 2023 bei der Gemeinde Posušje³²⁶ den Enteignungsvorschlag ein.
- Die Gemeinde Posušje³²⁷ informierte die PAPs und führte Anhörungen über eine Enteignung mit dem Projektträger und den PAPs durch.
- Die Gemeinde Posušje erließ die Enteignungsbeschlüsse. Einige mit Eigentum A im Zusammenhang stehende PAPs legten Rechtsmittel gegen den Beschluss ein, und derzeit laufen Gerichtsverfahren.
- Für einige mit Eigentum A im Zusammenhang stehende PAPs wurde der Enteignungsbeschluss rechtskräftig, und es kam zur Anhörung über den Entschädigungsbetrag. Die Höhe der Entschädigung wurde auf Basis von Schätzungen von Gerichtssachverständigen (Boden und Trockenmauern³²⁸) und der Steuerbehörde festgesetzt.
- Einige mit Eigentum A im Zusammenhang stehende PAPs stimmten der angebotenen Entschädigung nicht zu, und das Gericht wurde befasst, um den Entschädigungsbetrag zu bestimmen. Die Gerichtsverfahren sind noch anhängig.

Im Rahmen des Verfahrens besichtigen die zuständigen Behörden das Gelände und kennzeichnen durch Markierungen die zur Enteignung vorgesehenen Flächen.

- 4.4.3 Eigentum B wird nicht enteignet, weil es für die Durchführung des Projekts nicht benötigt wird. Auf Eigentum B befinden sich einige intakte Häuser. Die Modellierung zur Bewertung der Lärmbelastung und des periodischen Schattenwurfs für diese Häuser zeigt jedoch keine Anzeichen für einen Verstoß gegen die auf das Projekt anwendbaren Standards (vgl. Absatz 3.2.14). Der Rest von Eigentum B besteht aus Weideland, Wiesen, Wald und Ackerland.
- 4.4.4 Neben dem laufenden Gerichtsverfahren (vgl. Absatz 4.4.2, Gedankenstrich 8) hat die Beschwerdeführende im Rahmen des Verfahrens zur Ausstellung der städtebaulichen Genehmigung für das Projekt im Dezember 2023 Bedenken hinsichtlich der Enteignung ihres Eigentums geäußert.³²⁹ Anschließend klagte die Beschwerdeführende gegen die im Januar 2024 erteilte städtebauliche Genehmigung (vgl. Absatz 4.2.5); das Gericht wies diese Bedenken jedoch im Oktober 2024 zurück.³³⁰ Im zweitinstanzlichen Verfahren, das die

³²⁴ Beschluss vom 27. Juli 2023 über die Feststellung des öffentlichen Interesses am Bau des Windparks in Poklečani, Nr. 01-31-144/23 ([hier](#) in kroatischer Sprache abrufbar, abgerufen am 20. Januar 2025). Hinweis: Dieser Beschluss wurde im September 2024 geändert mit dem Beschluss über Änderungen des Beschlusses über die Feststellung des öffentlichen Interesses am Bau des Windparks in Poklečani, Nr. 01-31-178/24 ([hier](#) in kroatischer Sprache abrufbar, abgerufen am 14. Juli 2025). Durch den geänderten Beschluss wurden weitere Parzellen in das Enteignungsverfahren aufgenommen. Nach Angaben des Projektträgers waren die Gründe dafür der Ausbau der Zufahrtsstraßen und Windkraftanlagen. Der geänderte Beschluss nimmt weder auf Eigentum A noch auf Eigentum B Bezug.

³²⁵ Diese Aufforderung wurde am 28. August 2023 auf der Website des Projektträgers und in der Lokalzeitung veröffentlicht, [hier](#) abrufbar (in kroatischer Sprache), abgerufen am 20. Januar 2025.

³²⁶ Schreiben Nr. I-5683/2023 an die Gemeinde Posušje.

³²⁷ Dienststelle für Eigentum und Rechtsangelegenheiten, Geodäsie, Kataster, Raumordnung und Umweltschutz der Gemeinde Posušje.

³²⁸ Während des Enteignungsverfahrens wurden neben Trockenmauern keine weiteren Gebäudestrukturen ermittelt – Abschnitt 8.2 des LACP-Entwurfs vom Februar 2024.

³²⁹ Urteil Kantonsgericht Sarajevo Nr. 09 0 U 046147 24 U vom 2. Oktober 2024.

³³⁰ Urteil Kantonsgericht Sarajevo Nr. 09 0 U 046147 24 U vom 2. Oktober 2024.

Beschwerdemechanismus der EIB-Gruppe – Abschlussbericht

Beschwerdeführende angestrengt hatte, befasste sich das Gericht nicht mit diesem Sachverhalt.³³¹ Für weitere Informationen zum Urteil des zweitinstanzlichen Gerichts siehe Kasten 2.

4.4.5 Das Enteignungsverfahren der FBiH steht in engem Zusammenhang mit dem sechsstufigen Grunderwerbsverfahren nach den EIB-Standards, das derzeit ebenfalls stattfindet:

- Der Projektträger führte im Rahmen der Enteignungsstudie³³² des Projekts eine Grundstückserhebung durch, um die PAPs zu ermitteln und ein Verzeichnis der Verluste zu erstellen (vgl. Absatz 4.4.2, Gedankenstrich 1).
- Der Projektträger bereitet derzeit einen Grunderwerbs- und Entschädigungsplan (LACP) vor.³³³
- Da der Grundstückserwerb bereits im Gange ist, enthält der LACP-Entwurf vom Februar 2024 eine Gap-Analyse der Unterschiede zwischen den nationalen Rechtsvorschriften und dem EIB-Standard 6 sowie Maßnahmen, um bestehende Unterschiede auszuräumen.³³⁴
- Der Projektträger suchte den Dialog mit den PAPs (vgl. Absatz 4.2.6). Nach seiner Fertigstellung soll der LACP den PAPs zur Verfügung gestellt werden.³³⁵
- Die PAPs sollen für enteignetes Eigentum entschädigt werden (in Form von Sach- oder Geldleistungen). Dabei werden die Wiederbeschaffungskosten zugrunde gelegt (die von amtlichen Gerichtssachverständigen zu schätzen sind).³³⁶
- Neben dem Recht auf die Einlegung von Rechtsmitteln nach den Standards der FBiH (vgl. Absatz 4.4.2, Gedankenstrich 8) wird ein Beschwerdemechanismus auf Projektebene eingerichtet, um Bedenken hinsichtlich der Entschädigung entgegenzunehmen und auszuräumen.³³⁷

4.4.6 Der LACP-Entwurf vom Februar 2024³³⁸ enthält (i) einen Überblick über das Enteignungsverfahren³³⁹, (ii) die Unterschiede zwischen den nationalen Standards und dem EIB-Standard 6 sowie Möglichkeiten, diese Unterschiede auszuräumen³⁴⁰. Der LACP-Entwurf vom Februar 2024 enthält einen Überblick über die möglichen Auswirkungen des für das Projekt erforderlichen Grundstückserwerbs auf die Eigentümerinnen und Eigentümer von Immobilien und Unternehmen und kommt zu dem Schluss, dass die Durchführung des Projekts voraussichtlich nicht zu einer unfreiwilligen physischen oder wirtschaftlichen Vertreibung führen wird.³⁴¹ Der LACP-Entwurf vom Februar 2024 umfasst auch die Einrichtung eines Beschwerdemechanismus auf Projektebene.³⁴² Nach seiner Fertigstellung wird der LACP: (i) der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt; (ii) in einer öffentlichen Anhörung vorgestellt; (iii) je nach eingehenden Stellungnahmen eventuell angepasst;³⁴³ außerdem (iv) muss sich der Projektträger an den Plan halten.

Verantwortlichkeiten der EIB

4.4.7 Zunächst prüfte die EIB die vom Projektträger vorgelegten einschlägigen Informationen und forderte weitere Informationen an. Die EIB stellte insbesondere fest, dass 2014 ein LACP

³³¹ Urteil des Obersten Gerichts der FBiH, Nr. 09 0 U 046147 24 Uvp.

³³² In der Enteignungsstudie sind die betroffenen Eigentümer und Immobilien, ihre Bewertung und andere damit zusammenhängende Informationen aufgeführt – Abschnitt 4.2.4 des LACP-Entwurfs vom Februar 2024.

³³³ Der LACP für dieses Projekt entspricht einem RAP, der gemäß den EIB-Standards erforderlich ist. Der PIC unterstützt den Projektträger bei der Aktualisierung und Umsetzung des LACP.

³³⁴ Abschnitt 4.2.42 des LACP-Entwurfs vom Februar 2024.

³³⁵ Abschnitt 12 des LACP-Entwurfs vom Februar 2024.

³³⁶ Abschnitte 7 und 8.1 des LACP-Entwurfs vom Februar 2024.

³³⁷ Abschnitte 4.2.4 und 10 des LACP-Entwurfs vom Februar 2024.

³³⁸ Der PIC unterstützt den Projektträger bei der Aktualisierung und Umsetzung des LACP.

³³⁹ Abschnitt 4.2 des LACP-Entwurfs vom Februar 2024.

³⁴⁰ Abschnitt 4.2.4 des LACP-Entwurfs vom Februar 2024.

³⁴¹ Abschnitt 5.2 des LACP-Entwurfs vom Februar 2024.

³⁴² ESDS.

³⁴³ Abschnitt 6 des SEP-Entwurfs vom Februar 2024 und Abschnitt 2.1 des ESAP vom Mai 2025.

erstellt worden war, dieser jedoch weiter ausgearbeitet werden müsse, um den EIB-Standards zu entsprechen.³⁴⁴

- 4.4.8 Zweitens analysierte die EIB den Länderkontext. Die EIB prüfte das laufende Enteignungsverfahren der FBiH³⁴⁵ und stellte fest, dass (i) die zuständige nationale Behörde das Projekt zu einem Projekt von öffentlichem Interesse erklärt hat; (ii) sich der Projektträger darum bemühte, freiwillige Vereinbarungen mit den PAPs über ihr von Enteignung betroffenes Eigentum abzuschließen, und (iii) die PAPs die Möglichkeit haben, über Rechtsmittel eine Preisänderung zu erzielen.³⁴⁶ Die EIB forderte den Projektträger auf, einen LACP auszuarbeiten, in dem die Unterschiede zwischen den nationalen Standards und dem EIB-Standard 6 sowie Möglichkeiten zur Ausräumung etwaiger Unterschiede dargelegt werden (vgl. Absatz 4.4.6).
- 4.4.9 Drittens prüfte die EIB weitere verfügbare Informationen. Die EIB nahm zum LACP-Entwurf Stellung und konsultierte die Grunderwerbsdatenbank, die detaillierte Informationen zu den einzelnen Grundstücken enthält (z. B. Eigentümer, Phase des Enteignungsprozesses, Entschädigungsbetrag usw.) und für den LACP verwendet wird.
- 4.4.10 Viertens führte die EIB ihre eigene Beurteilung durch. Sie stellte fest, dass Eigentum A enteignet wird.
- 4.4.11 Fünftens berücksichtigte die EIB die Ergebnisse der Beurteilungen im ESAP vom Mai 2025, der beispielsweise:
- den PIC dazu verpflichtet, eine kritische Prüfung und Gap-Analyse des LACP durchzuführen, um etwaige Unzulänglichkeiten im Vergleich mit den EIB-Standards zu ermitteln und zu beheben³⁴⁷
 - den Projektträger dazu verpflichtet, (i) den LACP weiter zu aktualisieren, um die Ergebnisse weiterer Studien oder Anforderungen zu berücksichtigen und die Einhaltung aller Genehmigungen und Autorisierungen sicherzustellen³⁴⁸ und den LACP umzusetzen, und (ii) über den Grundstückserwerb, einschließlich eingegangener Beschwerden, Bericht zu erstatten³⁴⁹
- 4.4.12 Sechstens: Eine der Voraussetzungen für die EIB-Finanzierung ist die Verpflichtung des Projektträgers, sicherzustellen, dass der für das Projekt erforderliche Grundstückserwerb den Anforderungen der EIB-Standards entspricht, und den Grunderwerbsprozess gemäß den Vorgaben der EIB zu dokumentieren und darüber Bericht zu erstatten, unter anderem durch die Aktualisierung des LACP vor dem Beginn der Baumaßnahmen des Projekts.³⁵⁰ Darüber hinaus machte die EIB die Auszahlung aller Tranchen von einer Bestätigung des PIC abhängig, dass alle Vereinbarungen über den Erwerb der erforderlichen Rechte an der Grundstücksfläche des Projekts ausgehandelt und ordnungsgemäß unterzeichnet sind.
- 4.4.13 Nach Unterzeichnung des Finanzierungsvertrags überwacht die EIB, ob die auf das Projekt anwendbaren Standards eingehalten werden, einschließlich der Erfüllung der Vorabbedingungen. Gemäß dem LACP-Entwurf vom Februar 2024 muss der Projektträger den Grundstückserwerb überwachen und darüber Bericht erstatten.³⁵¹

³⁴⁴ ESDS.

³⁴⁵ ESDS.

³⁴⁶ ESDS.

³⁴⁷ Anforderung 1.3 des ESAP vom Mai 2025.

³⁴⁸ Anforderung 1.1 des ESAP vom Mai 2025.

³⁴⁹ Abschnitt 6.1 des ESAP vom Mai 2025.

³⁵⁰ ESDS.

³⁵¹ Abschnitt 11 des LACP-Entwurfs vom Februar 2024.

4.5 Vorwurf E – Kulturerbe

Einhaltung der auf das Projekt anwendbaren Standards

- 4.5.1 Das Projekt wird in einem Gebiet durchgeführt, in dem sich das intakte Haus der Beschwerdeführenden, ein Brunnen und Trockenmauern befinden.³⁵² Diese Mauern wurden höchstwahrscheinlich in der für diese Gegend typischen Trockenmauertechnik errichtet.
- 4.5.2 In der vorläufigen UVP³⁵³ und im USVP-Entwurf wird³⁵⁴ darauf hingewiesen, dass das Projekt keine Auswirkungen auf das Kulturerbe haben sollte. Die zuständige Behörde, das Institut für Denkmalschutz der FBiH, erklärte, dass das Projekt keine Auswirkungen auf eingetragene und geschützte kulturhistorische Denkmäler habe.³⁵⁵
- 4.5.3 Die Beschwerdeführende klagte gegen die städtebauliche Genehmigung vom Januar 2024 und führte dabei negative Auswirkungen des Projekts auf das Kulturerbe an. Im Oktober 2024 wies das Gericht diese Bedenken zurück mit dem Hinweis, dass die Beschwerdeführende keine Nachweise dafür erbracht habe, dass Haus, Brunnen und Trockenmauern Teil des Kulturerbes seien (oder als solches betrachtet werden sollten) (vgl. Absatz 4.2.5).³⁵⁶ Im zweitinstanzlichen Verfahren, das die Beschwerdeführende eingeleitet hatte, wies das Gericht die Behauptungen der Beschwerdeführenden, das Projekt werde negative Auswirkungen auf das Kulturerbe haben, zurück.³⁵⁷ Für weitere Informationen zum Urteil des zweitinstanzlichen Gerichts siehe Kasten 2.

Verantwortlichkeiten der EIB

- 4.5.4 Die EIB nahm die 2022 durchgeführte Gap-Analyse der Rechtsvorschriften der FBiH gegenüber den EIB-Standards zur Kenntnis; diese kommt zu dem Ergebnis, dass zwischen den Rechtsvorschriften der FBiH und dem EIB-Standard 10 keine Unterschiede bestehen, und dass die Rechtsvorschriften der FBiH eine Schutzregelung für Kulturerbe-Stätten vorsehen, die den EIB-Standards entspricht.
- 4.5.5 Darüber hinaus stellte die EIB fest, dass sich das Projekt nicht auf das Kulturerbe auswirken wird.³⁵⁸ Die EIB prüfte das Sachverständigen Gutachten des Instituts für Denkmalschutz der FBiH (Absatz 4.5.2).³⁵⁹
- 4.5.6 Schließlich enthält der zwischen EIB und Projektträger vereinbarte ESAP vom Mai 2025 die Anforderung, dass kein Kulturerbe ohne angemessene Erhaltungsmaßnahmen entfernt werden oder verloren gehen darf.³⁶⁰

5 SCHLUSSFOLGERUNGEN

- 5.1.1 Aus der Prüfung des Belegmaterials geht hervor, dass das Projekt – mit einer möglichen Ausnahme – die auf das **Projekt anwendbaren Standards** erfüllt. Die Entscheidung über Nichterfordernis vom August 2023 wurde von der zuständigen Behörde nicht veröffentlicht (Absatz 4.2.2). Die Veröffentlichung der endgültigen Entscheidung ist eine Anforderung der UVP-Richtlinie, die unmittelbar auf das Projekt anwendbar ist (Absätze 3.2.4, 3.2.7 und 3.2.8).

³⁵² [Hier](#) abrufbar, abgerufen am 20. Januar 2025.

³⁵³ Abschnitt C.1.5 des Antrags auf vorläufige Folgenabschätzung vom Juni 2023.

³⁵⁴ Abschnitt 5.3.4 des USVP-Entwurfs vom August 2023.

³⁵⁵ Erläuternder Abschnitt 3 der Entscheidung über Nichterfordernis (Nr. UPI 05/1-02-19-4-81/23 vom 31. August 2023).

³⁵⁶ Urteil Kantonsgericht Sarajevo Nr. 09 0 U 046147 24 U vom 2. Oktober 2024.

³⁵⁷ S. 8 und 9 des Urteils des Obersten Gerichts der FBiH.

³⁵⁸ ESDS.

³⁵⁹ Erläuternder Abschnitt 3 der Entscheidung über Nichterfordernis (Nr. UPI 05/1-02-19-4-81/23 vom 31. August 2023).

³⁶⁰ Anforderung 10.2 des ESAP vom Mai 2025.

In der Praxis hatte dies keine Auswirkungen auf den Zugang zu Gerichten, da eine lokale Nichtregierungsorganisation derzeit von ihrem Recht Gebrauch macht, die Entscheidung über Nichterfordernis vom August 2023 vor einem Gericht anzufechten (Absatz 4.2.3).

- 5.1.2 Alle anderen Aspekte des Projekts erfüllen die auf das Projekt anwendbaren Standards. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Projekts wurde auf Ebene der F BiH wie gefordert abgeschlossen (vgl. Absätze 3.2.4 und 3.2.5). Wie vorstehend erwähnt, läuft noch ein Gerichtsverfahren zur Entscheidung über Nichterfordernis vom August 2023 (Absatz 4.1.4). In Ergänzung zur Beurteilung auf Ebene der F BiH werden in Kürze zusätzliche Beurteilungen abgeschlossen, auf die sich die EIB und der Projektträger verständigt haben oder die die EIB in Einklang mit den EIB-Standards angefordert hat (vgl. etwa Absätze 4.1.35 und 4.1.40). In diesem Zusammenhang wurden, wie gefordert (vgl. Absätze 3.2.4 und 3.2.5), spezifische Maßnahmen definiert, um sicherzustellen, dass die auf das Projekt anwendbaren Standards nicht verletzt werden. Diese Maßnahmen sind in verschiedenen Dokumenten dargelegt, etwa in der Entscheidung über Nichterfordernis vom August 2023 und im ESAP vom Mai 2025 (vgl. Absatz 4.1.3). Weitere Informationen enthält Anhang 1.
- 5.1.3 Die zusätzlichen Umwelt- und Sozialdokumente, wie USVP, CHA, BMP, SEP und LACP, die von der EIB angefordert oder mit dem Projektträger vereinbart wurden, um die Einhaltung der auf das Projekt anwendbaren Standards sicherzustellen, werden nach ihrer Fertigstellung: (i) der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt; (ii) in einer öffentlichen Anhörung vorgestellt und (iii) je nach eingehenden Stellungnahmen eventuell angepasst (Absätze 4.1.2, 4.1.36, 4.2.8 und 4.4.6).
- 5.1.4 Ist ein Mitglied der Öffentlichkeit der Ansicht, dass das Projekt gegen die auf das Projekt anwendbaren Standards verstößt, so kann es eine Beschwerde beim Projektträger einreichen; dieser ist verpflichtet, die Situation zu bewerten und gegebenenfalls Abhilfe zu schaffen und der EIB darüber Bericht zu erstatten (vgl. Absatz 4.1.7). Beschwerden können in Bezug auf verschiedene Aspekte des Projekts eingereicht werden, einschließlich der Fragen des Grundstückserwerbs (vgl. Absätze 4.4.5 und 4.4.6). Die Öffentlichkeit kann auch eine Beschwerde bei EIB-CM einreichen.
- 5.1.5 Das geprüfte Belegmaterial zeigt, dass die **EIB** ihren **Verantwortlichkeiten** wie gefordert nachgekommen ist (vgl. Abschnitt 3.3). Die EIB gab für das Projekt keine Risikokategorie an, was nicht den Anforderungen entspricht (vgl. Absatz 3.3.2, Ziffer 4). Aus dem geprüften Belegmaterial geht jedoch nicht hervor, dass dies einen wesentlichen Einfluss auf die Prüfung dieses konkreten Projekts durch die EIB hatte (vgl. Absatz 4.1.50). Die EIB hatte den Projektträger entweder aufgefordert oder sich mit ihm darauf verständigt, zusätzliche Beurteilungen der Projektauswirkungen vorzunehmen, und sich zu diesen Beurteilungen geäußert (vgl. Absätze 4.1.47 und 4.1.49). Die EIB berücksichtigte die Ergebnisse dieser Beurteilungen im ESAP vom Mai 2025 (vgl. Absatz 4.1.52), was die Anforderungen auf Ebene der F BiH verstärkt. Die EIB erwartet, dass der Projektträger im Zusammenhang mit USVP, CHA, BMP, SEP und LACP einen angemessenen Stakeholder-Dialog durchführt (vgl. Absatz 5.1.3).
- 5.1.6 EIB-CM betrachtet die Erstellung eines ESAP für das Projekt (ein zwischen EIB und Projektträger vereinbartes Dokument) und dessen Beifügung zum EIB-Finanzierungsvertrag als Good Practice und legt der EIB nahe, für künftige Projekte einen ESAP zu erstellen, wenn sie dies als notwendig erachtet. Dies gilt vor allem für Projekte mit höherer Risikoeinstufung. Der ESAP enthält eine Liste spezifischer Maßnahmen, die der Projektträger in Bezug auf die einschlägigen EIB-Standards umzusetzen hat und über die er Bericht erstatten muss. Er dient als Instrument, um die Übereinstimmung des Projekts mit nationalen Rechtsvorschriften, den EIB-Standards und der internationalen Good Practice sicherzustellen. Außerdem dient er als Richtschnur für den Projektträger, weil er zeigt, welche Maßnahmen erforderlich sind, um sicherzustellen, dass das Projekt die einschlägigen EIB-Standards erfüllt. Weitere Informationen enthält Anhang 1.

6 ERGEBNISSE

Tabelle 2 – Zusammenfassung der Ergebnisse

Vorwurf	Ergebnis	Verbesserungsvorschläge
Vorwurf A – Beurteilungen EIB-Standard 1 – Ökologische und soziale Auswirkungen und Risiken EIB-Standard 3 – Ressourceneffizienz und Vermeidung von Umweltverschmutzung EIB-Standard 4 – Biodiversität und Ökosysteme	Unbegründet	Nein
Vorwurf B – Stakeholder-Dialog EIB-Standard 2 – Dialog mit Stakeholdern		EIB-CM empfiehlt den EIB-Abteilungen, den Projektträger daran zu erinnern, dass er gemäß UVP-Richtlinie verpflichtet ist, die Entscheidung über Nichterfordernis zu veröffentlichen. (Empfehlung ist binnen zwei Monaten ab Datum des Abschlussberichts umzusetzen.)
Vorwurf C – Klimawandel EIB-Standard 5 – Klimawandel		Nein
Vorwurf D – Unfreiwillige Umsiedlung EIB-Standard 6 – Unfreiwillige Umsiedlung		Nein
Vorwurf E – Kulturerbe EIB-Standard 10 – Kulturerbe		Nein

ANHANG 1 – ZUSAMMENFASSUNG DER SCHLUSSFOLGERUNGEN UND ERGEBNISSE

Vorwurf	Schlussfolgerungen (auf das Projekt anwendbare Standards)	Projekt entspricht Standards	Schlussfolgerungen (Verantwortlichkeiten der EIB)	Ergebnisse
<p>Vorwurf A – Beurteilungen</p> <p>EIB-Standard 1 – Ökologische und soziale Auswirkungen und Risiken</p> <p>EIB-Standard 3 – Ressourceneffizienz und Vermeidung von Umweltverschmutzung</p> <p>EIB-Standard 4 – Biodiversität und Ökosysteme</p>	<p>Aus der Prüfung des Belegmaterials geht hervor, dass das Projekt die auf das Projekt anwendbaren Standards erfüllt.</p> <p>Die Beurteilungen der Umweltauswirkungen des Projekts wurden und werden noch, wie gefordert (vgl. §§ 3.2.4 und 3.2.5), durchgeführt. Auf Ebene der FBiH sind die Beurteilungen abgeschlossen. In Bezug auf die Entscheidung über Nichterfordernis vom August 2023 läuft noch ein Gerichtsverfahren (§ 4.1.4). In Kürze werden zusätzliche Beurteilungen abgeschlossen, auf die sich die EIB und der Projektträger verständigt haben oder die die EIB in Einklang mit den EIB-Standards angefordert hat (vgl. § 4.1.2). Die Beurteilungen umfassen alle von der Beschwerdeführenden aufgeworfenen relevanten Fragen (vgl. Tabelle 1 für Vorwurf A), wie Lärm, periodischer Schattenwurf, Flora und Fauna sowie Schutzgebiete (vgl. §§ 4.1.9, 4.1.14, 4.1.19, 4.1.25, 4.1.29, 4.1.32, 4.1.35, 4.1.40, 4.1.41, 4.1.44).</p> <p>Zudem wurden, wie gefordert (vgl. §§ 3.2.4 und 3.2.5), spezifische Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass die auf das Projekt anwendbaren Standards nicht verletzt werden. Diese Maßnahmen sind in verschiedenen Dokumenten dargestellt, etwa in der Entscheidung über Nichterfordernis vom August 2023 und im ESAP vom Mai 2025, der dem EIB-Finanzierungsvertrag beigefügt ist (vgl. § 4.1.3). Die Maßnahmen umfassen alle von der Beschwerdeführenden aufgeworfenen relevanten Fragen (vgl. Tabelle 1 für Vorwurf A), wie Lärm, periodischer Schattenwurf, Flora und</p>	<p>Ja</p>	<p>Aus der Prüfung des Belegmaterials geht hervor, dass die EIB ihren Verantwortlichkeiten wie gefordert nachgekommen ist (vgl. Abschnitt 3.3).</p> <p>Zunächst prüfte die EIB die vom Projektträger vorgelegten einschlägigen Informationen und forderte weitere Informationen an. Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> Im Zusammenhang mit Vorwurf A prüfte die EIB die einschlägigen Informationen wie die UVP der FBiH (vgl. § 4.1.47), vereinbarte mit dem Projektträger die Ausarbeitung einer USVP und forderte zusätzliche Beurteilungen, wie die Entwürfe von CHA und BMP (vgl. § 4.1.49). Im Zusammenhang mit Vorwurf B stellte die EIB fest, dass 2014 ein SEP ausgearbeitet wurde, dieser jedoch aktualisiert werden muss, um den EIB-Standards zu entsprechen (vgl. § 4.2.10). Im Zusammenhang mit Vorwurf C ersuchte die EIB um Informationen über die Auswirkungen des Projekts auf die Klimaziele (vgl. § 4.3.4). Im Zusammenhang mit Vorwurf D stellte die EIB fest, dass 2014 ein LACP erstellt wurde, dieser jedoch weiter ausgearbeitet werden muss, um den EIB-Standards zu entsprechen (vgl. § 4.4.7). <p>Zweitens analysierte die EIB den Länderkontext. Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> Im Zusammenhang mit Vorwurf A enthält der zwischen der EIB und dem Projektträger vereinbarte USVP-Entwurf vom August 2023 eine Gap-Analyse der Unterschiede zwischen den Rechtsvorschriften der FBiH und den Rechtsvorschriften der EU, auf denen die EIB-Standards basieren (vgl. § 4.1.48). 	<p>Unbegründet</p>

Beschwerdemechanismus der EIB-Gruppe – Abschlussbericht

	<p>Fauna sowie Schutzgebiete (vgl. §§ 4.1.10, 4.1.15, 4.1.20, 4.1.26, 4.1.30, 4.1.33, 4.1.36, 4.1.42, 4.1.45).</p> <p>Die nationalen Gerichte hatten Gelegenheit, sich dazu zu äußern, ob das Projekt die nationalen Standards erfüllt; in dieser Hinsicht ist ein Gerichtsverfahren anhängig (vgl. Kasten 2 und §§ 4.1.4, 4.1.11, 4.1.16, 4.1.21, 4.1.37).</p> <p>Relevante Informationen wurden an die Öffentlichkeit weitergegeben (vgl. §§ 4.1.6, 4.1.12, 4.1.17, 4.1.22 und 4.1.38).</p> <p>Sollten Mitglieder der Öffentlichkeit der Ansicht sein, dass das Projekt gegen die auf das Projekt anwendbaren Standards verstößt, können sie zudem beim Projektträger Beschwerde einlegen. Der Projektträger muss die Situation beurteilen, gegebenenfalls Abhilfe schaffen und der EIB darüber Bericht erstatten (vgl. § 4.1.7).</p>		<ul style="list-style-type: none"> • Im Zusammenhang mit Vorwurf B prüfte die EIB Informationen über die regulatorischen Anforderungen an den Stakeholder-Dialog in der FBiH (vgl. § 4.2.11). • Im Zusammenhang mit Vorwurf C analysierte die EIB, inwieweit das Projekt mit dem Entwurf des nationalen Energie- und Klimaplanes und der Grünen Agenda der EU für den Westbalkan übereinstimmt (vgl. § 4.3.5). • Im Zusammenhang mit Vorwurf D prüfte die EIB das laufende Enteignungsverfahren in der FBiH (vgl. § 4.4.8). • Im Zusammenhang mit Vorwurf E nahm die EIB die Gap-Analyse zur Kenntnis, aus der hervorgeht, dass es keine Unterschiede zwischen EIB-Standard 10 und den Rechtsvorschriften der FBiH gibt (vgl. § 4.5.4). <p>Drittens prüfte die EIB weitere verfügbare Informationen. Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Zusammenhang mit Vorwurf A vereinbarte die EIB mit dem Projektträger die Ausarbeitung einer USVP, forderte zusätzliche Beurteilungen, wie die Entwürfe von CHA und BMP, und nahm dazu Stellung (vgl. § 4.1.49). 	
<p>Vorwurf B – Stakeholder-Dialog</p> <p>EIB-Standard 2 – Dialog mit Stakeholdern</p>	<p>Aus der Prüfung des Belegmaterials geht hervor, dass das Projekt – mit einer geringfügigen Unzulänglichkeit – die auf das Projekt anwendbaren Standards erfüllt.</p> <p>Die Entscheidung über Nichterfordernis vom August 2023 wurde von der zuständigen Behörde nicht veröffentlicht (Absatz 4.2.2). Gemäß UVP-Richtlinie muss diese Entscheidung veröffentlicht werden (§§ 3.2.4, 3.2.7 und 3.2.8). In der Praxis hatte dies keine Auswirkungen auf den Zugang zu Gerichten, da eine lokale NGO von ihrem Recht Gebrauch macht, die Entscheidung über Nichterfordernis vor einem Gericht anzufechten (§ 4.2.3).</p> <p>Gemäß den Anforderungen der Standards der FBiH (vgl. § 3.2.7) wurden sowohl die Möglichkeit auf Beteiligung der Öffentlichkeit an der Entscheidungsfindung als auch auf Zugang zu Gerichten im Rahmen folgender Verfahren wahrgenommen:</p>	<p>Ja</p> <p>mit einer Unzulänglichkeit</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Im Zusammenhang mit Vorwurf B forderte die EIB einen aktualisierten SEP und nahm dazu Stellung (vgl. § 4.2.12). • Im Zusammenhang mit Vorwurf D forderte die EIB einen aktualisierten LACP und nahm dazu Stellung (vgl. § 4.4.9). <p>Viertens gab die EIB für das Projekt keine Risikokategorisierung an. Dies entspricht nicht den Anforderungen (vgl. § 3.3.2, Ziffer 4). Aus dem geprüften Belegmaterial geht jedoch nicht hervor, dass dies einen wesentlichen Einfluss auf die Projektprüfung der EIB hatte (vgl. § 4.1.50). Zum Beispiel: Zusätzlich zu den von der EIB angeforderten einschlägigen Beurteilungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • bewertete die EIB das Projekt im Zusammenhang mit Vorwurf C als vollständig konform mit dem Pariser Abkommen (vgl. § 4.3.6); • stellte die EIB im Zusammenhang mit Vorwurf D fest, dass Eigentum A enteignet wird (vgl. § 4.4.10); 	

	<p>(i) Entscheidung über Nichterfordernis einer UVP und (ii) Verfahren der städtebaulichen Genehmigung; in dieser Hinsicht ist ein Gerichtsverfahren anhängig (vgl. §§ 4.2.2–4.2.5).</p> <p>Darüber hinaus hat der Projektträger gemäß den Anforderungen der EIB-Standards (vgl. § 3.2.8) im Februar 2024 einen (aktualisierten) SEP-Entwurf ausgearbeitet, der Folgendes umfasst: (i) relevante Stakeholder; (ii) Verfahren für die proaktive Offenlegung von Dokumenten und (iii) Informationen über den Beschwerde-mechanismus (vgl. § 4.2.7).</p> <p>Die zusätzlichen Umwelt- und Sozialdokumente, wie USVP, CHA, BMP, SEP und LACP, die von der EIB angefordert und/oder mit dem Projektträger vereinbart wurden, um die Einhaltung der auf das Projekt anwendbaren Standards sicherzustellen, werden nach ihrer Fertigstellung: (i) der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt; (ii) in einer öffentlichen Anhörung vorgestellt und (iii) je nach eingehenden Stellungnahmen eventuell angepasst; außerdem (iv) muss sich der Projektträger daran halten (§§ 4.1.2, 4.1.36, 4.2.8 und 4.4.6).</p>		<ul style="list-style-type: none"> stellte die EIB im Zusammenhang mit Vorwurf E fest, dass das Projekt keine Auswirkungen auf das Kulturerbe haben wird (vgl. § 4.5.5). <p>Fünftens nahm die EIB die Ergebnisse der einschlägigen Beurteilungen zur Kenntnis und berücksichtigte deren Ergebnisse. Die EIB berücksichtigte die Ergebnisse der Beurteilungen im ESAP vom Mai 2025. Der ESAP ist dem Finanzierungsvertrag zwischen der EIB und BiH beigefügt und enthält spezifische umzusetzende Maßnahmen (vgl. § 4.1.52). Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> Im Zusammenhang mit Vorwurf A beauftragte die EIB einen Sachverständigen, um erforderlichenfalls (i) die Ergebnisse des Vogel- und Fledermaus-Monitorings zu beurteilen und Änderungen für den Betrieb der Windkraftanlagen zu empfehlen; (ii) eine Bewertung der in den potenziellen Natura-2000-Gebieten vorhandenen Lebensräume durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass kein Nettoverlust für die Biodiversität entsteht bzw. eine positive Nettoauswirkung erzielt wird (vgl. § 4.1.52, Gedankenstrich 3). Im Zusammenhang mit Vorwurf B forderte die EIB den Projektträger auf, den SEP weiter zu aktualisieren, um die Ergebnisse weiterer Studien oder Anforderungen zu berücksichtigen (vgl. § 4.2.13). Im Zusammenhang mit Vorwurf C fordert die EIB vom Projektträger, einen Plan für das Gasmanagement in Einklang mit der Good International Industry Practice (GIIP) zu entwickeln und umzusetzen, falls SF₆ für Schaltanlagen verwendet wird (vgl. § 4.3.7). Im Zusammenhang mit Vorwurf D forderte die EIB den Projektträger auf, den LACP weiter zu aktualisieren, um die Ergebnisse weiterer Studien oder Anforderungen zu berücksichtigen (vgl. § 4.4.11). Im Zusammenhang mit Vorwurf E verlangt die EIB, dass kein Kulturerbe ohne angemessene Erhaltungsmaßnahmen entfernt wird oder verloren geht (vgl. § 4.5.6). 	
<p>Vorwurf C – Klimawandel</p> <p>EIB-Standard 5 – Klimawandel</p>	<p>Aus der Prüfung des Belegmaterials geht hervor, dass das Projekt die auf das Projekt anwendbaren Standards erfüllt.</p> <p>Das Projekt trägt dazu bei, dass BiH seine Klimaziele erreicht (vgl. § 3.2.10). Es wird insgesamt gewisse Klimaauswirkungen haben (vgl. § 4.3.2), die relativen CO₂-Emissionen allerdings signifikant verringern (in einem Umfang, der der CO₂-Menge entspricht, die 16,7 Millionen Bäume in einem Jahr absorbieren (vgl. § 4.3.3).</p>	<p>Ja</p>		
<p>Vorwurf D – Unfreiwillige Umsiedlung</p>	<p>Aus der Prüfung des Belegmaterials geht hervor, dass das Projekt die auf das Projekt anwendbaren Standards erfüllt.</p>	<p>Ja</p>	<p>Sechstens: Diese Anforderungen werden auch in den Finanzierungsvertrag aufgenommen. Die EIB zahlt Mittel nur aus,</p>	

Beschwerdemechanismus der EIB-Gruppe – Abschlussbericht

<p>EIB-Standard 6 – Unfreiwillige Umsiedlung</p>	<p>Wie gefordert (vgl. § 3.2.14) hat das achtstufige Enteignungsverfahren nach den Standards der FBiH für Eigentum A begonnen und ist noch nicht abgeschlossen (vgl. § 4.4.2). Im Rahmen des Verfahrens besichtigen die zuständigen Behörden das Gelände und kennzeichnen durch Markierungen die zur Enteignung vorgesehenen Flächen. Dies kann nicht als unbefugtes Betreten oder Beschädigung des Eigentums angesehen werden. Eigentum B wird nicht enteignet, weil es für die Durchführung des Projekts nicht benötigt wird und die durchgeführte Modellierung nicht darauf hindeutet, dass die negativen Auswirkungen des Projekts eine Enteignung erfordern (vgl. § 4.4.3). Das Enteignungsverfahren nach den Standards der FBiH steht in engem Zusammenhang mit dem sechsstufigen Grunderwerbsverfahren nach den EIB-Standards (vgl. § 3.2.15), das ebenfalls noch nicht abgeschlossen ist (vgl. § 4.4.5).</p> <p>Wenn sich das Projekt auf Eigentum B auswirkt (z. B. wenn sich die Beurteilungen zu Lärm oder periodischem Schattenwurf als falsch erweisen), können die Eigentümer jederzeit Beschwerde einlegen und die Enteignung ihres Eigentums verlangen (vgl. § 4.4.5, Gedankenstrich 6 und § 4.4.6).</p>		<p>wenn der Projektträger die Finanzierungsbedingungen erfüllt hat. Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Zusammenhang mit Vorwurf A muss der BMP eine Mitigationsstrategie enthalten, um die entsprechenden Ziele zum Schutz der Biodiversität vor der ersten Auszahlung zu erreichen (vgl. § 4.1.53). • Im Zusammenhang mit Vorwurf B muss der Beschwerdemechanismus für das Projekt vor der ersten Auszahlung eingerichtet werden (vgl. § 4.2.14). • Im Zusammenhang mit Vorwurf D muss der LACP vor dem Bau aktualisiert werden (vgl. § 4.4.12). <p>Nach Unterzeichnung des Finanzierungsvertrags überwacht die EIB die Durchführung des Projekts (und die Einhaltung der oben genannten Bedingungen). Die Überwachung umfasst Entwicklungen in Bezug auf die einschlägigen Gerichtsverfahren vor nationalen Gerichten (vgl. §§ 4.1.54 und 4.2.15).</p>	
<p>Vorwurf E – Kulturerbe</p> <p>EIB-Standard 10 – Kulturerbe</p>	<p>Aus der Prüfung des Belegmaterials geht hervor, dass das Projekt die auf das Projekt anwendbaren Standards erfüllt.</p> <p>Die Kunst des Trockensteinmauerns steht zwar unter UNESCO-Schutz (vgl. § 3.2.17), die einzelnen Steinmauern im Einflussbereich des Projekts jedoch nicht (vgl. §§ 4.5.1 und 4.5.2). Darüber hinaus gibt es keine Belege dafür, dass das Haus der Beschwerdeführenden und der Brunnen unter Schutz stehen (vgl. § 4.5.3).</p>	<p>Ja</p>		

